

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Kayserl. Hof-und Erb-Lands-Geschichte 1708

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

1708. gemäß vor sich hätte gehen lassen / wie in dergleichen Fällen öfters geschehen / womit Er davon gungen / ohne die geringste Reservation und Protestation zu thun ; Gestalten dann auch remarquable ist / daß die Chur. Sächsische Gesandtschaft bey Ihrer Wiederkunft / weder gegen die selbe legere / noch obige Actus jemahlen das geringste movirt / consequenter ipso silentio eingestanden hat / daß Se. Königliche Majest. in Preussen bey hiesiger Chur. Brandenburgis. Gesandtschaft in Abwesenheit des Chur. Sächsischen / ex prerogativa Ordinis, das Directorium subsidiale inter Evangelicos führen können ; Gestalten man keinen etnzigen Actum Contradictionis vel Protestationis wird aufweisen können / es müste dann etwas clandestinè geschehen / und der Brandenburgischen Gesandtschaft nicht zu Ohren kommen seyn &c. &c.

Titular-Disput wegen der Excellenz Fürstl. Abgesandten.

Was in folgenden Zeiten sich dñfals weiter geäußert / wird / wils G. D. ! an Ort und Stelle erzehlet werden : Hier gedencken wir noch / daß es dieses Jahr auch eine besondere / aber doch bald hingelegte Zwistigkeit wegen der Titularur, auf Veranlassung einer in Münsterischen Erb. Männer Sache gedruckt übergebenen Schrift / gesehet. Denn auf dieser war dem Münsterischen Bevollmächtigten das Ehren. Wort: Excellenz, und der Nahmen eines Abgesandten gegeben worden. Als es aber das Maynsische Directorium gesehen / hatte es beydes durchstrichen / mit dem Anfügen / es wäre dieses wider den Reichs. Tags

Sylum und das gewöhnliche Ceremoniel, vermöge dessen die Fürstliche Bevollmächtigte nicht Abgesandte; sondern nur Gesandte zu beritteln / die Excellenz ihnen auch nicht beynulegen wäre. Als nun die Fürstl. das Durchstrichene Exemplar und Nachricht von der Sache bekamen; sahen sie dieses für einen grossen / dem gesammten Fürsten. Stand zugesügten Affront an / setzten sich auch dergestalt dargegen / daß das Chur. Maynsis. Directorium die der obgedachter Massen durchstrichenen Exemplarien Umdruckung versüßen / und auf selbigen die Excellenz und das Wort Abgesandten / dem Münsterischen Bevollmächtigten geben lassen mußte / und also in. und mit ihm gesammte Fürstl. Gesandte dieses Ehren und Titular. Ceremoniel in Contradictorio erhielten.

1708.

Weil Reichs. Städtischer Abgesandten / nach Regensburg gehende Consumptibilia, im Bayrischen / wider Reichs. Gewohnheit und Verbot Kayfers Leopoldi, mit Zöllen und dergleichen beschweret wurden / stellten selbige es dem gesammten Reichs. Convent triftig vor / als eine Sache die allen Gliedmassen desselbigen höchstnächtheilig wäre / erhielten auch vor sich ein Conclusum bey der höheren Collegien / daß solche Zoll. Abforderung unfehllich / denen Städtischen dargegen beyzustehen / auch Kayserl. Majestät / um nachdrückliche Verordnung / dergleichen Unternehmen abzustellen / allerdings zu ersuchen wäre u. s. w.

Städtischer Gesandten Zoll. Freiheit angefochten u. verfochten.

Kays. Hof. und Erb. Lands. Geschichte 1708.

Bestellung der Generale.

Ze alten Angelegenheiten glengen hier immer von neuem wieder fort / weil der Krieg von aussen einen Weg als den andern annoch dauerte / und auch die innerl. Unruhen und Besorgnissen in Ungarn und Schlesien / noch nicht gestillet oder gehoben waren / von dem all. n. nun eine Erzählung beyzubringen. Den Krieg wohl zu führen / sorgten Ihre Kayserl. Majest. allenthalben hin rüchtige Generals zu bestellen / und wie sehr von einigen Orten her verlangt worden seyn mochte / dem Prinz Eugene das Commando in Spanien anzuvertrauen / hatte dieser solchen schlipffrigen Posten / auff welchem schon manches Generals Ruhm / wegen Ermanglung gnugsamer Unterstützung ins Straucheln gerathen war / klüglich zu meyden Mittel gefunden / daß am Hofe zu Wien der Schluß ausgefallen / diesen Prinzen dñs Jahr in Teutsch. und Nieder. Land zu gebrauchen / den Graf von Daun in Italien / den Graf Guido von Strahlenberg nach Spanien zu verordnen / und dem General Rabutin das Kriegs. Werk in Ungarn anzubefehlen / welcher doch hernach auch von dannen nach Italien versetzt / and General Reichbaum an seine Stelle geschickt wurde. Unter denen gefährlichen Laufften / war denen Leuten ihre vermeintliche Lust des Tanzens untersaget worden / weil sie aber doch so ein grosses Verlangen / selbtaes auszuüben besetzten / so solten sie

Prinz Eugene eritirt Commando in Spanien.

Tanzen um Geld erlaubt.

selbige mit Gelde büßen / wurde also im Mittel des Januarii denen Kayserl. Erblanden bekandt gemacht / daß ein Bewisses von denen bezahlet werden / welche in ihren eigenen oder Wirths. Häusern u. s. w. zu Tanzen verlangten.

Man vergaß dergleichen Lustbarkeiten wohl selbst nicht / in seiner Art / bey Hofe zu treiben / und Malqueraden mit solcher Kostbarkeit / bey denen Geldklemmen Zeiten anzustellen / daß sich alte Hoffleute dergleichen gesehen zu haben nicht zu erinnern wußten. Am Tanzen biß an Morgen fehlte es auch nicht / welches alles vielleicht / als eine Erleichterung unter denen drückenden Sorgen angesehen und geachtet werden mochte Nur beklagten viele / daß durch dergleichen Geld. Versplitterungen die Sorgen immer grösser wurden / wo man das Nöthige zu wichtigen Dingen hernehmen sollte / die oft aus Mangel Gelds ins Strecken kämen? Derer wichtigsten Sorgen eine war wohl mit die noch immer fortwehrende Ungarische Unruhe / als wordurch Ihre Majestät gar gewaltig gehindert wurde / gemeiner Sachen an andern Orten den erforderlichen Nachdruck geben zu helfen. Man war auff die Gedanken gefallen / einen Reichs. Tag in Presburg zu halten / dem Kayserl. Majestät beywohnen / und dergestalt einen Versuch thun wolten; Ob nicht der Frieden beyzubringen möglich sey? Die Ausschreiben wurden versertigt / und zum Termin

Zu Dämpfung Ungarischer Troublen Reichs. Tag ange stellt.

1708.

der 20. Februart benennet / es mußte auch schon den 17. Jenner der Ungarische Hof. Stalls Weiser / Graf Johann Kery / von Wien aus sich nach gedachtem Presburg begeben / um daselbst wegen derer Quartiere einige Anstalten / folglich auch denen Leuten die Hoffnung zu machen / wie Ihre Kayserl. Majestät noch fest entschlossen / sich in allerhöchster Person einzufinden aus Liebe zum Lande / und aus Begierde selbiges einstens in Ruhe zu setzen. Unter dessen Erwartung traff der Cardinal von Sachsen Zelig / als Primas Regni, von Wien zu Presburg ein / gegen dem sich die Häupter derer Malcontenten / durch Zuentbieten / erkläret / sie wolten 2. Deputirte ausmachen / die nach Presburg kommen / allda / was man ihnen vorzutragen vermeinte / anhören / und dieses ihren Cammeraden zu weiterer Überlegung / hernach überbringen solten. Aber es wolte sich in der That niemand aus ihrem Mittel einfinden / dargegen hatten die versammelte Stände eine Deputation nach Wien abgefertiget / daselbst unterhändigst vorzutragen (1.) Daß Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen wolten / Dero Abreise nach Presburg noch in etwas aufzuschieben / biß man nehmlich sähe / wie es mit denen Malcontenten stelte / inmittelst aber einige Bevollmächtigte Commissarien / zu Fortsetzung des Land. Tags abzuordnen. (2.) Daß erlaubt würde / von dem Königreich einige Deputirte zu denen aberinnigten Ungarn zu senden / ob diese nicht zu vermögen / sich herbey / und auf dem Land. Tage einzufinden. (3.) Daß zu solcher Deputation der Primas Regni, Cardinal von Sachsen Zelig / nebst noch einigen gebraucher werden möchte. Die zwey ersten Punkte hatten sich Kayserl. Majestät gefallen lassen / bey dem dritten aber Anstand zu weiterem Bedencken genommen. Es wurden doch der Fürst von Liechtenstein und der Graf von Traun / als Kayserliche Commissarii, nach Presburg abgeordnet / die mit dem Eintritte des Aprils allda eingetroffen / und wenig Tage darauf den Antrag gethan zu haben berichter wurden / man solte doch einst nachdrückliche Mittel / die Malcontenten zu paaren zu treiben / vor die Hand nehmen / weil sie doch so gar halbstarrig wären / u. die Gnade und Güte ihres rechtmässigen Königs und Herrn nicht annehmen wolten. Es würde am besten seyn / in denen treugebliebenen Gespannschaften / alle Mannschafft von 18. biß 40. Jahren wider Sie aufzubieten / mit Feuer und Schwert selbigen zuzusetzen / da denn derer hingerichteten Rebellen Güter unter die Treugebliebene vertheilet werden solten zc. zc. Bey vorgehenden Deliberationen hatten die Protestirende / als ohnedem die schwächere Parthey ausmachende / mit der Sprache nicht recht heraus gewolt / doch endlich auf Erinnerung des prädicirenden Cardinals von Sachsen. Zelig / sich vernehmen lassen : Von Ihre Kayserl. Majestät Gerechtigkeitt liebenden billigen Gemüthe hofften sie / es würden selbe ohne Absehen auf ihre Landsteure Verschulden / die Ursach alles Mißvergnügens aus dem Wege räumen / mithin Ihnen entzogene Kirchen / auch Kirchen. Güter und Rechte wieder restituiren lassen. Was die politische

Dessen Begehren an Kayf. Majestät.

Kayserl. Commissarien Vortrag.

und andre Religion beyderseits allgemeine Gravamina anlangte / würden sich Protestirende von denen Catholischen nicht trennen / wenn diese zu ihrer Hebung und Herstellung des Friedens dienliche Mittel vorschlugen. Catholische Meynung war gewesen : Sie wolten dem Begehren derer Protestirenden nicht zuwider seyn / da es nicht wider die Befehle und Catholische Religion stette. Da sie im übrigen nicht weiter instruiret wären / als Frieden machen zu helfen / könten sie sich vor sich / wegen des von Kayserl. Commissarien vorgeschlagenen Ernst der Waffen / mit nichts heraus lassen / ehe und bevor sie nicht von ihren Commitenten Instruction erhalten / um die sie schreiben / und selbigen die gethane Proposition übersenden wolten / weswegen sie auch um ihre Abschrift barhen / übrigens die Verordnung gemacht hatten / daß niemand zu der Reichs. Versammlung gelassen werden solte / er stelle sich dann in Ungarischer Kleidung ein / welchem denn die nachleben müssen / so darbey zu seyn begehren / da übrigens / gewissen Berichten nach / mehr Zeit mit Essen und Trinken / als Besorgung des Ruhstands hingeng.

Bei allen dessen scheinbaren Anstalten / Frieden herzustellen / giengen doch die Feindseligkeiten einen Weg wie den andern immerfort. Die Malcontenten zogen sich zusammen Illova wegzunehmen / aber der Oberst Viard brach den 8. Martii mit einiger Mannschafft gegen sie auf / den Weg auf Erenschin zunehmende. Als er aber hörte / daß der Gegentheil 6000. Mann bey Bruska stehen hatte / eilte er dahin / traff den 9. dito das Heyducken Regiment des Rebay mit samt 400. Hussaren an / erlegte 400. Mann / bekam auch eine Anzahl Gefangene und 8. Fahnen zur Ausbeute. Dargegen erwischten die Malcontenten den Grafen Maximilian von Stahrenberg bey Lausbüß / als er sich zu seinem Gouvernemen nach Tyrnau begeben wolte / und schleppten ihn mit sich gefangen nach Neuhäusel. Sie streiffen auch hefftig in Steyermark / an der Leitha / in der Gegend Dedenburg / auch auf denen Mährischen Grängen / es mit Sengen / Brennen / Rauben und Plündern ziemlich grob machende / sonderlich gegen diejenige / so sich / wider das Verbott des Ragony / zu Besuchung des Reichs. Tags nach Presburg begeben. Sie eroberten auch Sagowar / und hatte es wohl ein schlechtes Ansehen zum Frieden / wie sich denn auch der Primas Regni nach Wien begab / der feyerlichen Begehung des Kayserl. Nahmens. Tags beyzuwohnen / da mittlerweile die ordentliche Versammlung derer Stände ins Stecken gerieth / da sie ohne dem auff Antwort in Ansehung einiger nach Wien gesendeten Vor. Punkte / warteten / und wolten sich weiter unten zeigen / was derer versammelten Stände hauptsächlich Verlangen gewesen. An obgedachtem Kayserl. Nahmens. Tag haufften die Rebellen greulich in Oesterreich / hätten auch die Unten bey Wien überstiegen / wenn sie nicht durch Erschung eines Feuers abgeschreckt / und in Meynung gesetzt worden / es fänden sich ansehende Kayf. Völcker. Es kam auch eine Antwort des Ragony

1708.

Feindseligkeiten gehen mitter. weil fort.

cia/

1708.
Corre-
spondenz
des Pala-
tini und
Ragoczy.

eln / auf das Zuschreiben des Ungarischen Pala-
tini, Esterhazy, in welchem dieser jenen ermah-
net hatte / eine Deputation aus allen unter seinem
Zwang stehenden Gespannschaften nach Presburg
abzusertigen / um auf Friedens. Mittel denken
zu helfen. Und hieß es in solcher Antwort des
Ragoczy / daß er nimmermehr geglaubet hätte / es
würde der Palatinus so verwegen und unbesonnen
seyn / ihm einen solchen Brief zu schreiben / da
doch behande genug / daß er Ragoczy / selbster der
in Onoch gehaltenen Versammlung von seinem
König in Ungarn etwas mehr wüßte / und dahero
auch den nach Presburg vom Kayser / unterm
Nahmen eines Königs in Ungarn / ausgeschrei-
benen Reichs. Tag für dergleichen nicht ansehen
noch respectiren könnte / was auch Esterhazy dar-
wieder erinnert / der doch besser bedencken solte/
was er S. Ott / dem Vaterland / und sich selbst/
als einem ehrlichen Manne / schuldig sey / von
dem er hoffete / daß sich seine dermahlige Gedan-
cken noch vor seinem Tode ändern würden u. s. w.
In Siebenbürgen war es binnen dergleichen Hän-
deln ziemlich wohl vor die Kayserl. gegangen / da
das Stetler Land wieder unter Kayserliche Bot-
mäßigkeit / auch die von Malcontenten noch be-
fest gewesene Festung Görzin / nach langer Bela-
gerung / auf Gnad und Ungnad erobert / der
Rest rebellischer Völker aber sich in die Gegend
Erlau zu retiriren genöthiget worden.

Heister-
sche Ver-
richtungen
in Ungarn.

Selbigen weiter Abbruch zu thun erhielt der
General Heister ein Decret das Ober-Commando
in Ungarn wieder anzutreten / das indessen der
Bannus Croatia, Pally, geführt hatte. Gleich-
wie auch Rabutin aus Siebenbürgen / in Italien
zu dienen / beruffen / und an seine statt der General
Kriechbaum dorthin geschickt wurde. Heister hätte
zu Meydung vielen Schadens / eher aufbrechen
können / wann es nicht an Geld gefehlt. Mit Aus-
gang des May gieng er doch / dem anbefohlenen
Amt ein Genügen zu leisten / doch gab es wenig
hauptsächliches / da die Malcontenten nur hin und
her schwärmen / und man nicht im Stande war /
sie zum Stande zu bringen / wie denn auch meh-
renannter Graf Heister / nachdem er einige Par-
theyen aus Dedenburg lauffen lassen / und die
Steuermärckische Grängen besichtiget / auch Dero
Verwahrung angeordnet / sich nochmals gen Wien
begab / um einige Vorstellungen zu thun / wie die
Sachen immer besser anzugreifen / und gelang
ihm auch ein ziemlicher Streich / da er wieder in
Ungarn angelanget / davon eine Nachricht fol-
genden Inhaltes heraus kam :

Nachdem der commandirende Kayserl. Gene-
ral-Feld-Marchall, Graf Sybert von Heister / um
Neustädte und Trenschin zu entsetzen / anbey auch
diese beyde Dörter mit allen Nothwendigkeiten wie-
derum zu versehen / nachgehends aber die Mährische
Grängen vor dem Einfall der Rebellen zu be-
wahren / den 27. Julii mit einiger Reuterey aus
der Schütz aufgebroschen war / und den 28. seinen
March nach Scalls genommen hatte / kam den
29. der General Ward mit seiner Mannschafft
dort / welcher zuvor 5000. Rebellen zu Pferd
unter dem Dozlay aus einander gejagt / und erstliche

100. davon erlegt hatte. Hierauf wurde noch
geschehener Zusammenstossung den 30. und 31. der
March nach Ungarisch Brod fortgesetzt / um sich
mit einigen Lebens-Mitteln zu versorgen. Daselbst
erhielte man nun den 1. Augusti die sichere Kund-
schafft / daß sich die Rebellen von Neustädte hin-
weg / und wiederum über die Waag begeben :
dahero man den 2. jehstbesagten Monats von Un-
garisch Brod wieder aufbrach / und eilends nach
ermeldeten Neustädte fort rückete / allwo die
Nachricht einließ / daß sich die Rebellen gegen
Trenschin längst der Waag gezogen; worauf
der General-Feld-Marchall mit Zurücklassung des
bey sich habenden Geschützes / und der Bagage in
höchster Eil durch die Waag setzte / ohne sich einer
Brücke zu bedienen / woselbst man alsofort etliche
Mannschafft von der Rebellschen Arriere-Garde
einholte / selbige schlug / und 400. Mann zu
Fuß davon niedermachte / und auch bis 80. Mann
davon gefangen nahm / welche aussagten / daß
der Fürst Ragoczi nebst dem Bereczeni mit ihrer
Reuterey in dem Thal längs der Waag gegen
Trenschin sich befinden / das Fuß-Volck aber /
samt dem Geschütz und der Bagage sich in das Ge-
bürg gegen Banowitz begeben hätte. Unterdessen
hielte man diesen Abend bey Besko ein wenig an /
worauß der Aufbruch des Nachts um 10. Uhr
geschah / und erreichte man durch dieses nächstliche
marchiren einen Paß / welcher eine kleine Meile
disselst Trenschin gelegen ist / da denn allhier ge-
fürtert und mit anbrechendem Tage den 3. dieses
auff die Rebellschen unweit davon gestandene
Vor-Trouppen getroffen / auch selbige bis ins La-
ger getrieben wurden / in welchem die Rebellen mit
ihrem völligen Fuß-Volck / Reuterey und Geschütze
stunden / da doch die Kayserl. / durch Veranlassung
der Aussage derer Kundschafter und Gefangenen /
sich eingebildet hatten / daß nur allein die feindliche
Reuterey daselbst zu bestanden seye.

Weil es denn nun bey so gestalten Sachen den-
noch um den Rebellen durch einen Zurück-March
keinen Ruh zu machen / nicht rathsam war / zu sich
zu gehen / man habe denn zuvor Dieselben ange-
griffen / welche ungefehr 22000. Mann stark /
alsobald in Schlacht-Ordnung stunden / da man
hingegen auff Kayserl. Seite nur 6000. Tursche
und bis 1400. leichte Pferde bey sich hatte; So
stellten sich die Kayserl. ebenfalls so geschwind / als
es sich thun ließ / in Schlacht-Ordnung / um ent-
weder die Rebellen zu erwarten / oder auff dieselben
los zu gehen. Indem aber die Rebellen ihr Fuß-
Volck mit dem Geschütz an denen beyden vor sich
gehabten Gräben sehr vorthellhaftig postirer hat-
ten / befand der General-Feld-Marchall vor gut /
durch einen Contre-March das freye und zum
schreiten vor die Reuterey taugliche Feld / anbey
auch die Flance derer Rebellen zu gewinnen / wo
nicht gar ihnen den Rückweg abzuschneiden / wel-
ches letztere jedoch verhindert wurde / indem etliche
Rebellsche Mannschafft zu Pferd / die etwa be-
schlittet worden war / denen Kayserl. in den
Rücken zu gehen / sich / als das Rebellsche Vorha-
ben durch obgedachten Contre-March von der
Kayserl. leichten Reuterey / nemlich von denen

1708.

Kaisern und Russen/ anfänglich zurück getrieben/ nachgehends aber von ihrer Reuterey verstärket wurden; Daß sich also die Kayf. gendstücker ihren leichteren Reuterey ebenfalls zu Hülffe zu kommen. Hierauf gieng das völlige Gesechre an/ und wurde damit so lange angehalten/ bis man die Rebellif. Reuterey getrennete/ und in die Flucht brachte/ auch zugleich ihr Fuß. Volck abschnitte; Worauff denn die völlige Rebellische Armee bald geschlagen/ und stüchzig gemacht wurde/ also daß derer Rebellen auff der Wahlstatt und im Nachhauen bis 6000. Mann blieben/ 400. gefangen/ 14. Stücke/ über 50. Fahnen und Standarten/ nebst 2. paar Pauken erobert wurden. In diesem Gesechre hatten Ragoczi und Bereczeni ihre Reuterey persönlich angeführet/ und war der erste mit dem Pferde gestürzet/ wodurch er sich das Gesicht beschädiget/ der andere aber/ nach Aussage eines Ueberläuffers/ verwundet worden. Unter den Todten befand sich der Französische Brigadier und Ober Ingenieur la Motte welcher das Rebellische Fuß. Volck commandiret: Von Seiten aber der Kayserl. erstreckte sich der Verlust auff 200. Todte und Verwundete/ worunter etliche Lieutenants und Fähndriche zu befinden.

Des folgenden Tags nach erhaltenem Siege/ nemlich den 4. Augusti nahm der General. Feld. Marchall, Graf von Heister/ seinen Marsch über Panowitz/ klein Topoljan und Neutra/ welches bey denen Feinden einen solchen Schrecken verursachte/ daß nicht allein Ragoczi und Bereczeni auff unterschiedlichen Strassen samt eintzen 100. Mann über Moresompor mit täglicher und nächtlicher Flucht nach Ober. Ungarn die Theiß geseuchet/ sondern auch von den gemeinen Rebellen/ die Standarten theils zerrissen/ theils dergestalt verlassen worden/ daß die Obristen selbige in die Wagen legen/ und sich damit erretten müssen. Nach dem nun die Kayserl. den 5. 6. 7. 8. und 9. dieses mit dem Marsch zugebracht hatten/ rückten sie den 10. gegen die Waag unweit Szereth/ und lagerten sich bey Soporn/ eine Meile von Neutra/ um sich daselbst mit dem Fuß. Volck/ Geschütz und Bagage zu conjungiren/ worauf der General. Feld. Marchall zu Pressburg anlangete.

Erhaltenen Sieg wider Rebellen.

Diese gute Botschaft wurde durch des General Heisters Sohn nach Wien gebracht/ darbey aber anderweitiger Verdruß mit unter lieff/ indem auch Nachricht einkam/ daß ein feindlich Detachement aus Nieder. Ungarn über die Leitha gesezet/ die Einwohner in dasigen Nieder. Oesterreichischen Gegenden übel behandelt/ viele Dörfer ausgeplündert/ etlich 1000. Stück Vieh zusammen getrieben/ und in elendem Ruck. Marsch mitgenommen hätte/ das ihnen aber wieder aus denen Zähnen gerückt wurde/ da ein Kayserl. Corporal mit etlich 20. Mann der Orten marschirende etliche Spieße stark rühren lassen/ und dadurch die Bedeckung des Viehes fortlauffen gemacht. Man hoffte doch ihnen dergleichen Streiche fernerweit weit zu machen/ da das Pring Eugenische Dragoner Regiment/ und die endlich aus Bayern aufgebroschene 6000. Mann Dähnen/ halb Reuterey/ halb Fuß. Volck/ zu der Armee nach Ungarn/

bey Wien vorbei/ abgienten; Der General Heister säumte sich nicht lang in Pressburg/ sondern begab sich von dannen in die Schütt/ den Grafen Palsy zu der Belagerung Neutra abordnende/ welcher den 23. Augusti den Ort mit Bomben. Einwerffung dermassen ängstete/ daß der Commandant Rebay Caspar des folgenden Tags sich unter bedungenem freyen Abzug/ ergab/ doch mußte dieser/ mit eingewickelten Fahnen und ohne Kühlung des Spiels/ geschehen. Heister gieng hierauf in die Rabau mit 4000. Mann/ denen Rebellen eins zu versetzen/ vernahm hernach/ daß selbige den Bezerey nebst 4. andern Officiers von Gürß geschlossen weggeführt/ weil sie zu denen Kayserl. übergehen wollen/ eyle demnach Ihnen/ mit etlicher leichter Reuterey nach/ sie zu retten/ doch konte er sie nicht einholen/ und werden wir unten hören/ daß Bezerey sein gutes Vorhaben mit dem Tode büßen müssen. Dem Ortat/ Generaln der Rebellen gelang es besser/ als der sich mit seinem ganzen Regiment in dem Kayserl. Lager den 31. Augusti einsand/ alsofort auch dem Palsy den Eynd der Tren ablegte/ desgleichen zu deren wirklichen Beweishum/ Dopoljan/ Urts und Wointz einraunte/ dargegen Ihm Kayserl. Majest. eigenhändig unterschriebene Begnadigung zusandte/ selbigen auch zum General. Wachtmeister declarirten/ in welcher Charge er bald gute Dienste wider seine vorhin gewesene Cameraden that/ welches freylich dem Ragoczy nicht wohl gefallen konte/ der da den Bezeget/ weil er in oben erzehltem Treffen mit der Reuterey durchgegangen war/ auch einen so genannten Barboczay vierthellen lassen/ weil er sich in solcher Schlacht nicht wohl gehalten/ der Bezerey aber mußte im Arrest zu Simonthorna seines Schicksals erwarten. Die Malcontenten überfielen Eschathorna/ tödteten allda 500. Kayserl. / und verübten sonst allerhand rachgierige Grausamkeiten/ dergleichen auch Caroli mit etlich 1000. Mann in Stebenbürgen vorgehabt/ aber nicht ausführen können/ wegen guter Regen. Anstalt.

General Heister nahm ihm vor Neuhäusel den Rebellen aus den Händen zu reißen/ und langte also den 16. Septemb. in solcher Festung Segend an/ ließ sie auch folgenden Tags berennen und aufffordern/ da aber der Commandant sich nicht geben wolte/ die Lauffgräben eröffnen/ auch der Bomben nicht schonen/ durch Feuers. Beängstigung die Übergab desto ehender zu erzwingen. Die Besatzung that einen Ausfall/ man schlug sie aber mit Verlust 400. Mann zurück/ und meynte die Belagerung fort zu setzen/ wurde doch/ wegen später Jahrs. Zeit und anderer Regen. Stände bald andern Sinnes/ hub sie auf/ doch eine Blockade des Orts hinterlassende. Eine Rebellische Parthey hatte indessen in Steier. March. übel wiederum gehauet; Dergleichen Dingen zu begegnen setze Heister über die bey Gran geschlagene Donau. Brücke/ eroberte auch Karpffen/ besetzte/ so was wichtiges war/ die Bergstädte/ Schemnitz/ Eremnitz/ Neusoll/ die in einem gar elenden Stande sich demahlen fanden/ und eyle mit der Reuterey auch Dähnischen Böckern nach Pressburg zu

Neuhäusel von Kayserl. bergend belagert.

Bergstädte besetzt.

rück/

1708.

Weitree
gute Pro-
greifen ge-
macht.

rück/ auff der andern Seite der Donau sichere Pos-
tierung einzurichten. Der Kayserl. General
Hochberg machte sich Meister von dem festen
Schloß Letenitz/ wodurch Mähren eine ziemliche
Sicherstellung der Seiten erhielt. So hatte auch
Palsy das feste Schloß Voynitz eingenommen/ und
gab Ordre daß General Ebergeny nach Sillain
marschire/ um sich des Orts auch der Grafschafft
Trenschin/ worinnen er gelegen war/ zu versichern.
Dieser begab sich den 11. Novemb. nach Thuhina/
von da er den grossen Berg Fatsko übersteigen
musste/ ohngeachtet solcher an 7. Orten verhaueu/
und mit 600. Rebellenischen Heyducken besetzt war.
Zumassen er sich denn des folgenden Tages vor an-
brechender Morgen-Röthe bewegete/ und mit 150.
Commandirten voraus marschirete/ um diese 600.
Heyducken abzuschneiden. Allein die Corruzen
hatten die Posten verlassen/ und sich ins Gebürge/
auch folgendes zu ihren Wohnungen retirirt/ man
langte aber/ wegen Enge und größe des Berges/ erst
in der spätem Nacht zu Fatsko an/ allwo der Ge-
neral sich bemühet/ den Obristen Turoczy/ welcher
mit Fuß. Volck und Reuterey zu Sillain stunde/
zum Kayserl. Gehorsam zu vermögen/ worzu er
sich auch endlich erbote. Bey solchen Dingen
brach der General auff/ und weil Sillain annoch
auff 3. Meilen emfernet war/ so wurde die Bagage
zurück gelassen/ worauf man bis an jetzt gedach-
ten Ort einen starcken Marsch mit 150. Reutern/
2. Compagnien vom Regiment des Obristen
Dzlay that; Unweit von hier begab sich der Obrist
Turoczy mit seiner Reuterey/ nebst dem Briga-
dier Nedet Janos mit seinem Regiment aus einem
Hinterhalt/ und fiengen an mit dem Kayserl. Ge-
neral zu fechten: So bald aber dieser dem Obristen
Turoczy zuredete/ gieng er mit einiget Mannschafft
zu ihm über/ da inmittelst die Dzlaysche Husaren
samt der Teutschen Reuterey auff den Ueberrest los
giengen/ und denselben bis über die Waag auf Ba-
rin verfolgten. Alldieweil nun der Obrist Tu-
roczy seine Bagage mit 50. Heyducken annoch zu-
rück hatte/ und diese sich nach Budatin ins Schloß
retten wolten/ eilte der General Palsy dahin/ und
holere gedachte Bagage ein/ mit welcher er des Ab-
ends zu Sillain anlangete. Diese Stadt fand
er von denen Corruzen sehr ausgefogen; In dem
vorgedachten 2. Stück. Schusse darvon gelegenen
Schloße Budatin aber/ lag noch ein Corruzischer
Capitain mit 107. Heyducken. Als nun der Ge-
neral die Ubergabe von dem Commandanten be-
gehren ließ/ gab derselbe höhnischer Weise zur Ant-
wort: Er habe zwar von denen Kayserlichen reden
hören/ aber noch keine gesehen. Alldieweil nun
hierauff die Corruzen hefftig aus dem Schloß feuer-
ten/ machte der General Anstalt dasselbe zu bela-
gern/ und verlangte des Commandanten letzte
Entschliessung zu wissen; Worauff dieser etliche
Bedenkzeit begehrete/ und nachgehends die Ac-
cords-Puncte überschickte/ welche ihm auch ver-
williget/ und unterschrieben wurden. Ehe aber
dieselben in das Schloß zurück gefendet wurden/
hatte er sich nebst der Besatzung betruncken/ und
fiengen an hefftiger als vorhin/ auf die Kayserl.
heraus zu schiessen/ anbey auch die verglichene

Puncte zu widerrufen: Dahero der General
den Obristen Turoczy und Obrist-Lieutenant
Egermond auf Parole nochmalts abschickete/
und die Kayserlichen wieder anmarschiren ließ.
Nachdeme nun der Vergleich abermahls vorge-
nommen/ und das Thor heimlich besetzt worden
war/ zogen die Kayserlichen hinein/ die Bela-
gerten dargegen heraus/ und funden 4. Stücke
darinnen nebst 20. Doppelhacken/ 6. Eimer
Pulver/ und eben so viel Bley/ wie auch zimli-
chen Vorrath an Lebens-Mitteln. Mit diesem
Schloß konte man über 50. Dörffer in Contri-
bution setzen/ und weil die Capitulation verlan-
get/ daß die Officirer bey dem Obristen Turoczy
Dienste annehmen/ die Gemeinen aber nach
Haufe gehen sollten/ so wurde diesen Letztern das
Gewehr abgenommen/ und denselben anferle-
get/ die Huldigung zu leisten. Nach diesem er-
gaben sich auch andere feste Schloßer in der Ge-
spanschafft Trenschin/ darinnen das eroberte
Schloß Sillain gelegen/ und wurde obgedach-
ter Massen die ganze Gespanschafft wieder unter
die Kayserl. Vormahigkeit gebracht. Dargegen
ließen sich die Rebellen bey Ehemnitz und Neufell
starck sehen/ setzten auch an dem erst gedachtem
Orte/ bey dem so genannten Windschacht/ hefftig
anz; jedoch wurden sie bald darauf mit Ver-
lust zurück getrieben. Ingleichen droheten sie/
denen Kayserl. an denen Siebenbürgischen Grän-
gen einen Einfall zu thun/ und das Boltzische
Gebiet mit Feuer und Schwerdt zu verwüsten/ zu
welchem Ende sie eine Brücke über den Fluß
Bretis schlugen. Jedoch machte der Obrist
von Becker Anstalt dieses schädliche Vorhaben
nach aller Möglichkeit zu verhindern.

Was den Feld-Marschall Grafen von Heffe-
anlangt/ so brach derselbe im Monat Decemb.
von Preßburg auf/ und begab sich wieder in die
Berg-Städte/ da er dann bemühet war/ nicht nur
dieselbst/ sondern auch an andern Orten alle nö-
thige Anstalten gegen das Vorhaben derer Rebel-
len auf diese Berg-Städte zu machen; Worauff
er mit einer starcken Reuterey nach dem Zipfer-
Lande marschirete/ und wohl Ursach hatte/ die
Orten auf guter Hut zu seyn/ weil es denen Mal-
contenten ein rechter Dorn in den Augen war/
mehr gedachte Berg-Städte in Kayserl. Hände
wiederum zu sehen/ als von welchem die Wer-
cke in Ehemnitz wiederum erhoben werden wolten/
daß man wohl vorher sehen konte/ es dörfte aus
dieser wieder einzurichtenden Gold-Gruben manch
Mittel den Krieg wider sie zu führen/ hergenom-
men werden. Es wolte um das Ende des Jahres
gar nicht gut vor sie lauffen/ diem Weil sie Leitschan
verlohren/ zu Ober-Ungarn Rosenberg/ St. Ni-
clas, Radeck einbüßeten/ und sehen mußten/ wie
auch das Uchbauer und Arber Gespann der Gras-
schafft dem Kayser wiederum zugewendet wurde.
Ob nun gleich bisher erzehlet massen die Schwer-
der im Felde weldlich gebraucht worden waren/ hat-
te man doch auch unterdessen nicht vergessen/ Wort
und Federn zu gebrauchen/ indem der Reichs-
Tag zu Preßburg noch immer bestanden/ und et-
nes und das andere auf selbigem gehandelt war.

Zulezt

1708.

Bergstädte
verwäh-
ret.

1708.

Gravamina
der Na-
tion vom
Reichs-
Tag über-
gebru.

Zuletzt kam heraus / was die Nation für Beschwerden hätte / und wie sie selbige abgethan zu werden wünschte / und gieng der Inhalt des disfalls von denen Reichs-Tags-Deputirten auf folgendes hinaus: Daß Sr. Kayserl. Majest. auf diesem Reichs-Tage die Erklärung des Kayfers Leopoldi gloriwürdigsten Andenkens ratificiren möchten / welche derselbe im Jahr 1687. bey der Erönung des jetzigen Kayfers und damahligen Röm. Königes ratificiret hat / vermöge welcher man sie versicherte / daß sie zu Folge ihrer Befehle und Freyheiten registret werden solten / ohne eine neue Art einer willkührigen Regierung anzurichten. Ferner begehren wir / man solle eine andere Erklärung ertheilen / des Inhalts / daß weder Sr. Kayserl. Majestät noch Dero Nachfolger / weder durch Schenkungen / noch durch Testament das Reich jemanden zu Liebe / wer es auch seyn mögte / solten zuwenden können; Sondern so fern die Männliche Leibes-Erben Kayfers Leopoldi in gerader Linie abgehen würden / das Königreich mit allen seinen Zubehörungen wiederum zu seinem alten Rechte / einen König nach seinem Befallen zu erwählen / gelangen solle: Daß der Adel nicht solle können ins Gefängniß geleyet werden / auch nicht einmal wegen des Lasters der beleidigten Majestät / es seye dann / daß derselbe auf der That ergriffen würde / auf welchen Fall er nach denen Befehlen verurtheilet werden solle: daß der Adel von denen Einquartirungen derer Soldaten befreyet seyn solle / es seye dann / daß derselbige darcin willigte: Daß man ohne Einwilligung derer Stände keine Hülfss-Gelder einreiben / und daß man alle Contributionen / welche wirklich erhoben werden / und welche die gegenwärtige Unruhe zum Theil verursachet haben / aufheben solle: Daß / indem man seither zwanzig Jahren keine Versammlung derer Stände gehalten / nunmehr / zu Folge derer Befehle / verordnet werden solle / daß man sie zum wenigsten alle 3. Jahre / und allemal 6. Monat nach der Erhöhung eines neuen Fürsten auf den Thron versammeln wolle; Daß / wenn Sr. Kayserl. Majestät sich wegen derer Ungarischen Sachen berathschlagen wollen / sie in Dero Rath niemand / als diesen letztern die Civil und Kriegs-Aemter des Königreichs austheilen solle: Daß auch alle geistliche Aemter niemand anders / als denen Eingeböhrnen des Landes gegeben werden solten / und daß alle Fremde welche dergleichen besitzen / verbunden seyn solten / selbige ohne Verzug wieder zu geben / um selbige denen Ungarn zu ertheilen / ausgenommen der Cardinal von Sachsen / Zeitz / als Primas des Königreichs / welchem man alle seine Ehren-Würden bewahren wolle: Daß die Beambten von der Schatz-Kammer / was die Güter des Adels betrifft / von nun an denen Befehlen nachleben / und die jentzen Güter / welche sie confisciret haben / denen wieder erstatten solten / welche die Eigenthums-Herren darüber seynd: Daß die Freyheit der Religion / welche denen Protestanten / vermög des 25. und 26. Articuls des Reichs-Tags vom Jahr 1681. und des 21. Articuls des jentzen vom Jahr 1687. verwilliget worden / bestätiget wer-

den solle / dergestalt / daß einem Cathol. Herrn frey stehen solle / Protestantische Prediger auf seinen Gütern zu dulden / oder nicht zu dulden: Daß im Gegentheil ein Protestantischer Herr nicht eben dergleichen Erlaubnuß haben solle / in Ansehung derer Catholischen Priester / als welche überall gehandhabet werden solten / da immittelst die Protestanten nur allein wegen des Ruhestands und Friedens geduldet werden. Daß die Aemter eines Palatini des Königreichs eines Kayserlichen Hof-Richters / eines Banni von Croatten / und die übrigen wieder zu ihrem vorigen Glanz und Gerichtsbarkeit hergestellt / und die Besoldungen richtig bezahlet werden solten: Daß die Einkünfte des Königreichs durch einen Ungarischen Schatz-Weister / welcher nicht unter dem Kayserl. Hofe stehet / verwaltet werden solten: Daß denen fremden Truppen / welche große Unordnungen in dem Land verursacht haben / und noch verursachen / aufsezet werden solle / eine genaue Kriegs-Zucht zu beobachten / so lange sie in dem Königreich verbleiben werden / und daß man sich nach dem ersten Reichs-Tage / welcher zu Ende dieses innerlichen Krieges gehalten werden wird / aus dem Lande schaffen solle: Daß Sr. Kayserl. Majestät aus Mitleiden gegen den elenden Zustand / darinnen sich das Königreich befindet / bewogen / solche Mittel anwenden mögen / wodurch denen Mißvergnügten einige Satisfaction gegeben würde / um sie wiederum zu ihrer Schuldigkeit zu bringen / und daß / gleichwol diese letztere so verwegenes gewesen / denen Befehlen zuwider / den Thron vor erlediget zu erklären / damit sie die Aemter austheilen könten / u. d. m. Also werden Sr. Kayserl. Majestät ersuchet / durch einen öffentlichen Schluß dieses Reichs-Tages das jentige zu zernichten / was die Mißvergnügten in ihren Zusammenkünften Onod, Zezes, Agria und anderswo beschloffen haben. Sie bitten und rathen auch Sr. Kayserl. Majestät um allen künftigen Unordnungen und allem Mißtrauen derer Gemüther gegen ihren Ober-Herrn vorzubauen / dieselben wollen geruhen / nach diesem Reichs-Tage die Regierung derer Angelegenheiten des Königreichs einem Rache zu überlassen / welcher aus Ungarn / die aus denen 4. Ständen des Königreichs erwöhlet worden / bestehen solte / u. s. w.

Daß dieses bedenkliche / und gestaltene Sachen nach / gar schwere Postulata waren / ist Verständigern nicht unbekandt / und war diesem nach die Hoffnung so leicht nicht zu fassen / daß man des Handels so bald einig werden würde / da derer Malcontenten Verbitterung ohnedem immer mehrers wuchs / wie aus oben erzählten Kriegs-Händeln zu ersehen gewesen / und auch ihr übriges Verhalten an Tag legte. Dann sie stellten auch ihres Orts besondere Zusammenkünfte an / davon der Schluß dieser war: Man könte die Freyheit / Befehle / Rechte und Privilegien des Vaterlandes anders nicht / als durch Gewalt der Waffen herstellen / weil das Haus Oesterreich nichts von seinen vermeintlichen Erb- und unbeschränkten Herrschafts-Rechten nachgeben / auch denen widerrechtlichen eingeführten Neuerungen abhelfen wollen /

1708.

Magdliche
sche Decla-
ration über
den Reichs-
Tag.

1708. wollen/da unter andern auch die Lands. Kinder sich von denen vornehmsten Aemtern mit ausgeschloffen sehen mußten. Gründlich. beständigen Frieden zu erhalten/ mußte man sich in Stand setzen/mit Wache zu erzwingen/ was Bitte und Vorstellung nicht zuwege bringen können: Dahero auch die Stände dem Ragoczy Vollmacht gegeben/was Waffen zu tragen vermögend wäre / aufzubieten/ mit dem ernstlichen Anhang/das alle ihm zu gehorchen Weigerende/ als Feinde des Vaterlandes geachtet/ auch/ wer gar die Waffen wider ihn führete/ als ein Verräther / ohn weitere Umstände und Process, hingerichtet werden solte/ etc.

Schlesier suchen zu ihren Religions. Sachen Geld unter sich.

Aus vorigen Jahrs. Geschichten ist erinnerlich / oder zu erschen/ wie es mit Vollstreckung der zwiischen Kayserl. und Königl. Schwed. Majestät getroffenen Alt. Rannstädtschen Convention wegen Schlesiischer Religions. Freiheit gekommen / und haben wir nun hier den weitem Erfolg der Sachen/vor gegenwärtiges Jahr / anzudeuten. Die Evangelischen meynen/das ihnen auch mit Geld zu Hülffe gekommen werden mußte / gleichwie bisher allerdings und unumgänglich darauf gegangen war / welches nun ersetzt seyn wolte / und dachte man auch / denen eine Erkännlichkeit zu erweisen/ die als Kayserl. und Königl. Bedienten bey der Sachen Mühe und Verdriesslichkeit gehabt. Woher nun aber solcherley Mittel zu nehmen / war die wichtigste Frage / ob man nicht besser und billiger zu entscheiden wußte als wenn man die in Fragung dieser leiblichen Last annahmte / welche die Gewissens. Erleichterung zu genießen hätten. Derohalben die Evangelischen Lands. Eltsen nahmentlich in Legnis Brigtisch. und Wohltauschen Fürstenthum/einen freywilligen nach dem Steuer. P. 3 eingetretten Veytrag / mit denen Evangelischen ausschrieben / mit Vorstellung / wie man sonst mit Worten sich so oft erboten / alles gegen Erlangung der Gewissens. Freiheit / herzugeben / und wohlgesetzter Erinnerung/nur etwas demahln in der That zu beweisen / da Gott eine sonst ungläubliche Gnade dñfalls erwies / u. s. w. Es wurde aber aus der Sache viel Verm. und Besens gemacht / als die Evangelischen Stände in Schlesien durch ein besonders Anschreiben zur Collecte bewegtlich ermahnet.

welches ihnen übel gedeutet.

Allein / wie das ganze Werck denen Römischen Catholischen ein Dorn in den Augen zu seyn gesagt wurde / so vermuthete man auch / das die zu dessen Förderung abzielende und ihm sonst antlebende Dinge/selbigen nicht angenehm seyn konten / und war diesem nach nicht zu verwundern / wenn im Nahmen der Lands. Versammlung der ausgeschriebene Veytrag / als eine in hohe Landsherrl. Berechtigungen fallende schädliche Folge nach sich ziehende / auch unnöthige Sache / (weil Kayserl. Majestät und der König in Schweden ihre Bedienten von Selbsten zulänglich bedencken würden) bey dem Kayserl. Ober. Amte durch eine weltläufftge Vorstellung / angegeben wurde.

Entsch. dung der Sachen / wie eine zeithero am Kayserl. Hof geschene Ab-

sendung und dergleichen mehr / ohne Unkosten nicht abgehn könten / die man anders nicht / als durch einen freywilligen Veytrag derer/ bezubringen wußte / welche zum Besten sie gemacht worden. So würde man es auch Evangelischen nicht übel / noch zur Sünde ausdeuten / wenn sie denen Erkännlichkeit bewiesen / die ihrem halben Mühe gehabt / zumahlen da diese nichts um die Sache gewußt.

Der ganze Handel kam nicht weiter / weil man wohl wußte / das die Evangelische demahlen Geld haben / und weil es ihnen doch sonst niemand schenken würde / aus ihren Mitteln zusammen bringen müßten. Die Reformirten / derer nach anderweit angeregten / der Schwedische Plenipotentiarius schon gedacht hatte / stiegen sich nun auch an zu melden / und stellten weltläufft vor / das im Westphälischen Frieden Artic. V. §. 38 die beandlich Reformirte Fürsten ausdrücklich unter den Augspurgischen Confessions. Verwandten mit zuerst gesetzt / und in sonst zu habende Rechte zu restituiren verordnet wären / weßhalb ihnen auch die auf solchen Frieden beruhende Alt. Rannstädtsche Convention allerdings zu gut kommen / und sie / diesem und jenem zu folge / in das öffentliche Religions. Exercitium wieder in Lignitz/ Brieg und Wohltau gesetzt / nahmentlich am ersten Ort ihnen die Stiffs. Kirche / (die sie / mit denen Luthertischen eine Parochie, nicht aber Hof. Capelle / gewesen zu seyn behaupteten) eingeräumet werden mußte / wie sie solches in einer ausführlichen Deduction vorstellten.

1708. sonderlich vorhaben die Bestimmung der Commissarien.

Reformirte deduciren / das die A. C. Verwandten mit gemeinet.

Der selbigen folgte bald hernach noch eine andere Ausführung / in welcher man sich zu erwessen vorgenommen / das die Reformirten unter den schlechtthin gesetzten Nahmen der Augspurgischen Confessions. Verwandten / allerdings zu verstehen wären / und wolte man also dem Einwurff vorkommen / der ihnen schon war gemacht worden / das sie unter dem Nahmen der Augspurgischen Confessions. Verwandten in der Alt. Rannstädtschen Convention nicht gemeinet / und / wenn sie mit verstanden werden sollen / hinzusetzen müßte: Utriusque A. C. Socii, beyderseits Augspurgische Confessions. Verwandte / so man doch nicht geschehen lassen / mithin die Lutherauer allein gemeinet. Aber die Reformirten bestunden darauf das sie unterm Nahmen der Augspurgischen Confessions. Verwandten ohne weitem Zusatz / mit begriffen seyn müßten / und stellten deswegen ihre Beweis. Gründe mit mehreren schriftlich vor.

geben beybalben mehrers an Tag.

Dieses Verlangen derer Reformirten wurde durch hohes Vorwort der Königin in Engelland / auch derer Staaten der vereinigten Niederlande / unterstützt / zu einer Zeit / und bey Gelegenheit / da man denken sollen / es würde nicht vergebens eingelegt worden seyn. Denn es waren diese beyde Sec. Provinzen von Schweden um die Garantie der Alt. Rannstädtschen Convention, oder / das sie über solcher Erfüllung mithalten möchten / ersucher worden. Da sie nun sich hierzu erklärten / fügten sie zugleich eine Fürbitte bey / das Kayserl. Majestät doch/nach Ausweisung Westphälischen

Reformirter Restitutions. Besuch.

1708.

unterstützet von Holland.

Friedens-Reformirten Schlesiern das sonst gehabte Religions-Exercitium angedeyen lassen möchte / und übergab der Holländische Gesandte in Wien von solchem allem / unterm 31. Januarii / Nahmens seiner Principalen / eine Schrifft folgenden Inhaltes : Ihre Hochmögende hätten Ihm / Gesandten / befohlen / Kayserl. Majestät ehrerbietig vorzutragen / welcher Gestalt Sie / nebst der Königin von Engelland / auf Ansuchen Königl. Schwedischer Majestät / die so genannte Garantie der Alt. Kanstädtschen Tractaten übernommen / in der ohngezweifeltten Zuversicht / Kayserl. Majestät werde an Erfüllung Dero höchsten Wortes nichts ermangeln lassen. Darbey lebten Sie auch der festen Hoffnung / Ihre Kayserl. Majest. solte Sich gegen den geringern und schwächern Theil derer A. C. Verwandten / welchen man die Reformirte nennete / eben so gerecht und billig auff Ansuchen derer Staaten / Königin von Engelland und des Königs in Preussen erweisen / als Sie Sich gegen die sogenannte Lutheraner auf das Krafft tragender Garantie des Westphälischen Friedens eingelegete Vor. Worte Ihre Königl. Majestät in Schweden bezeige / zumahl da jene / Engelland / Preussen und vereinigete Niederlande / sich so embsig des gemeinen Besten angenommen / wie nicht weniger aus allen Kräfften die besondere Angelegenheiten und Nugharkeiten des Erz. Hauses Oesterreich zu befördern sich gestiffen hätten / und über dieses Kayserl. Majest. gnädigst zu ersehen haben würden / auff was guten und festen Gründen das demüthige Suchen so genannter Reformirten beruhete / davon auch der Abgesandte einen Auffsatz übergab / mit dem weitern Anfügen / die Herren Staaten bären Kayserl. Majest. inständigst / solchen reifflich zu überlegen / und diese ihre Vorbitte nicht vergebens seyn zu lassen / sondern mit nächstem eine gewertige Resolution und Antwort darauff zu ertheilen 2c. 2c.

Engelland Die Königin in Engelland / auf die sich auch der Holländische Gesandte beruffen / trat nicht nur bey am Kayserl. Hofe ; sondern ersuchte auch den König in Schweden / bey Kundmachung von Ihr übernommener Garantie Altstädtscher Tractaten / derer Reformirten sich anzunehmen.

u. Preuss. Ihre Königl. Majestät in Preussen schickten einige Dero Räte nach Breslau / das obenbengebrachte Verlangen derer Reformirten Schesier bestmöglichst zu unterstützen / deswegen Sie auch selbst ein Vorbitte. Schreiben an Kayserl. Majest. abgelassen hatten :

Wil doch nicht fruchten und warum? Es fehlere also an Bemühungen nicht / denen Reformirten in Schlesien zu einer öffentlichen Religions-Übung zu helfen / die solche bisher ausser Landes in Pohlen oder im Brandenburgischen suchen müssen / und werden wir unten hören / wie angelegentlich fernereit vor selbige intercediret worden / denn es wolte vor sie nichts Erwünschtes folgen / und lässet man es dahin gestellt seyn / ob da / wie man sagte / einige Evangel. Lutherische nicht ungern gesehen / daß denen Reformirten ihr Suchen abgeschlagen worden. Hätte sich dieses in der That so befunden / wäre

es eine schlechte Übung der grundbilligen Regel gewesen / andern recht seyn und wiederfahren lassen / was man für sich billiget und haben will. Bey der Kayserl. Executions-Commission gab man ihnen schlechten Trost / sagte platt heraus / gab es auch in hier / bald folgendem Brief / an den Schwedischen Ministre schriftlich von sich / daß Ihnen die Altstädtsche Convention nicht zu statten kommen könnte / weil sie darinnen nicht gemeinet / und da im allerersten Entwurf selbiger Anfangs das Wort *Utriusq. A. C. beyderseits A. C.* genossen gestanden / nebst denen Lutherischen auch die Reformirte zu bedencken / sey doch solch Wort hernach ausgestrichen / und es bey schlechthin genannten A. C. gelassen / mithin ausgemacht worden / daß wegen derer Reformirten nichts stipuliret seyn solte. Wie denn auch sonst die Lutheraner in Schlesien beständig dargegen gewesen / wenn sich Reformirte für A. C. Verwandten ausgeben wollen. Wegen derer zu reituirenden Lutherischen wolte es auch noch nicht recht klar werden / wie denn der deshalb zwischen Kayserl. Commission und dem Schwedischen Plenipotentario geführte Streit zum Theil vorigen Jahrs erzehlet worden / und hier dessen weiterer Erfolg nachzuholen ist. Denn die Kayserl. Commission schrieb auf Befehl Ihre Kayserl. Majestät dem Schwedischen Ministre / Kayser Rudolphi Majestät Brief sey aufgehoben / doch wären Lutherische / wie die Erfahrung zeigte / gar nicht von öffentlichen Kempfern allerley Art ausgeschlossen / sondern man nähme die Tüchtigen darzu ; Schwednitz / Jauer / Slogau hätte Lutherische Kirchen / keine Parochien bekommen / müssen also die Jura Parochialia bey denen Kirchen in Städten bleiben / wo sie von Alters gewesen. Daß denen Lutherischen Consistorien der Kayser als Lands. Herr / einen Catholischen Praesidenten vorsätze / schade der Religion nicht / da der Praesident ad inajora gebunden wäre / und alles nach denen Sätzen der A. C. geurthelet werden müste. Denen Kranken sey genug / benachbarte Pfarren aus Schlesien zu sich hohlen zu lassen / man dürffte ihnen nicht andere aus andern Landen verstaten / das gäbe nur Verwirrung ; Wer keinen Haus. Præceptoren halten oder seine Kinder wegschicken möchte / könnte sie ja selbst im Christenthum informiren. Die Stadt Breslau und andere protestirende Fürsten nähmen nicht einmahl einige Catholische in Aemter / wie wolte man denn dem Kayser vorschreiben / wie viel Lutheraner Er zu dergleichen nehmen solte. Der geneigte Leser vernehme aus folgenden selbst / wie dieses alles weiter vorgestellet worden.

P. P. Was Ew. Excell. Uns auf unseres Deroselben unterm 10. letzt verflorbenen Monats Januarii zugeselltes Antwortis. Schreiben fernereit gelangten lassen / solches haben wir aus deroselben uns eingehändigten unterm 27. Monats Januarii datirten Segen. Antwort des mehreren ersehen. Gleichwolte wir nun unsern allerunterthänigsten Pflichten gemäß nicht umhin können / solche Ihre Kayserl. u. Kön. Maj. allerunterthänigst zu übersenden / und hierüber Dero fernere allergnädigste

1708.

Kayserl. Bescheid über Schwedische Majestäten.

digste

1708.

digste Resolution in tresser Submission zu erwarten; Also haben dieselbe Erw. Excell. nachfolgendes zu Dero Erklärung fernerweitig zu bedeuten/ uns allergnädigst anbefohlen; und zwar hätte allerhöchst erwehnt Jhro Kayserl. und Königl. Majestät sich nicht versehen/ daß/ nachdem dieselbe alles dasjenige/ was der genuinus Sensus des Westphälischen Friedens / nach der von Jhro Königl. Majestät in Schweden selbst an die Hand gegebenen Auslegung der Alt. Rastädtschen Convention, mit sich bringet / nicht allein zu vollziehen veranlaßt / sondern auch bereits solches durch uns würcklich ad Effectum bringen lassen / man ferner in dieselbe dringen / und dasjenige / was weder in einem / noch in dem andern nicht begreifen / contra expressum literarum tenorem, weiter zu extendiren suchen würde: Gleich wie nun aber allerhöchstemeldeste Se. Kayser und Königl. Majest. sich hierzu desto weniger verbunden halten/ als selbe bereits in Ansehung der Königl. Schwedischen Intercession, denen Schlesischen unveränderten Augspurgischen Confessions- Verwandten / ohne diß ein weit mehrers / als die Alt. Rastädtsche Convention mit sich bringet/ eingeräumet / also können dieselbe sich auch höher nicht strengen lassen / als weissen dieselbe in dero vorhergehenden Beantwortung sich bereits wohlbedachtig erkläret hätten; Zweifelten auch ganz nicht / wenn Jhro Königl. Majestät solches würde genuine vorgeragen werden / selbige nicht allein die vollkommene Bewürkung der geschlossenen Alt. Rastädtschen Convention erkennen / sondern auch / wie daß man Kayserl. Seitens die Königl. Schwedische Intervention nicht fruchtlos abgehen lassen / mithin in Ansehung der selben in Favorem der unveränderten Augspurg. Confession Verwandten in Dero Erz. Herzogthum Schlesien in sehr vielen und wichtigen Passibus gewillfahret / wahrnehmen werden. Sochemnach zu der Sache selbst inschreiten / so bestehet man sich / was ratione Alt. Rastädtschen Conventionis, wegen der im Osnabrückischen Frieden sub Terminis generalibus vermeintlich bestätigten Rudolphischen Majestät. Briefes / und daß Inhalts dessen kein Augspurg. Confession Verwandter bloß und allein der Religion halber ab Officiis removiret werden solle / in Erw. Excell. Schreiben weitläufftig angeführet worden / beliebiger Kürze halber / auf dasjenige / was sowohl wegen beschriebener Casierung forhanen Majestät. Briefes / als auch wegen Conferirung der Officiorum publicorum an die unveränderte Augspurgische Confession Verwandten / in der ersten Beantwortung gründlich repräsentiret worden.

Wegen Beförderung der Evangel. zu Memmtern.

Und weissen nicht gelängnet werden kan / daß dieselbe so wohl zu Bekleidung der Militarischen / Civil- als Landes. Chargen ihrer Capacität nach adhibiret und gebrauchet worden; So zetzet es der Effectus selbst / quod ab Officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, Religionis causa non arceantur, und daß selbiger gestalt der angeführte Alt. Rastädtscher Conventions Articulus nonus vollkommenlich observiret werde / auch daher das gemachte Einwenden / samt durch deren

Theatri Europaei, XVIII. Ebel.

Ausschließung ab Officiis publicis, die Augspurgische Confessions- Verwandten eine Aehnlichkeit mit denen tolerirten Juden bekommen möchten / eben so wenig zu besorgen / als aus dieser in das pure Politicum repräsentirter massen einlaufenden Sache / eine insignis Reformationis species mit Billigkeit erzwungen / 1. behauptet werden könnte.

Ingleichen wäre zwar in dem Osnabrückischen Friedens. Schlusse ex gratia Casarea in denen questionirten drey Städten / denen / der unveränderten Augspurg. Confess. zugethanen / Incolis, eine Kirche ausser der Stadt zu erbauen zugelassen worden: Dergegen aber wäre in besagtem Friedens. Schlusse von etlicher Qualität der Parochia nicht die geringste Meldung geschehen / mithin denenselben derley Jus Parochiale niemahlen in Prajudicium derselbiger Orten vorhandenen uhralten Stadt. Pfarrer eingeräumet worden / sondern solches bey ermeldter Stadt. Pfarrerey unverändertlich geblieben. Nachdem nun solchemnach / laut der Alt. Rastädtschen Convention selbst / dem Parocho loci die Stola Accidentia von was vor Religion er seyn mag / in terminis expressis vorbehalten worden / an sich selbst auch nicht folgete / daß concessio libero Religionis Exercitio, auch zugleich das Jus Parochiale concediret und zugelassen sey; Als würde solches gleichfalls bey gemeldten Stadt. Pfarrereyen ein desto billigmässigeres Bewenden haben / da derley Stadt. Parrereyen tam ante quam post Pacem Westphalicam in possessione quietissima & per autoritatem summi Principis stabilita & titulata verbleiben. Und gleichwie diejenigen / so auff dem Lande wohnen / und sich oberwehnter questionirter Kirchen gebrauchen / à solutione jurium Stola bey ihrer ordentlichen Parochie nicht befreyet seyn / also auch die in gerügten Städten wohnende Bürgerschaft / sich nicht davon eliberiren und entziehen könne / mithin denen alldortigen Stadt. Pfarren / wie vorher / also auch ins künfftige die Jura Parochialia nach der neu. auffgerichteten Taxa Stola abführen / im übrigen aber / wegen Vocirung der Ministrorum, zu gemeldten ausser denen Städten erbaueten Kirchen / Augspurg. Confess. es bey bißheriger üblichen Observanz, auch vorjeto / verbleiben müste.

Was weiter die Haltung der Schulen in denjenigen Städten / und Dörffern / ubi Augustanae Confessionis Exercitium interdictum est, betrifft / lassen es Jhro Kayserl. und Königl. Majestät um so vielmehr bey Dero allergnädigsten Resolution bewenden / als dieselbe in der Alt. Rastädtschen Convention in Terminis clarissimis enthalten / und solchemnach mit keinem Fundamento extendiret / vielweniger dahin detorqueiret werden könnte / als ob dieser armen Leute Kinder / gleich wie das Vieh / dadurch müßten erzogen werden.

Allermassen / wann die Eltern nicht im Stande seyn / ihnen eigene Haus- Praeceptores zu halten / oder dieselbe in fremde Schulen ihrer Religion zu schicken / denenselben jedertzeit die Facultas ihren Kindern diejenige Principia Religionis anzuschaffen / die sie selbst profitiren und wissen /

1708.

Wegen begehrter Parochial- Rechte für Evangel. zu Schwabmünchen.

Wegen Haltung öffentl. Schulen / wo sie sonst nicht gewesen.

Wegen Erlaubnus auswärtiger Prediger zu gebrauchen.



1708.

bedor bleiben thäte. So viel aber die suchende Extension, daß denen Augspurgis. Confessions-Berwandten Kranken und Sterbenden das Abendmahl auch von denen Pfarrern extra Silesiam in locis vicinis sich reichen zu lassen concediret werden möchte / anlangend / solches fallere nochmahlen dahero bedenklich / daß / wollen Jhro Kayserl. und Königl. Majest. in Dero Erb. Königreich und Ländern keinen fremden etnigen Palsam jurisdictionis exerciren zu lassen / gemeinet seyn / mithin auch denen fremden extra Silesiam situirten Parochiis um so weniger dergleichen Ministerialien in dem Schlesiſchen Territorio admistriren zu lassen / erlauber werden könnte / als derley nachtheilige Zulassung von andern Potenzen eben so wenig würde verstatet werden. Zumahlen da in casu praesenti denen Augspurgischen Confess. zugehörnen Inwohnern frey stehet / sich selbst extra Territorium juxta sonantia verba Conventionis zu verfügen / oder sich zu diesem Ende derer in Schlesiſien vorhandenen der unveränderten Augspurgischen Confession zugehörnen Pfarrern zu gebrauchen; Indeme dieses letztere zur Übung ihrer Religion überflüssig vorhanden / das Erstere aber herentgegen viele Confusiones zu erwecken capable wäre / und gleichwie die Einrichtung der Taxa Stolar zwischen beyderseits Religions-Pfarrern bereits mit allerseitiger Bewilligung concertiret / auch von Jhro Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigst ratihabiret worden.

Einrichtung der Lutheris. Consistorien und nicht Vorsetzung eines Cathol. Präsidis.

Wegen der Foundationen und Stiftungen aber / wie wir Ew. Excell. das fernere weitige was die Liegnitzische Stände deshalben an uns gelangen lassen / und Jhro Kayserl. und Königl. Majest. hierauff resolviret / vorstellen und remonstriren werden / also tragen allerhöchst. erwehnte Jhro Kayserl. und Königl. Majest. kein fernere weitiges Bedencken / diejenige Freyheit / welche denen Wittwen aussere Landes zu heyrathen verwilliget worden / auch auff die Jungfrauen Augspurgis. Confess. zu extendiren. Die Einrichtung der Consistoriorum respectu der Augspurgischen Confessions-Berwandten beruhet in der Willkühr der Landes-Fürsten insgesamte / einfolglich auch bey Jhro Kayserl. und Königl. Majest. allergnädigsten Disposition desto mehrers / als solche auch deroeselden / vermittelst der Alt-Kanstädtischen Convention vorbehalten verbleibet. Dannenhero / wie andere Catholische Consistoria der Augspurgischen Confession zugehörne Persohnen secundum Canones ipsorum in vielen Orten des Heil. Röm. Reichs judiciren; Also wird es auch in diesem Fall in Schlesiſien keine Difficultaten haben / wie nicht weniger mit denen Appellationen / gleichwie mit denselben / so ad summum Principem gehen / gehalten; dadurch aber allen Difficultaten und Einstreunngen begegnet werden können. Der angeführten vermehnten Majestät. Briefen halber / beziehet man sich nochmahlen auff den Buchstaben des Instrumenti Pacis Westph. aus dessen Schlesiſchen 7. Articul überall erhellet / daß solchane Majestät. Briefe für aufgehoben erkannt worden / würde sich auch jetzhero nichts finden / wo raus das Wider-

Kraft des Majestät. Briefes.

Spiel mit einigem Schein erzwungen werden könnte; Mithin auch aus solchem / sammt diese oder jene Augspurgische Confess. Verwandte de necessitate ad officia publica tam suprema quam alia pra Catholicis adhiberet werden müssen / nicht wohl behauptet werden könne: Denn obwohlen propter Religionem solam niemand den nur sonst Jhro Kayserl. und Königl. Majest. capable und fähig erachten / ab officiis excludiret / vielweniger aber denen Augspurgis. Confessions-Berwandten in contribuendo ein größeres onus, als denen Catholischen zugeelgnet wird / so könnte dennoch nicht verneinet werden / daß die Ersetzung der officiorum publicorum ad Regimen Politicum unstrittig gehöre / allermassen dann Jhro Kayserl. und Königl. Majestät niemahlen geandert / daß die vorige und jetzige protestirende Fürsten ihre Glaubens-Genossen zu dergleichen Officiis gezogen / welches Jhro Kayserl. und Königl. Majest. a minori ad majus desto weniger strittig gemacht werden kan / als weder von denen annoch lebenden Augspurgis. Confession zugehörnen Fürsten / noch bey der Stadt Breslau die Cathol. zu einiger auch nur zu der geringsten Bedienung / geschweige zu Rath. Stellen / oder dergleichen höhere Functionen / ohngeachtet sie zu Land. Ständen und Bürgern seyn admistrirt worden / und solchergestalt Jhro Kayserl. und Königl. Majest. ein weit mehrers ihnen der Augspurgischen Confessions-Berwandten Vassallen und Unterthanen zu lassen / als andere Potenzen und Fürsten in ihren Ländern denen Catholischen / allwo denenselben das Exercitium Religionis Catholicae frey steht / verstaten thun.

1708.

Was ferners weitläufftiger wegen der Occasione der reservirten Königl. Schwedischen Intercession suchender Extensionen gemeldet und urgiret wird / dessen hätten sich bereits Jhro Kayserl. und Königl. Majestät in so vielen Passibus, so weder aus dem Tenore des Osabrügischen Friedens / noch aus der Alt-Kanstädtischen Convention verlangt werden können / in favorem der unveränderten Augspurgischen Confession Verwandten erklärt / daß Se. Königl. Majest. von Schweden sonder Zweifel zur Genüge wahrnehmen werden / wie daß deroeselden Intervention in favorem gemelter unveränderlichen Augspurgis. Confessions-Berwandten einen solchen Effect nach sich gezogen / so jemahlen von demselben verlangt werden können. Und gleich wie Jhro Kayserl. und Königl. Majest. solchemnach über die in ihrer letzten Erklärung / eingewilligte Extensionen, obgerogter massen nach / weiter nicht schreiten können; Also leben allerhöchst. erwehnt Jhro Kayserl. und Königl. Majest. / zu Sr. Königl. Majest. von Schweden / des wiederholten Freund. Brüderlichen Vertrauens / daß Selbe dabey acquiesciren / und es dahin nicht deuten werden wollen / als wann die Intercession notwendige Folgeleistung des fürschreibenden Begehrens in sich enthielte; zumalen da solche auch nicht unter dem in der Alt-Kanstädtischen Convention präfigurten 6. Monatlichen Executions-Termino mit begriffen / und dazu gezogen werden kan. Wegen Restitu-

Wirkung der Schweden und andern vorbehaltenen Intercession.

tion

1708.

tion der Protestanten Reformirter Religion beziehet man sich auff den Verlauff der Alt-Ranstädtischen Tractaten / da man durch die beyderseits beliebte Auslöschung des im ersten Auffsat gestandenen Wörtleins utriusque bey denen Worten Religionis sociis, und darüber gethanen Erklärungen / einander deutlich zu erkennen gegeben / daß selbige Handlung / und darauff erfolgter Vergleich allein die ins besondere der unveränderten Augspurgischen Confession Zugethane / angehen solle / eben wie vorhin die Augspurg. Confessions-Verwandte in Schlesien / so oft sie sich unter ihre Anzahl begeben wollen / zum heftigsten sich widersetzen haben. Im übrigen aber / nachdeme öfters allerhöchst-erwehnte Kayserl. und Königl. Majestät alles dasjenige / was ihnen vermittelst der Alt-Ranstädtischen Convention obgelegen / vollziehen lassen / so halten sie um so viel unnötiger / dessenthalben vorerst einen neuen Executions-Recess aufzurichten / als in der öfters gerügten Alt-Ranstädtischen Convention von keinem Executions-Recess, sondern nur in nachfolgenden Terminis: Permittit denique, ut Minister Suecicus Executioni adhsit, & eorum, quæ hoc in negotio aguntur, communicationem accipiat, (welches bereits geschehen) gemeldet wird / dergleichen aufrichtende Entia sine necessitate auch öfters mehrere Verwirrung und ansam disputandi, als gute Verständniß und Einigkeit zu wegen zu bringen pflegen. Welches alles wir Ew. Excellenz aus obhabender Commission ferner weitlig nicht begehren / anbey aber beständig verharren wollen

Ew. Excellenz

Breslau den 22. Febr. 1708.

gehorsamste Diener

Hans Anton/ Graf Schaffgotsch.
 Christoph Wilhelm/ Graf Schaffgotsch.
 Franz Anton/ Graf Schlegenberg.
 Franz Albrecht Langtus von Krainitzstädt.

Was Schweden ferner eingewendet betrefsende.

Mit alle dem wolte man sich doch Schwedischer Seite noch nicht vergnügen lassen / sondern es gab in Wider-Antwort der Schwedische Plenipotentiarius eine Liste oder Verzeichniß noch zu restituierender Kirchen ein / obmövirete noch einiges wider Cathol. Evangel. Consistoriis vorzusetzende Präsidenten / trieb aber meistens darauff / daß alles / was in Sachsen als Consistorial-Sachen angesehen würden / auch in Schlesien vor dergleichen zu achten / item, daß man wohl unterm Namen der A. C. Genossen nicht andere Secten und Schwärmer (das schien denen Reformirten nicht zu gut geredet zu seyn) einschleichen / doch auch von Catholisch-n Patronis denen Lutherischen keine Pfarren aufdringen liesse / sondern ordnere / daß sie aus vorgeschlagenen und vom Lutherischen Consistorio approbirten / einen wehsten u. s. w. wie seine eigene Worte hiernach so'gendes setgen.

Ew. Excellenzen kan ich hiermit nicht verhalten / welcher gestalt Ihre Königl. Majest. von Schweden / mein allergnädigster Herr / vor wenig Tagen mir befohlen / wegen sehr herzu nahenden pacificirten Termini finiendæ Executionis der Alt-Ranstädtischen Convention, den Haupt-Bericht davon zummebro zu maturiren. Wie nun solchem Königl. Befehl allergerhorsamst nachzuleben / meine unterthänigste Schuldigkeit erfordert / hergegen so wohl in denen Fürstenthümern Legnis / Bries / Wohlau / Münsterberg / Dels und der Stadt Breslau unterschiedene Exequenda, worüber Ew. Excellenzen mit denen Herrn Deputirten in verschiedenen Conferenzen sich zehther vernehmen / als auch die ganze Kayserl. Resolution auf mein Eigen-Antwort-Schreiben vom 27. Januarii anni currentis annoch zurück; Als erliche Ew. Excell. ich hiermit anderwelt gangdienstlich / höchst-gedachte Kayserl. Resolution nicht allein hochgeneigt zu sollicitiren / sondern auch nachfolgende unvermeidliche Ertanerungen wegen der ersten fünf Fürstenthümer und der Stadt Breslau / zur völligen Richtigmachung sich auff beste recommendirt seyn zu lassen / damit ich so dann die allergnädigste erforderte vollständige Relation an Ihre Königl. Majest. ohne fernern Verzug erstatten / und der unumgängliche Executions-Recess darauff zu projectiren angefangen werden könne. Dann da wird noch nach dem klaren Buchstaben und Sinne des §. 1. Conventionis Alt-Ranstadiensis zu restituiren übrig seyn:

I. Die Kirche zu St. Johannis in der Stadt Legnis / massen die darwider zehthero geführte Exceptiones von einiger Erheblichkeit nicht zu befinden.

Die Restitutions der Johannis Kirche in Legnis.

II. Die Stadt-Kirche und Schule zu Goldberg in dem Stand / in welchem sie zur Zeit des Westphälischen Friedens sich befunden / und kan das abgendsichtige Rettungs-Verfahren der Evangelischen Bürgererschaft dieser Stadt / dieselbe von Alt-Ranstädtischen Convention und correctione eorum, quæ contra genuinum Pacificationis Westphalicæ Sensus innovata nunc reperiuntur, nicht ausschließen.

und dahin gezogenen Stiffts.

III. Das Fürstl. Gestifft zu S. Johannis in Legnis cum cunctis juribus, Privilegiis, Redibus, Fundis Bonisque eo pertinentibus, welche ad mentem & formam præscriptam Serenissimi Fundatoris hinwiederum zu administriren und zu employren / so wohl die übrigen Fundationes in diesen fünf Fürstenthümern und der Stadt Breslau / dasern etwas zehthero davon wider der Fundatorum Intention entzogen oder verändert worden / wider in den vorigen Gang zu bringen.

und andern specificirten Kirchen.

IV. Die Po'nische Kirche vor dem Thor zu Bries / weil sie tempore Pacis Westphalicæ in der Evangelischen Händen / und denenselben / solche nach ihrer Convenienz zu gebrauchen / unbenommen gewesen.

V. Die Kirche zu Welgelsdorff in dem Fürstenthum Münsterberg unter das Kloster Treibnitz gehörig / so Ao. 1653. weg genommen worden.

VI. Zu Polnisch Neudorff eodem Anno.

1708.

- VII. Zu Seltendorff eodem Anno.
- VIII. Zu Beerwald cum Filia Schlaufe eodem Anno.
- IX. Zu Neu-Altmansdorff eodem Anno.
- X. Zu Berndorff / so geraume Zeit wüste gestanden und hiernächst mit einem Catholischen Pfarrer / an statt des Evangelischen besetzt worden.
- XI. Zu Groß-Peterwitz eodem Anno.
- XII. Die Filia zu Wetgelsdorff nach Ober- und Nieder-Lampertsdorff.
- XIII. Die Filia zu Habendorff nach Rosenbach gehörig.
- XIV. Die Kirche zu Strehlitz / cum Filia Gramschütz in Namslawischem Weichbilde / der Stadt Breslau gehörig.
- XV. Die Filia zu Zhanwald und Althoff nach Künberg gehörig.
- XVI. Die Filia zu Klein Zinz nach Domschau unter den Rath zu Breslau gleichfalls gehörig.

Alle ex verbis §. 1. Conventionis Alt-Ranstadiensis evidentissimis, eorumque palpabili & genuino sensu. Dann die Matres müssen reponiret werden in eum Statum, quo dictae Pacificationis tempore fuerunt, cum cunctis Juribus, Privilegiis, Reditibus, Fundis, Bonisque eo pertinentibus, und können so wenig Jhro Kayserl. Majest. als Summus Princeps contra Pacem Westphalicam jure Majestatico, als der Episcopus contra eandem vermittelst allegirung einiger darinn nicht enthaltenen oder fundirten Distinctionen etne Filiam solchergestalt von der Matre abreißen und reformiren. Dann die Distinctiones seculares Territoriorum können das ältere jus Episcopale & Ecclesiasticum, welches nicht auf solche Territoria secularia, sondern blos auff die pias Intentiones Fundatorum & Possessiones Ecclesiarum gesehen / und dannhero die Filia in Pace Westphalica deswegen nicht ausgenommen werden / keines weges infringiren / inmassen nach solchen richtigen und pacificirten Principiis auch die Aus-Pfarrungen und Dismembrationes Parochiarum allerdtngs zu estimiren.

Das Catholische Präsidium bey Evangel. Consistoriis.

Was nun das verlangte Präsidium Catholici in denen auffzurichtenden Consistoriis anberiffet / so kan denen Augspurgis. Confessions-Berwandten als Terris, nicht präjudiciren / was ihre vormahlige Landes-Herrscher / connivente Imperatore, tanquam summo Principe, mit ihren Reformirten Raths darinnen zu ihrem Präjudiz wider den Westphälischen Frieden zu Legatis und Brüg vorgenommen / worüber diese als Unerthanen um deswegen sich eben nicht moviren mögen / weil die Religions Principia derer Reformirten in causis Consistorialibus mit denen Augspurgis. Confess. Berwandten einstimmig gewesen. Da aber der Catholicorum von denen Augustanis gar zu sehr unterschieden / so würde es nur zu allerhand Mißtrauen Anlaß geben / wenn der Chef im Collegio, worauf als das Principium mutuae Quietis, das meiste / ja alles ankommt / der Augspurgis. Confess. nicht zugethan seyn solte / ob er gleich reluctante Conscientia nach denen Canonibus in Augustana Religione receptis zu vouren / und sich auffzufüh-

ren verbunden wäre; Und weil Ew. Excellenzen aus der Alt-Ranstädtischen Convention gar recht agnosiren / daß diese Consistoria von Jhro Kayserl. und Königl. Majest. als Supremo Domino Territoriali & Episcopo ihre Dependenz alleine zu erkennen haben / so werden sie auch nicht gestatten / daß die Königl. Regierung in die causas Consistoriales, Matrimoniales aliasque ad Religionem spectantes, sub pretextu alicujus mixturae oder altioris Indaginis, sich einmischen dürfen / sondern alle dtejenigen / welche zum Exempel in denen Ehrh. Sächsischen wohl bestellten Consistoriis pro Consistorialibus gehalten werden / oder von welchen / tempore Principum, Präjudicia vorhanden / auch denenselben alleine überlassen / so daß die hochlöbliche Königl. Regierung zur Execution derer Consistorial-Decreten und Abschtede / ohne einige neue Cognition ihnen die hülffliche Hand zu bieten / und den Respect der Consistorien dadurch zu maintainiren haben werden.

Das Ubrige / so allhier etwa annoch zu erttern / als die Präsentationen derer Geistlichen und Schul-Diener zur Examination und anzuordnen der Ordination, ist in meinem Gegen-Antwort-Schreiben ausführlich vorgestellt / und werden die darinnen angeführte Rationes hoffentlich den Kayserl. allergnädigsten Beyfall erlangen.

Unter dessen weil Jhro Kayserl. Majest. selbst daran gelegen / daß unter dem Namen der Augspurgis. Confessions-Berwandten andere Secten und Schwermereyen nicht einschleichen / vielmehr überall fromme / Gottsfürchtige / ruhige / dem Leben und der Lehre nach der wahren unveränderten Augspurgis. Confession warhafftig zugethane Subjecta, zu denen Kirchen und Schul-Ämtern ohne alle Simonie befördert werden / als wovon die Consistoria Augustanae Confessionis am besten judiciren können / hierüber derer Pfarr-Kinder Zuneigung zu dieser oder jener Person nicht weniger in Consideration zu stehen; So werden Jhro Kayserl. Majest. diese Curam und Aufsicht denen Consistoriis, salvo jure Patronatus Caesareo & Catholicorum privatorum, wo solches in denen Kayserl. Cammer-Gütern oder sonst befindlich / und jenes etwan durch die Königl. Regierung exerciret wird / solcher gestalt alleine lassen / daß denen Evangelischen Gemeinden in solchen Gütern oder an andern Orten / wo der Patronus privatus Catholicus alleine / oder cum Evangelicis concurriret / zwey oder drey Subjecta vorzuschlagen erlaubet / und wann solche ihre Probe-Predigten gethan / und von dem Consistorio in Lehr und Leben tüchtig befunden werden / der Patronus Catholicus etnem aus denselben die Vocation entweder alleine oder zugleich zu ertheilen haben werde / damit nicht / rote das Fürstenthum Wohlstand in specie wehmüthig klaget / die Königl. Regierung / zu wieder der etngeparrten Desideriorum, ihnen solche Leute obtrudiren könne / die sie nicht kennen / von deren Lehr und Leben sie nichts wissen / dann auch also beschaffen sind / daß / da die Gemeinde zu ihnen kein gutes Vertrauen haben kan / die sonst gute Intention in keinem Stücke erreicher werde / und also die Kayserl. Gnade ihnen wenig zu statten kommen.

1708.

Präsentation der Geistlichen

und Berührung neuer Secten.

Hier

1708.

Hernächst wird sich gar nicht thun lassen / die jentge Dinge / quæ contra genuinum Pacificationis Westphalicæ sensum aperte innovata reperiuntur, sive concurrat factum eorum, quorum interest, sive non, als die Depossedirung von denen tempore sæpius memoratæ pacis bona fide besessenen Juribus, ex. gr. Patronatus, ad processum zu verweisen der dieselbe enger / als bey der Fürsten Leb. Zeiten / einzuschreiben / oder auch gar deswegen ad res judicatas zu provociren / weil diese res ab una Serenissima Parte Contractante, tantum inter Subditos judicate, cæteris paribus bloß in aliis causis fori privati ihren Effect haben / die Pacta inter Gentes aber zu alteriren nicht vermöge / sondern es seynd dergleichen Perturbationes ex hac Conventione gleich jeso zu corrigiren / und zur Execution zu bringen / hinsturo auch jene in judicando jederzeit zum Fundament zu setzen. Demnach die allergnädigste Erledigung der Delfinischen Turbations-Gravaminum in Possessionibus & Juribus tempore pacis Westphalicæ quaesitis, in so weit es der gemachten Hoffnung nach / noch nicht geschehen / nebst der Stadt Breslau Haupt. Anliegen wegen der von dem Bischöflichen Consistorio zethero erlittenen grossen Eingriffe in ihre wohl-fundirte Jura Consistorialia dahin unsehlbar zu referiren; Absonderlich wird die Lallatische Tochter sich gleichfalls dieser Convention würcklich zu erfreuen / und deren Frau Mutter dieselbe aus dem Eignitz. Ben Kloster / wo hinet man sie / dem Westphälischen Frieden zu wider / umbillig gesteckt / wieder zu erhalten haben / da hingegen Ihre Königl. Majestät von Schweden in dasjenige Postulatum, was Ihre Kayserl. Majest. deswegen an die Königl. Majest. in Preussen machen / sich nicht immisciren können.

So wird auch die aufgerichtete und confirmirte neue Taxa Stolæ denen übrigen Fürstenthümern / Herrschaften / Landen und Eränden propter Generalitatem Conventionis, zu gute angedeyen können und müssen.

Wegen der noch gar nicht angegriffenen Officiorum publicorum bestehe ich mich auf meine zwey nächst vortige Schreiben / und bin darüber der Kayserlichen Resolution mit schuldigstem Respekt mit dem allerehesten gewärtig / der ich im übrigen unaussprechlich verharre

Euer Excellenzen etc.

Kayserl. Commis. sarien re. pliciren.

Die Kayserl. waren hierauf der beständigen Meinung / daß die Alt-Kanstädtische Convention mittelst des in Eignitz / Brieg / Wohlau u. s. w. geschehenen / ab Seiten Kayserl. Majest. erfüllter / und eine Zundochtung sey / etwas mehrers begehren zu wollen. Stellte allerdings diesemnach insonderheit dem Schwedf. Plenipotentiario vor / daß die Johannis - Kirche in Eignitz allezeit eine Schloß Kirche / nicht in freyer Disposition des Landsfürsten gewesen / die Goldberger Stadt. Kirche freywillig (NB. Der Leser bestehe hiervon in dem XVI. Theil dieses Theatri An. 1703. p. 156. seqq. nachzusehen) abgetreten und ungetauschet wor-

1708.

den / Münsterberg allezeit ein Erb. Fürstenthum verbleiben / und nur als Titulatur, durch Bersehen / im Westphälischen Frieden gesetzt / die außer benannten Fürstenthümern gelegene Filial-Kirchen nicht / wie Schweden wolte / zu restituiren / das Jus Patronatus, wie überall gebräuchlich / zu üben / Evangelischen zum besten / und allen Argwohn von Ihnen abzuwenden (dergleichen sie sich schon durch angemaste Collectirung / davon oben Bericht geschehen / aufgeladen) ein Cathol. Consistorial-Præsidia ihnen anzustellen / auch kein Executions-Recess nöthig wäre. Ihr Schreiben selbst lautet also:

P. P. Obwohlen wir Uns gänglich versehen / nachdem Wir auf Ihre Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigsten Befehl alles das jentge / was der Sensus genuinus des Osnabrüggischen Friedens nach dem klaren Buchstaben der Alt-Kanstädtischen Convention mit sich bringet / binnen dem bestebten sechs. Monatlichen Termino vollkommenlich ad Executionem zu bringen / uns beistessen / daß Ew. Excellenz hierob ein vollständiges Vergnügen nehmen würden; So haben Wir doch aus dem Uns den 17. Febr. überantworteten Schreiben nicht ohne Bestrembung wahrnehmen müssen / welcher gestalt dieselbe unter dem Vorwand / so wohl derer in denen Fürstenthümern Eignitz / Brieg / Wohlau / Münsterberg / Delf / und der Stadt Breslau rückständigen unterschiedenen Exequendorum, als auch au Dero Segen. Antwort. Schreiben de dato 27. Januarii anni currentis erwartenden Kayserl. Resolution Uns abermahlt neue Erinnerungen eröffnen haben. Nun dann Wir auf deren unvermuthete Erhaltung weiter nichts vernehmen können / als hterüber Ihre Kayserl. und Königl. Majestät fernerwärtige allergnädigste Resolution auszubitten; Also haben dieselbe über das jentge was Ew. Excellenz auf Dero obangezogenem Interim 27. Jan. datirtes Schreiben jüngsthin bereits geantwortet worden / Uns folgendes / Dero selben zu bedeuten / allergnädigst mit gegeben / und zwar

Was die Einräumung der Kirche zu St. Johannis in der Stadt Eignitz concernirte / so ware von uns Ew. Excellenz schon vorhin mit klaren und ausführlichen Fundamentis remonstrirt worden / wie daß die vortige Herzoge zu Eignitz sich über sothane Kirche / als Ihrer Schloß. und Hoff. Kirche / jederzeit einer absoluten Disposition ohne einiges Menschen Contradiction præservirt; und obwohlen ex post facto von denen Herzogen nur gewisse Häuser darzu geschlagen worden / so wäre doch solche ex primæva fundatione sua nemahlen eine Parochial-Kirche gewesen.

Stachwele nun Ihre Kayserl. und Königl. Majestät sothaner Dero Schloß. Kirchen von denen Eignitzischen Herzogen zugeschlagene Häuser hinwiederum von derselben zu separiren / und der Stadt Pfarr. Kirchen einverleiben zu lassen / ohne geächter man es nicht schuldig wäre / kein Bedencken getragen; Also wäre auch hingegen nicht zu verneinen / daß dergleichen Disposition Ihre Kayserl. und Königl. Majest. nicht nur als Successori

Johannis Kirche sey in Schloß Capell / und Kayserl. Disposition.

und

Goldber-
gische seyn
von Evan-
gelischen
selbst frey
willig ab-
getreten.

u. jetzigem Principi in Liegnitz & Brieg, sondern auch als zugleich Sammo Principi territoriali, noch mehr/ dann denen vorherigen Lehens- Fürsten/ zukom- men thäre/ mithin nicht abzusehen/ mit was Zug Rechtsens Deroselben derley Potestät/ so de- nen vorigen Herzogen/ als Dero Vasallen nie- mals widersprochen worden/ anjese Jhro Kay- serl. und Königl. Majestät über Ihre Hoff- und Schloß- Kirche in Qualltion gezogen werden könnte.

Wegen der Stadt- Kirchen zu Goldberg wäre notorisch/ daß durch kein abgenötzigtes Nereungs- Verfahren dortiger Bürgerchaft (wie Ew. Ex- cellenz von der daselbstigen Bürgerchaft ungleich informiret worden /) solche abgedrungen worden/ sondern gemeldter Bürgerchaft die Übergebung sohaner Kirchen gegen das pro æquivalente pro libero Augustanæ Confessionis exercitio über- lassene Kirchel in der daselbstigen Vorstadt frey- williglich in Vorschlag gebracht/ und hierüber die Kayserliche Ratification schriftlich ausgebeten/ und erhalten haben/ mithin nicht abzusehen/ quo Fundamento solche hinwiederum contra proprium factum zurück begehret werden könne. Gleich- Gestalt lassen es Jhro Kayserl. und Königl. Ma- jestät/ so viel das Liegnitzische Stifft anlanget/ bey dem zwischen uns und denen Augspurgischen Con- fessions- Verwandten Ständen zu beyderseitigen Vergnügen getroffenen und Ew. Excellenz be- reits eröffneten Vergleich/ durch welchen nicht allein der Intention des Fundatoris, sondern auch der Convention vorkommene Satisfaction geleistet wird/ desto ehender bewenden/ weilen solcher mit Zug Rechtsens von niemand anzusehen ist.

Was aber die Polnische Begräbnis- Kirche in der Vorstadt zu Brieg betrifft/ ist solche tempore pacis Westphalicæ, keine Predigt- Kirche/ son- dern allein ein Grab- Haus gewesen; dabey es denn auch/ vermöge der Alt- Ransstädtischen Con- vention und Jhro Kayserl. und Königl. Majestät voriger Resolution, sein nochmähtiges Verblei- ben hat/ ohngeachtet in solcher post Pacem præ- sam erwan eine kurze Zeit gepredigt worden seyn möchte/ welches dennoch nachgehends hin- terblieben.

Die Wieder- Einräumung derer in dem Für- stenthum Münsterberg gelegenen Kirchen/ als zu Weigelsdorff/ Polnisch- Wendorff/ Beerwald/ Neu- Almannsdorff/ Berndorff und Groß- Peter- witz concernirend; Obwohlen unlaugbar und unwidersprechlich/ daß das Fürstenthum Mün- sterberg vor und zu Zeiten des Westphälischen Frieden- Schlusses ein Erb- Fürstenthum gewesen/ das Wort Münsterberg bloß dahero/ weilen die Herzogen zu Dels aus dem Hause Podiebrad sich nach dieser Titulatur, wie bey andern Fürstl. Hän- dern annoch üblich/ ohngeachtet Sie kein Domi- nium mehr davon gehabt/ gebraucher/ mithin in dem Paragraphum: Silesii etiam Principes &c. eingeschlichen; So hätten dennoch Jhro Kay- serl. und Königl. Majestät denen daselbstigen Augspurgischen Confession ingerhanen Ständen bereits sieben Kirchen einräumen lassen: Und weilen dieselbe/ wann ihnen noch die zwey Kir-

chen zu Übersdorff und Diettmansdorff/ zu wel- chen Jhro Kayserl. und Königl. Majestät Jhren allergnädigsten Consens annoch zum Überfluß ge- geben/ überlassen würden/ sodann mit denen ein- geräumten Kirchen zufrieden zu seyn/ sich selbstem schriftlich erkläret/ so wäre nicht abzusehen/ wie wider den Willen der jenigen/ quorum interest, Königl. Schwedischer Seiten auf ein mehrers gedrungen werden könne.

So könnten auch allerhöchst, erwähnte Kay- serl. und Königl. Majestät in die Einräumung Kir- chen derer jenigen Filial- Kirchen/ welche außer dem Für- stenthum Münsterberg und dem Territorio und Jurisdiction der Stadt Breslau gelegen/ desto weniger condescendiren/ als so wohl der Dyna- brüggische Frieden- Schluß/ als auch die Alt- Rans- städtische Convencion, diejenige Fürstenthümer nebst der Stadt specificæ benennet/ in welchem die befindliche Kirchen/ zu dem Augspurgischen Confessions- Exercitio hinwiederum respective erhalten und eingeräumt werden sollen/ in denen Erb- Fürstenthümern aber allein nur drey Kir- chen/ als in denen Vorstädten zu Schweidnitz/ Jauer und Glogau bedungen worden/ und dann notorisch/ daß die bisherige Filiaz zu Weigels- dorff und Habendorff extra Territorium Ducatus Manscherbergensis in dem Erb- Fürstenthum Schweidnitz/ die Kirchen zu Sereitz im Nam- slauschen Weichbilde Breslauerischen Erb- Für- stenthums/ wie nicht mindere die Kirche zu Span- wald/ Althoff und Klein Enis in dem Erb- Fürstenthum Breslau gelegen; So wäre nicht abzusehen/ mit was vor Scheinder Billigkeit Jh- ro Kayserl. und Königl. Majestät dergleichen An- sinnen vorgemeldter Kirchen halber non solum contra Pacis Osnabrugensis & Conventionis Alt- Ransstädtensis evidentißimum & plus quam palpabilem genuinum sensum, sed & ipsa expec- tissima verba Art. V. §. Quod vero &c. verliculo: Præter hæc autem &c. ibi, tres Ecclesias &c. & §. Sola criminalis Jurisdictio &c. ibi Filiali- tatis iugemuthet werden können. Zu geschweigen/ daß durchgehends bey Einrichtung des Instrumen- ti Pacis Westphalicæ in Materia Religionis nicht auf das alte Jus Episcopale, sondern das Jus Ter- ritoriale gesehen worden. Das Præsidium Catho- licum bey denen Liegnitz, Brieg, und Wohltau- schen Consistoriis wäre der Alt- Ransstädtischen Convention gemäß/ als in welcher mit trockenen Worten zu finden/ quod in iis Principatibus, ubi tempore Pacis Westphalicæ Consistoria Augu- stanæ Confessionis fuerunt, NB. juxta ve- terem usum Consistoria restauranda sunt. Nun dann aber die vorige Herzoge den Prä- sidem Consistorii ex Collegio ihrer gewöhn- lichen Regierungs- Räte nach Wohlgefallen verordnet/ so wäre ja ganz klar und richtig/ daß nach deme Jhro Kayser- und Königl. Majestät juxta veterem usum diesen restablierten Consisto- riis einen Præsidentem aus Dero Fürstl. Liegnitz, Brieg oder Wohltauschen Regierungs- Räten vorgesezet/ sie gemeldter Convention vielmehr nachkommen wären/ als darwieder gehandelt hätten. Und gleichwie eines Theils der Augspur-

Filial-
Kirchen
müssen
nicht ma-
tribus sol-
gen.

Catholisch
Præsi-
dium bey
Lutheris
Consisto-
rien sey
geändert.

1708.

gff. Confess. zugerhane Gründe / wann sie sich nicht suspect machen wollen / daß sie bey denen Consistorial Zusammenkünften ein anders als diese Angelegenheiten zu tractiren (wie sie solches bereits durch die wieder das Ihre Kayser und Königl. Majestät und dem Lande allein zukommende Jus Collectandi in geheim nach der Indiction ausgeschrieben und in eine sehr grosse Summam etalaußende Collectirung nicht unklar ans Tageslicht geleget) das Absehen führen / darwider nichts einwenden können; Als hätten dieselbe auch andern Theils darmit der desto weniger sich zu beschweren / wessen per Praes ad majora gebunden / und die litigirende oder interessirte Partheyen secundum Canones in Augustana Religione receptos judiciren müssen / auch ihnen über dieses alles / wenn sie sich in ein oder andern Passibus gravirter fänden / das Beneficium Recursus & Appellationis ad summum Principem nach der Alt. Ransstädtischen Convention unverschrenckter verbleiben thäe.

Jus Patronatus mit Religions. Wesen nicht verbunden.

Was übrigens in des Causa ehemahls zwischen denen Herzogen zu Delf u. der Abstin des Jungfräulichen Stifts zu Trebnitz controvertirten Juris Patronatus und darüber ergangenen Judicati gerüget worden / wäre an sich selbst unrichtig / daß das Jus Patronatus von dem Religions. Wesen ganz abgesondert / wie solches so wohl das Instrumentum Pacis, als auch die Convention selbst anzeigt / da die Catholische Patroni Augspurgis. Confess. Verwandten Pfarrer zu denen eingeräumten Kirchen zu vociren angehalten worden; auch hingegen toto die practicirte würde / daß auch der Augsp. Confess. zugerhane Patroni Cathol. Pfarrer dem loci ordinario zu präsentiren pflegen. Wie nun hieraus die Folge entspringet / daß bereits angeführter Massen das Jus Patronatus an sich selbst causa privata & adiaphora, und also in die Religions. Angelegenheiten oder die Convention auf keinerley Weise einläuffet / so könnte auch nicht behauptet werden / daß super hac materia facta Judicium formiret / und die dispartit entstandene Zwist nicht richterlich nicht entschieden werden könnte / zumahlen aus solchem Principio diese üble Sequenz entstehen würde / daß alle und jede Sententiae aut Transactiones so bisshero zwischen ungleichen Religions. Verwandten tractirte und abgehandelt worden / rescindiret / und bis zu erfolgenden neuen Friedens. Tractaten / zu grosser Verwirrung des Status Justitiae, welcher doch durch derley Tractatus Gentium niemahls aufgehoben / verschoben bleiben müssen; Wie denn auch dergleichen Controversiae de Jure Patronatus so wohl bey denen Ehr. und Fürstl. als des Reichs höchsten Tribunalien täglich entschieden / deshalben auch um so weniger Ihre Kayserl. und Königl. Majestät solche einiger Potenz in Dero Erb. Ländern einräumen würden. So viel endlich die Abfolgung der aus erheblichen Ursachen in das Elgitzsche Jungfrau. Kloster gegebenen / nicht aber unbilllich hinein gesteckten Lassatischen Tochter betrifft / so hätten Ihre Kayser und Königl. Majestät dessenthalben bereits bey Ihre Königl. Majestät in Preussen sich der-

gestalten erkläret / daß darmit die ganze Sache ihre abhelfliche Maass bekommen / einfolglich man Königl. Schwedischer Seiten wegen deren Extradition ferner zu insultiren / desto weniger Ursach haben werde.

Und gleich wie Ihre Kayser und Königl. Majestät schlüsslichen / was ratione des auffzurichtenden Executions Recesses, u. Confirmation der zu denen Pfarrthehen präsentirten oder vocirten der unveränderten Augsp. Confess. zugerhane Pfarrer / und sonst wiederholter gerüget / und erwehnet worden / ihren vormahligen abgelassenen beyden allergnädigsten Final. Resolutionen nachmahlen allergnädigst inhaziren / auch beynebenst nicht abwiedrig sey / daß die auffgerichtete und confirmirte neue Taxa Scolae auch denen übrigen Fürstenthümern zu gute kommen möge; also stellten Ihre Kayser und Königl. Majestät zu Ihre Königl. Majestät von Schweden Freund. Brüderlichen. Gemüths. Neigung auch keinen Zweifel / daß selbe so wohl aus dieser. als dero vorigen Erklärung ihre wahrhafte und zu Erfüllung dessen / was pacificiret worden / vollkommenlich angezielte Intention erkennen / und daß man Krafft solcher alles dasjenige / zu was man sich in der Alt. Ransstädtischen Convention verbindlichgemacht / intra praefixum terminum zu vollziehen sich bestessen / desto eher verschüden werden / wenn Ew. Excell. solches höchstgedachter Sr. Königl. Majestät von Schweden in Dero hierüber abzustatten. habenden Haupt. Bericht gründlich und genuine zu repräsentiren belieben werden / die Wir übrigens verharren

1708.

Ew. Excell. Sec. Sec.

Der Schwedische Plenipotentiarus wolle fast unwillig werden / daß man Kayserl. Seits die Alt. Ransstädtische Convention für erfüllt hielt / da doch / seiner Meynung nach / manches in th enthaltene ohnvollzogen / auch im übrigen seines Königs Intercession nach kein gewertig. s. G. hör gegeben / u. mit Vergebung derer Aemter an Lutherische nichts gethan worden wäre. Er wolle alles / wie bisher / auftrügig an seinen König berichten / sein Brief war dieser:

Aus Ew. Excell. auf mein an dieselbe unterm 27. Februar abgelassenes Schreiben / mit gestrigen Tags überreichten Antwort / habe ich mit höchster Beirrembung ersuchen müssen / daß Ew. Excellenz der Meynung sind / als wann alles dasjenige / was der Senus genuinus des Westphälischen Friedens nach dem klaren Buchstaben der Alt. Ransstädtischen Convention mit sich bringet / binnen dem bestebten 6. Monatlichen Termino vollkommenlich ad Executionem wäre gebracht worden; da doch so wohl aus der von mir übergebenen Verzeichniß / der in denen fünf Fürstenthümern / und der Stadt Breslau rückständigen Kirchen / und anderen Exequendorum, als daß auf die Ihre Königl. Majest. von Schweden / von dero glorwürdigsten Vorfahren angestammte und so wohl aus dem Westphälischen Frieden / als der Alt. Ransstädtischen Convention kräftig angedie-

Schwede mit Alt. Ransstädtische Convention nicht vor erfüllt gehalten.

1708.

hene Intercessions-Berechtigkeit/ nicht die geringste Reflection gemache/ weniger denen Evangelischen zu denen Officiis publicis ein würcklicher Zutritt gegönnet worden/ Sonnenklar erscheinen muß/ daß obberührte Convention ihre Vollkommenheit bis dato nicht errechet. Was die übrige Passus anbetrifft/ so würde die Recapitulierung derselben Ew. Excellenz nur beschwerlich fallen/ indeme in meinem vorigen Schreiben durch unbewegliche Gründe dieselbe bereits gnugsam bestärket worden; wie dann ich unberührt lasse/ was wegen der von denen Ständen vorgenommenen Collectierung/ als eine/ weder das Executions-Negotium, noch mich angehende Sache/ Ew. Excellenz erwehnen wollen/ nur daß ich dafür halte/ daß bey der Untersuchung sich ausfinden müsse/ ob sothane Collecte zum Behuff ihres tagen/ ohne dem durch die Convention gnugsam gesicherten Zustandes/ oder zu Abführung der bey denen in vorigen Zeiten unumgänglich veranlasseten Schulden angewendet worden. Dieses aber habe Ew. Excell. auff das inständigste ersuchen wollen/ dieselbe besteben gänzlich von mir verseyheret zu seyn/ daß denenselben/ weder in dieser meiner letzten/ noch meinen vorigen Schrifften ichtwas vorgetragen/ so mir von Jhro Kön. Maj. von Schweden/ Dmenselben anzudeuten/ nicht wäre durch expresse und wiederholte Ordre allergnädigst anbefohlen worden. Und gleichwie Ew. Excell. vortige Segen, Antwort und Remonstraciones allemahl allerhöchstdachter Jhro Königl. Majest. sogleich überschicket/ und genuinerepresentiret; so werde auch nicht ermangeln/ ebensals diese letztere Kayserl. Final-Erklärung derselben ohne Verzug/ meiner unterthänigsten Pfllicht gemäß/ zuzusenden; der ich übriges verharre

Ew. Excellenzen

Schlesier/ sonderlich im Ober-Fürstenthümern bitten um mehrere Religions-Begnadigung.

Diese Wort, Bröff, Wechselungen schienen nicht viel Gutes würcken zu können/ dergleichen doch die Evangelische Schlesier gerne reichlich in ihren Religions-Angelegenheiten genossen hätten. Die in Alt. Kanstädtischer Convention nicht genennete/ aber in Religions-Sachen am meisten beschwerte Fürstenthümer und Herrschaften/ wünschten inniglich eine Würckung der Schwedischen Vorbitte zu sehen/ und mit einigem freyen öffentlichen Religions, Exercitio begnadet zu werden/ wendeten sich auch selbst an Kayserliche Majestät/ihren Nothstand beweglichst vorstellende/ wie die erlaubende Religions, Freyheit Kayserl. Majestät Politischen und Cameral-Interesse erspriestlich seyn müsse/ erborhen sich zu etner reellen Erkännlichkeit/ und thaten dieses alles mit folgenden Worten:

Ew. Kayser und Königl. Majestät haben wir in tiefster Submission mit allerunterthänigst. Dank abzustatten/ daß Selbe aus allermildester Landes, Väterlichen Vorforge/ uns Ew. Majestät treu-gehorfamste Unterthanen A. C. in Dero Erb-Herzogthum Schlesien/ die Kayserl. und Königl. Gnade gerhan/ und nach Inhalt der mit Jhro Majestät dem Könige von Schweden zu Alt. Kan-

stadt in vorigem Jahre getroffenen Convention, unserere von Ew. Majestät glorwürdigsten Herren Vorfahren erhaltene Religions, und Bewissens, Freyheit/ aus Kayserl. Gnaden nicht alleine wiederum auf das neue bestärket/ sondern auch zu einigen fernern Kayserlichen Concessionibus etnige Hoffnung allergnädigst uns übrig gelassen. Wie nun wir/ deren Fürstenthümer in allerhöchstdachter Convention mit Nahmen gedachte worden/ vor der/ von Euer Kayser und Königl. Majestät hterzu hoch authorisirten Commission, in den würcklichen Genuß derer Concessionum zum Theil intra Terminum Executioni præfixum bereits versetzt worden/ auch annoch der ungewisselsten Hoffnung leben/ es werde Ew. Majestät allergnädigster Befehl in denen rückständigen Punkten vollends adimpliret/ zugleich aber auch die andere zu S. D. T. und Ew. Majestät mit freiem Inbrünstigem Gebeth und Flehen/ aus treu beständigem Herzen unauffhörlich seufftende Fürstenthümer gleichmäßig erhöret/ und ihren an viel Orten auf unterschiedliche Weilen/ ja mehr als eine ganze Tag-Reise/ und über 20. Meilen von öffentlichen Sortes, Häusern abgesonderten Glaubens, Genossen/ und von aller Unterweisung ihres Christenthums verlassenen Jugend/ diese Kayserl. u. Königl. Gnade wiederfahren/ daß sie bey diesen unerträglich fallenden schweren Zeiten/ zu ihrer und unserer allererwünschtesten höchstenwünschten Consolation, in denen Königl. Weichbildern und Ständes, Herrschaften/ das freye Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis cum Effectu in Concession öffentlicher Kirchen und Schulen/ wie auch Schul, Halter vor die Dorffschaften/ allergnädigst verleihen werden; So haben wir/ in allerhöchstdachter Convention ausdrücklich mit Nahmen nicht genannte/ Ew. Majest. treu-gehorfamste Schlesische Unterthanen/ bishero bey höchstdachter Commission doch noch nicht die Gnade haben können/ daß unsere darum gerhane demüthigste Preces wären angenommen/ oder Ew. Kayserl. und Königl. Majestät zu allergnädigster Erhörung absonderlich representiret worden/ sondern wir haben vielmehr höchst bekümmert/ aus der in öffentlichen Druck heraus gegebenen Correspondence höchstdachter Ew. Majest. ausgesetzten Commission, und des Königl. Schwedischen Preinpotentiarii mit mehreren erschen/ daß diese bisherige Commissions-Tractaten zu mehrer Weilauffzigkeit besorglichen Anlaß geben könnten. Wann wir dann samt und sonders jederzeit/ und bis an das Ende unsers Lebens/ anders nicht/ als in unverwücker Treue und unverändertem Gehorsam unterthänigst zu leben/ und zu sterben uns nach allen Kräften bemühen/ auch bey diesen all unser Vermögen meist exhaurirenden Krtegerischen und Nahrungslosen Zeiten/ das letztere unsere Haabe/ zu Beförderung Ew. Kayser und Königlich Majestät und des Allerdurchlauchtigsten Ers-Herzoglichen Hauses Desterreich allerhöchsten Interesse, auch zu Conservierung Ew. Majest. unschätzbaren Gnade bejzutragen/ nicht und ntemals ermangeln werden/ und dabey herzsinniglich vergnügt seyn würden/

den/

1708.

den / wann wir und unsere Nachkommen die ein-
 zige Religions- und Gewissens-Freyheit in Ausü-
 bung unseres Gottesdienstes in öffentlichen Kir-
 chen / und unenbehrlicher Unterweisung unserer/
 und derer unserigen Kinder / von Ew. Kayserl.
 und Königl. Majest. allergnädigst erhalten könnten/
 dadurch aber bey gegenwärtiger Verwüstung des
 benachbarten Königreichs Polen / und sehr verän-
 dertem Zustande der angränzenden Lausitz / die
 ehemahl um der Religions-Freyheit willen dahin
 aus Schlesien emigrirten Handwerker revertiren/
 und durch dieselben einträgliche Manufacturen sich
 vermehren / die meist zerfallene Commercica wie-
 der zu Stande kommen / auch der ziemlich ver-
 kleinerten Zahl Intraden sich merklich vergrößern
 würden / über dieses alles auch wir / und verhoffent-
 lich auch unsere sämtliche Principalen / bey diesen
 Geldklemmen Zeiten / wann schon mit noch
 mehrerer Behürdung unsers ohne dem onerirten
 Credits, dannoch Ew. Kayserl. und Königl.
 Majest. möglichst mit einer erträglichen würclich-
 chen Danck-Schuldigkeit allunterthänigst auf-
 zuwarten / und allem Land- und Leute-verderblichen
 Unheil vorzubützen / zu Contestirung unserer De-
 votion treuehofsamt intentioniret leben. Als
 imploriren Ew. Kayserl. und Königl. Majestät
 wir hienit allunterthänigst / es geruhe Ew.
 Majest. dieses unser gen Himmel selbst steigendes
 Flehen allergnädigst zu beherzigen / und zu würc-
 licher Effectuirung unsers treuehofsamt gemein-
 ten Absehens / Dero allhier in Religions-Sachen
 annoch versammelte Commission, aus Kayserl.
 und Königl. Clemenz, dahin zu instruiren / daß sie
 mehr allerhöchst-gedachte Convention vollends ad-
 impliren / übrigtens uns / und unsere sämtliche
 Constatus wegen dieser allunterthänigsten Pre-
 cum umständlich vernehmen / auch uns die da-
 durch erforderliche Unterredung erlauben / und so
 dann nach Ew. Kayserl. und Königl. Majest. al-
 lergnädigsten Wohlgefallen in jedn Königl.
 Wetschbildern und Standes Herrschafften in
 Schlesien denen Augspurgischen Confessions-
 Verwandten eine öffentliche Kirche und Schule
 verstaten / wie auch auf dem Lande bey denen non
 Nominatis in Conventione gleich denen Nominatis
 im Schreiben / Lesen und Rechnen erfahrne Schul-
 halter / zu Unterweisung der Jugend / zu halten
 willigen soll und möge. Vor solche Kayserl. und
 Königl. Gnade werden wir in treuester Devotion
 ersterben

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

Breslau / den 10. Martii,
Anno 1708.

Die Bres-
lauer
Kräuter
oder Gärt-
ner thun
ein glei-
ches.

Wie weit dergleichen Ansuchen Schör gefun-
 den / und welchergestalt es nicht gar vergebens ge-
 wesen / wird der nach und nach zu ersiehende Fort-
 gang dieser Schlesischen Religions-Händel darle-
 gen. Die um Breslau herum wohnende so ge-
 nannte Kräuter / oder Gemüß- und Garten-Work-
 pfangende Land-Leute / hatten hant vor Breslau /
 zu Anhörung des Göttlichen Wortes / das soge-

Theatri Europaei, XVIII. Actu.

nannte Neu-Begräbnis-Kirchlein / in welchem
 aber keine Sacramenta administriret werden dorff-
 ten / sondern diß alles in der Stadt geschehen / da-
 selbst auch der Prediger dieser Leute wohnen mü-
 ste / daß sie ihn in der Noth / sonderlich des Nachts/
 nicht haben konnten; Sie baten daher / daß man
 ihren Pfarrer außserhalb der Stadt wohnen lassen /
 und ihm die Reichung der Sacramenten erlauben
 möchte.

Well oben erwühnet worden / daß die Johan-
 nis-Kirche in Liegnitz ab Seiten Schweden zu re-
 stituiren ernstlich begehrt / Kayserl. Theils aber
 verweigert / und selbige ein rechter Stein des An-
 stosses geworden / dessen Hebung ungemein schwer
 zu seyn schien / müssen wir diesen Punct noch was
 umständlicher erzehlen. Kayser Leopoldus hat-
 te sie denen Jesuiten geschencket / welche selbige re-
 pariret und darbey ein köstlich Collegium aufzu-
 bauen angefangen hatten / und nun das einmal
 Erlangte ungern wieder abtreten wolten. Sie
 machten sich an den Schwedischen im Marsch be-
 griffenen Hof / versuchten ihr Heyl hernach bey
 dem Schwedischen Plenipotentiario, und da sie
 beyderseits Orten nichts erhielten / waren sie nach
 Wien gegangen / und hatten / wie man sagte /
 durch dasigen Bischoff es dahin zu bringen gewußt /
 daß Kayserl. Majest. drauff bestanden / diese Kir-
 che denen Lutherischen (wiewohl auch / nach oben
 erwühntem / die Reformirten Anspruch daran
 haben) nicht zurück zu geben / ob es gleich Schwed-
 den noch so übel nahm / zumal da bey selbiger sehr
 große Einkünfte sich fanden / davon ehemals das
 durchgehends berühmte Gymnasium in Goldberg /
 hernach die Fürstl. Saffis Schule in Liegnitz un-
 terhalten worden war / die aber / nach beyder Ab-
 gang / in Kayserl. Händen blieben / nun auch an
 die A. C. wieder herausgegeben werden solten. Die
 Jesuiten wußten dargegen anzuführen / daß sie von
 diesen Einkünften nichts / nur das bloße / noch
 dazu äußerst-baufällige Gemäuer der alten Kirche
 erhalten / diese mit vielen Kosten repariret / darzu
 aus ihren Mitteln anliegende Häuser gekauft / sol-
 che zu einem Collegio und Seminario zugerichtet /
 aus welchem allen sie zu treiben ja etwas gar zu un-
 gütliches seyn würde / zumahl da die A. C. Ver-
 wandten zwey andere große räumliche Kirchen in
 der Stadt und die Bürger Raum genug in selbst
 gen hätten / da das Land-Volk seine Kirchen wie-
 der erhalten / nicht in nicht mehr in die Stadt setzen
 Gottesdienst zu pflegen / kommen dorffte. Am
 meisten trieben sie den Beweis / daß diese Johan-
 nis-Kirche niemals eine eigentliche so zinnende
 Pfarr- sondern Hof-Kirche derer Lands-Herren /
 deswegen auch / da diese reformiret / nicht in dem Re-
 formirten cultui genüßmer / auch derer Fürsten
 Erbsätte gewesen / folglich an Kayserl. Majest.
 als Lands-Fürsten so gefallen und von diesem nach
 belieben drüber zu disponiren / sie krafft dessen allen
 von der Restitution auszunehmen wäre / wie ihre
 hier angefügte public gemachte Schrifft mehrers
 besaget.

Nulla Regula sine Exceptione,
oder :

Erhebliche Ursach zu Behaltung der von Ihro

(S) 2

Ihro
Majest.
halten

1708.

Jesuiten
suchen Jo-
hannis-
Kirche in
Liegnitz zu
erhalten.

1708.
auch bey
der Reli-
gions-
Commis-
sionschrift-
liche Vor-
stellung.

Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhem
Königl. Majest. Leopold dem Ersten, allerglorwür-
digsten Andenkens / Societati Jesu, mit vollkom-
menem Rechte / geschenckten Kirch zu St. Johannis
in Liegnitz / warum dieselben von jenem Articul
deren zwischen jetzt allerglorreichsten regierenden
Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Josephum I.
dann Ihro Königl. Majest. von Schweden Carol-
um XII. auffgerichteten Compactorum /
Krafft welcher allen denen der Augspurgis. Con-
fession zugehörigen / nach Zeit des Westphälischen
Friedens-Schlus / abgenommene Kirchen / hinwider
derum sollen eingeräumet werde / auszunehmenschyn-
1. Diese S. Joh. Kirche hat an und vor sich selbst /
weder denen Hrn. Land-Ständen noch der gemei-
nen Stadt jemalen zugehörig / ist aus ihrer Stiftung
und Ursprung keine Pfarr-Kirche / und folglich nie
unter der Städte Jurisdiction und Disposition ge-
wesen / sondern nach Diminuirung des Catholis-
Gottesdienstes und Einführung des Augspurgis-
Confessions-Exercitii, längst vor dem Westphäl-
Frieden zu einer Fürstl. Hof-Kirche gewidmet wor-
den / und unter der Gewalt / und unmittelbaren
und allein einzigem Jurisdiction der Liegnitzer Für-
sten gestanden; Desswegen auch von denen
Fürsten mit einem Hof-Prediger versehen gewesen/
welcher von selbigen ex proprio iure salariret wor-
den / als der bloß allein von denen Fürsten vociret
war und dependirte: Dannhero auch die Für-
sten die Disposition über andere Kirchen-Dienet
sich vorbehalten / die Begräbnisse durch erhaltene
Decreta aus Ihrer Hof-Canzley ordentlich er-
laubten / in welchen Decreten diese Kirche mit
deutlichen Worten unser Fürstl. Hof-Kirche gene-
net worden / dabey auch Herzog Christian / in
Bezeugung / daß denen Liegnitzischen Fürsten
die Disposition in alle wege jedesfalls frey und
absolute zugestanden / diese Verordnung ergehen
lassen: Daß wann jemand der Hof-Leute in dieser
Kirche sollte begraben werden / und zu der Zeit
Predige unser Hof-Prediger oder Hof-Diacon-
um (die doch Reformirter Religion waren) be-
gehre / oder wir mit unserem Fürstl. Hof-Lager
Anwesende in solcher unser Fürstl. Schloß- und
Stifts-Kirche / das Wort Gottes zu hören
belieben / besagtem unser Hof-Prediger oder
Hof-Diacono, die Cangel oder das Oratorium
zu unserm Befehl offen stünde. Es nennet in so-
thaner Ordnung der Herzog seine Stifts-Kirche/
denn nach dem Anno 1646. Herzog George Ru-
dolph eine neue Foundation auffgerichtet / hat er
solche von dieser Fürstl. Kirche St. Johannis
Stifts genennet. Gleichwie nun aber diese Kir-
che St. Johannis unter dem damaligen Fürsten
eine Fürstl. gewesen: Also ist selbige nachgehends
unter Ihro Kayserl. Majest. eine Kayserl. Hof-
Kirche / als folglich eine solche aus Kayserl. Macht
der Soc. Jesu geschencket und verliehen worden /
welches alles erwieslicher aus dem erheller / daß die
Liegnitzischen Fürsten ihnen diese als ihre eigene
Hof-Kirche / zu ihrer Fürstl. Begräbnis deli-
gnirer: Gesehe nun / wann mit der Zeit auf allen
begehenden Fall / aus allergnädigster Kayserl.
Disposition wiederum das Fürstenthum Liegnitz /

samt der Liegnitzischen Fürstl. Residenz einem
Particulier-Fürsten sollte überlassen werden / son-
der Zweifel könnte und würde solcher sich eben die-
ses Rechts / wie die vormahligen Fürsten bedie-
nen / nemlich / zu Sein und der Seinigen Be-
gräbnis: Dannhero um desto mehr diese Kir-
che bey dem nunmehr Catholischen Religions-
Exercitio zu behalten ist / damit auff alle vorkom-
mende Gelegenheit die Fürstl. Exequien ritu Ca-
tholico möchten gehalten werden; Oder aber noch
bey Lebens-Zeit solcher Fürst / indem die Schloß-
oder Hof-Capelle zu enge / sich zu seinem Gottes-
dienst solcher Kirchen bedienen möchte.

2. Seynd in der Stadt Liegnitz ohne dem
zwey schöne grosse ansehnliche wohl erbauet und be-
quem gelegene Pfarr-Kirchen / zu ihrem A. C.
Religionis Exercitio mit überflüssigem Raum
und Bequemlichkeit / zumahl da dem umliegen-
den Land-Volk ihre Dorff-Kirche wieder einge-
räumet werden sollen / und also ins künfftige die
Liegnitzische Kirchen nur der Stadt dienen. Dar-
gegen dem Rechte so wohl als der Billigkeit
gemäß / daß denen alldortigen Catholischen Chri-
sten / so in grosser Anzahl sich befinden (unter wel-
chen der Königl. Landes-Hauptmann / sammt de-
nen Königl. Regierungs-Räthen / und der Stadt
Magistrat zu zehlen ist) diese Hof-Kirche um so
viel mehr zu ihren Religions-Übungen zu vergön-
nen ist / weil der enge Raum in der Schloß-Ca-
pelle ihnen die benöthigste Gelegenheit nicht reichen
kan: Die denen geistlichen Jungfern zu Liegnitz
gehörige Kirche aber nur zu ihrem privat-Ge-
brauch und Ordens-Andachten eingerichtert ist.
Dieweil dann auch die Augspurgis. Confessions-
Verwandten durch Abgang dieser quactionirten
Kirchen im mindesten nicht in ihrem Religions
Exercitio gekränkter / oder eingeschränkter werden;
Als werden sie von Anmassung und Entziehung
mehr erwähnten Kirche von selbst sich verminfftig
bescheiden / und dadurch die sonst ohschickbar sol-
gende höchste Desolation der Catholischen Gemein-
de hoffentlich vermeiden wollen: Auch wegen
sonderbahrer Reflexion und gezemenden Re-
spect, daß hiermit der Königl. Regierung / und
löblichen Stadt-Magistrat, welche alle der Ca-
tholischen Religion zugehörig / die Freyheit zu
ihrem Religions-Exercitio nicht bey der engen
Schloß-Capelle sollte eingeschränkter werden / als
in welcher dieselben mit ihren angehörigen Fami-
lien kaum genug Platz hätten / (viel weniger so
ein Fürstl. Hof allda residiren sollte) und die übrige
in ziemender Anzahl sich befindende Catholisch-
müßten ausgeschlossen werden.

3. Auff die beschene allerhöchste Kayserliche
Donation dieser Kirchen hat so fort die Societät
ex optima in verbo Caesareo fundato fide, auch
ihren Bau so wohl der Kirchen / als Collegii,
Schulen und Seminarii eingerichtert. Und wel-
chen zu Erreichung dieses Absehens / der durch die
Kayserl. Donation sich nicht weiter extendirer /
und weder vom Kayserl. Stift noch dessen Ange-
hörigen Fundis per Donationem der Societät
nichts zu Theil worden / unterschiedliche um- und
beyliegende Häuser und Gründe / so zu dessen

Bau

1758.

Bau höchst und unvermeidl. vonnöthen gewesen / mit grossem Geld haben erkauffet werden müssen.

Solcher Gestalt dann auch / wie der Abriß zeigt / wenn von dessen Platz / und insonderheit / welcher zu dato die alte Kirche empfänger / was abgehen sollte / so viel müsse wiederum den Schulen und Seminario abgefürzet werden / daran dem gemeinen Wesen hauptsächlich gelegen.

4. So bewendet dieser Bau auch nun nicht mehr bey dem blossen Abriß oder Designation, sondern es ist derselbige nicht ohne grosse Mühe und Kosten / was das Collegium belanget / meistens vollbracht / und das ganze Werk in einer solchen Situation, daß wann der Platz der alten Kirchen sollte der Societät entzogen werden / eine andere neue Kirche an das Collegium nicht könnte angebanet werden / eine entlegene aber denen Geistlichen und geistlicher Clausur viel Ungemach / auch grosse Unsicherheit verursachen würde.

5. Zudem ist diese Kirche dergestalt zu ihrem Sturzfall und Ruin nahe gewesen / daß ohne grosse Furcht unter denselben sich niemand aufhalten können; welches die ungemehne Rissen underspaltungen / sowohl in dem Gewölbe / als denen Seiten-Mauern / von oben bis unten / zum Ueberflus angezeiget / als daß ihme auch anders nicht / als durch derer Entressung hat mögen abgeholfen werden / und wann endlich in Ansehung / daß der Bau des Collegii es anders nicht zugelassen / diesen Platz darzu brauchen müssen. Wie denn / was den übrigen Theil der Kirchen betrifft / dieser fast in gleicher Gefahr des Einfallens steht / als dessen Gewölbe nur noch einige wenige eiserne Anker erhalten / daß also und diesem nach / die der Augspurgischen Confession zugehörige Liegantz dieser Kirche der Societät zu mißgönnen / (sumahlen es scheinen will / daß aus oberührten Motivis vieleicht nicht mehr res integra sey /) durchgehends keine Ursach haben: Anstatt derer aber man zur Ehre Gottes / und selbst eigener Zierde der Stadt / und zwar mit Behaltung des ohne dem / in der Kayserl. Donation bedingenen Fürstl. Maulolei, eine neue zu erbauen / entschlossen ist.

6. Es würde endlich auch / nachdem die Societät die anßer der Kirchen besitzende Fundos ohne dem Titulo oneroso an sich gebracht / und auf solche Fundos, und das allbereit mit grossen Unkosten erbaute neue Collegium, niemand höchster Unbilligkeit einigen Anspruch machen kan / denen Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst unsere so nahe Nachbarschafft wegen Ansehens / gleichwie uns das Jhrig so gar in unsere innere geistliche Clausul und Wohnungen (zu einer nicht wenig beschwerlichen Last und Ungelegenheit / ohnsehrbar gereichen / daraus denn leicht eine Mißbilligkeit nach der andern entstehen könnte / welches zu verhüten die Christliche Liebe / als das Besest / selbst bedacht seyn.

Wann dann nun / andere und mehrere Begräbnisse zu geschweigen / gegenwärtige ohne dem von mercklicher Erheb- und Wichtigkeit sind / daß man Seiten der Societät der ganz gerösteren Hoffnung sich versehen kan / es werde eine hochansehnliche Kayserl. und Königl. Commission einhellig der

Societät und dero so wohl gegründeten Ursachen gnädig beyfallen; Als hat man mit aller obliegenden der Submission Deroselben solches hienit überretchen sollen etc.

Wider dieses Vordringen der Jesuiten legten sich die Lutherischen Bürger in Egenitz / die sich sonst dieser Kirchen bedient hatten / mittelst einer gegebenen Schrift / in welcher sie Kayserl. Majestät als Landes-Fürsten / das Jus Patronatus gestunden / doch anführten / daß sie bis An. 1698. dem Evangelischen Cultui gewedmet blieben / selbst von ehemahligen Herzog eine **Stadtkirche** genemmet / auch mit Einfarrung eines gewisfen Districts zu einer Parochial- und Pfarr-Kirche gemacht / desgleichen die bey selbiger stehende Pfarrer mit aus der Stadt unterhalten. bey allergnädigstem Kayserl. Befehl alle weggenommene Kirchen denen Evangelischen zu restituiren / nicht expirirt worden / weßwegen sie billig zu restituiren sey. Ihre Ausführung war insgesammt folgenden Inhalts:

Wund und Herz bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten weß wohl warhafftig noch nicht die mehr als Landes-Fürstl. und Väterliche auf die Restitucion derer von ihnen vor-mahls in diesem Fürstenthum besessenen Kirchen / allermitdest anzielende Clemenz Jhro Kayserl. Majestät unsers Allergnädigsten Kayser / Königs und Landes-Fürsten und Herrn / zu begreifen / und submissile genugsam zu exprimiren. Auch wir die Treu-Devotesten bey der Stadt St. Jo-hann in Egenitz incorporirt gewesene Bürger und Gemeinden haben unsers allermitdesten Orts bishero noch immerdar gehoffet / daß zu solchen allergnädigsten Kayserl. Befehls allerpromtesten Befolgung wir ebenfalls der Restitucion dieser unserer Kirche / cum suis papertinentibus & annexis, uns würden zu erfreuen haben. Nun ist es wohl an dem / und wir bescheiden uns auch billich in der allerliefftesten Submission, daß Jhro Kayserliche Majestät noch immerdar das Jus Patronatus hierzu auf allerhöchste Weise competire. Können aber dabey doch im allermitdesten nicht absehen / welcher gestalt nemlich dasselbige von uns und unsern Vorfahren von uralten Zeiten her / wie es allhier notorisch / bis 1698. sine ulla interruptione & quiete possidiret worden / deren Einräumung von denen H. H. Patribus Jesuitis noch länger kan difficultäret und vorbehalten werden. Gestalten denn von der ganz incomparablen Clemenz und höchst-unschätzbaren Vorsorge Jhro Kayserl. Majestät der Kirchen Ekat auch in unserm Fürstenthum nicht nur auf den Fuß des Ohnabrigischen Friedens gesetzt / und dadurch die bisherige Besizung ermelderer Societät per consequentiam necessariam aufgehoben; sondern auch in der allermitdesten Convention Selbst Art. 1. §. 1. die Restitucion NB. aller Kirchen / auch im Egenitzschen Fürstenthum Allergnädigst placidiret worden. Zwar wissen wir unsers wenigsten Orts gar wohl / daß / (wie auf Seiten wohl-bemelderer Societät eingewendet werden will) jede Regal ihre Abfälle und Exception habe. Da wir

1708.

dagegen sich zu be-
trüben in
Egenitz
seyn / und
zeigen die
Kirche sey
d. d. Stadt.

1708.

aber hierbey nicht mit einer schlechten und Moral-Regul / sondern mit einem allerdeutlichsten Befehl unsers allerheuersten Souverain zu thun haben / und dessen Allerhöchste Majestät de Restitutione Ecclesiarum generaliter & in Corpore facienda, allergnädigst sich vernehmen läßt; So tragen auch wir die aller devotesten Unterthanen (utpote queis nil nisi sola parendi gloria superest, das allergrößte Bedencken / daselbst zu excipiren / restringiren und distinguiren / abi Lex, imo Augustissimus Imperans & Summus Legislator non excipit vel restringit, & sine cujus clementissima lege loqui nobis merito erubescendum. Ja wir schließen vielmehr aus dieser Sonnenklaren Beschaffenheit in der allerlubmillesten confidenz, quod ea, quae notabiliter fiunt, nisi NB. specialiter qexpressantur, omitta censentur, dazu mahlt die Exception unserer Kirche / nebst dem / was dazzu gehört / allerdings in unserm Fürstenthum gar sehr / nicht nur notable wäre / sondern wir auch allerunterthänigst und billich glauben / daß allerhöchst erwehnte Kayserl. Majestät / als welcher alle und jede jenseitige Einwendungen cum minimis quoque circumstantiis allergnädigst und vollkommen beywohnen / diese notable Exception, wann selbtige wäre placidiret worden / in s. dicto zu exprimiren / allermildest nicht würden unterlassen haben. Wie dann auch Sr. Kayserl. Majestät alsobald hierauf Dero Allerheitsamst und ernstlich gefasste Resolution wegen sämtlich bewilligter Einräumung aller Kirchen in dem an das Hoch. Preistliche Kayserl. und Kön. Ober-Amt d. 6. Nov. 1707. ergangenen Intimations-Rescript denuo allergnädigst wiederholer haben. Und schadet hierbey unserm solcher gestalt allerunterthänigst erhaltenen Besugnus zu dieser unserer Kirch gar nicht / wenn ferner vorgegeben wird / als wäre dieselbe nur eine kleine Hof-Kirch oder Schloß-Capelle / oder ein Appertinenz der weyland Fürstl. Residenz zuhalten. Denn da erheller ja aus weyland Herrn Herzogs George Rudolphys Glorios. Memor. d. d. 5. Jan. 1653. Christ. mildest geschעהener Foundation, daß diese Kirche gleich der Schule zu dem Gestifte mit gehöre / und das vornehmste Theil derselben sey / auch davon Fürstlöblichst dotiret worden: Daß durch sothane Foundation dieser Kirche vorige Qualität / darinnen sie ante Foundationem supervenientem von An. 1629. her / wie eine andere Stadt-Kirche gewest / nicht transmutiret / oder dadurch zu einer Schloß- oder Hoff-Capelle gemacht worden. Sinteimal diese letztere wie in unsrer Stadt notorisch / von jener toto Caelo differiret; Dahero auch nicht unsre grosse / und zu einem weitläufftigen Gottesdienst der allhier zahlreichen Bürgerschaft verordnete Kirche / sondern bemeldte noch zu dato auff dem Schlosse befindliche Schloß-Kirche als eine Appertinens Residentia von Kayserlicher Majestät in einem an damahligen Herrn Bischoff zu Breslau / (plen. tit.) d. d. Neustadt den 22. Junii 1676. ergangenen Decret, Dero allergnädigsten Disposition reserviret worden. Worzu denn ferner kommt / daß die Stiffts-Kirche / in der

Hochfürstl. Begräbnus-Ordnung de Ao. 1659. zu ganz notabler Differenz der Schloß-Kirche NB. nicht nur genennet wird; sondern / daß auch unsere Geistlichen daselbst ihre Kirchen-Geübniße / gleich den andern Stadt-Geistlichen NB. bey und von der Stadt zu genessen gehabt haben: Ingleichen / daß selbtige (welches noch mehrere Requirita einer solchen Parochial-Kirche sind) in specie, vermöge des von Herrn Herzogs George Rudolphys / Hochfürstl. Durchl. schon de Ao. 1629. und also von uralter Zeit her / mit unsrer Stadt und hiesigem Magistrat getroffenen Abkommens ihren eigenen District und Diocesin, e. g. den Steinmarkt / Kohlmarkt / Salzmarkt / die Ritter- und Stockgasse / item die Häuser in der Vicarie &c. incoperirt gehabt. Allermassen solches auch in dem Catalogo der Kirchen und deren Eingepfarrten e. g. des Steinmarkts / Salzmarkts / Kohlmarkts / Ritter- und Stockgasse &c. im Fürstenthum Liegnitz aus der Kirchen-Visitations Relation, de An. 1674. genommen / ausdrücklich enthalten. Auch über dß darinnen continua temporis serie, solche Actus possessorii exerciret worden / welche bey einer solchen Stadt-Kirche nothwendig erfordert werden. Im übrigen lassen wir die von den Hm. Hm. Patribus weitläufftig angeführte selbtiger Kirche und denen Geistlichen / von dem Hochfürstl. Fundatore damahls ertheilte Dignität und Ansehen / billig in seinem Werthe. Können aber dabey nicht entgehen / daß selbtige dadurch eine Parr-Kirche zu seyn auffgehöret / oder durch bemeldte Foundation aus deren Numero eximiret worden / zumahl darinnen nicht die geringste ausdrückliche Verordnung zu befinden. Was endlich die Equität selbst / Krafft deren die Retention der Kirche von Seiten der Societät unter andern auch will gesucht werden / concerniret; So bleiben wir wohl / im Nahmen des Drey Einigen Gottes / des unbeweglich und mehr als Ancker, festem Vertrauens / daß wir wieder die Billigkeit ebenfals nicht handeln / wann wir die unverdient, ja ganz unverhofften Beneficia Augustissimi Nostris Imperatoris nunmehr latissime interpretiren / und mithin auch das / was so wohl in genere in unserm Fürstenthum / als in specie uns in unsrer zuvor längst besessenen Kirche angehet / ebenfals latissime und mit aller devotesten Gewissens- und Freudigkeit amplectiren. Damit wir nun aber auch einmahl zu deren höchst-wünschten Possession gelangen / und dadurch die allergnädigste Kayserl. Intention ihren Zweck erreiche; So nehmen zu Euer Hoch. Reichs-Gräffl. Excell. Hoch. Gräffl. Gnaden und Gnaden wir unsre Zusucht / in beweglichster Submission unterthänig gehorsamst bittende / selbtige geruhen / als Höchstanschnitthaste / zu der sämtlichen Religions-Execution verordnete Kayserl. Commissarii, offermeldeter Societät nachdrücklich und gnädigst anzubefehlen / womit selbtige zu allerunterthänigster Befolge des Allerhöchsten Kayserl. Beschl. uns unsre Kirche / nebst allen dazzu gehörigen fundis, annexis, connexis &c. als accessorius suum Principale sequentibus nun-

1708.

mehr

1708.

mehro ohne weitem Verzug einräumen und restituiren mögen / vor so hochwünschende Hülffe und unsterblich zu devenerirenden Gnade beharren wir mit incumbirenden Respect und tieffster Demuth

Euer Hoch- Reichs. Grässl. Excell. Excell. &c. &c.

Wie es weiter diffalls gange

Es war also die etns Theils begehrte / andern Theils verweigerte Restitution solcher Kirchen ein harter Knoten / der doch endlich / wie die Folge der Geschichte Zeigen wird / durch ein solch Expediens gehoben worden / daß mit Zufriedenheit derer Evangelischen Stände / denen Jesuiten die Kirche verblieben / aus denen Einkünften des sonst darbey sich findenden Bestissis eine Ritter- Academie vor Evangel. und Cathol. zu errichten der Schluß gefasset worden / darbey es denn Schweden auch leglich beruhen lassen müssen / welches doch dormalen nicht zu Frieden war / wenn selne Vorbitte vor übrige im Westphälischen Friedens. Schluß nicht genannte Evangelische Schlesi- die erwünschte Wirkung noch nicht haben wolte / welches zu fördern das Corpus Evangelicum an Kayserl. Majest. nachstehendes abließ :

Allerdurchlauchtigster /

Und Cor- pus Evan- gelicum von Regenspur- g aus vor Schlesien interce- dirt.

Euer Kayserl. und Königl. Majest. wird an- noch in allergnädigstem Andenken ruhen / was massen dieselbe / im Namen und von wegen Unse- rer gnädigst. und gnädigen Herrn Herrn Principa- len / auch Obern und Commitenten / in einer vom 30. April vorigen Jahres erlassenen und dar- auff am 20. Juni allerunterthänigst. übergebenen Vorschrift / vor Ew. Kayserl. und Königl. Ma- jestät Schlesi- sche Stände / Vasallen und Unter- thanen Augspurgischer Confession, wie allerger- horsamst ersuche haben / denen / in Dero Schlesi- schen Erblanden / von sehr langer Zeit her / fast täg- lich angewachsenen Religions- Gravaminibus, durch unpartheyische Commission fordersamst al- lergnädigst abhelfen zu lassen. Ob nun wohl wir darauf keine Schriftliche Resolution, (wie wir doch allergnädigst verhoffet worden) erhalten / welches vermuthlich die überhäuffte viele Affairs werden verhindert haben / So ist es unsern gnä- digsten und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Commitenten dennoch nicht weniger erfreulich zu vernemen gewesen / daß Ew. Kay- ser und Königl. Majest. solche Ihre unterthänigste Vorschrift Ihr gleichwohl zu Gemüth gehen las- sen / und die darinn wohlgemeynt. gebethene Commission würcklich zu resolviren / zu dem En- de auch Dero treu. gehorsamsten Ständen in Schlesien Augspurg. Confession zu erlauben / allergnädigst geruhen wollen / Dero hierzu ver- ordneten hohen Commission ihre Gravamina durch ordentliche Deputation vorzutragen / und denn aller und jeder derselben langgewünschte endliche Abhelfung ehensens zu erwarten. Weil nun unmittelbar Ihre Königl. Majestät aus Schweden / aus obhabender Garantie des Westphälischen Friedens / nach Anleirung desselben / der Sachen

1708.

sich interveniendo aus eigener Bewegniß ange- nommen / Ew. Königl. Majestät auch solches sich dahin allergnädigst gefallen lassen / daß gewisse Tractaten nach dem wahren Inhalt des vorer- wehnten Westphälischen Friedens / mit höchstge- dachter Schwedischen Majestät errichtet / und da- durch denen vorhin bekandten Gravaminibus in so- weit die abhelfige Masse gegeben worden / daß sie nunmehr auf der Execution beruhen / und an fernem derselben gut und glücklichen Ausgang / zu beyder hohen Compaciscenzen Zufriedenheit nicht zu zweiffeln ist. So seynd unsere gnädigst. und und gnädige Herren Principalen / auch Obern und Commitenten hterüber um somehr erfreuet / als ihnen dadurch eine grosse Sorge u. Last abgehoben / ihre Glaubens- Genossen von denen bissh- rigen ohne Ew. Kayser und Königl. Majestät Wissen und Willen / ihnen zugesetzten Bedrin- kungen befreiet / dem Instrumento Pacis desfalls seine Erläuterung und abermähtige Befestigung / nicht dem Heil. Römischen Reich von selbstge- Setten die Ruhe und Sicherheit gegeben und be- stätiget worden. Und gleich wie sie / wie schon aus vielen andern / also insonderheit hteraus ein herrlicher Zeugniß von Ew. Kayser und Königl. Majestät Gerechtigkeit liebenden Ge- müthe / und aufrichtiger Begierde / durch Aufhe- bung alles dessen / was die Gemüther auff etn- gerley Weise in Unfrieden setzen und trennen mag / Friede und Ruhe in dem werthen Vaterlande zu erhalten / empfangen ; Also haben sie uns aus- drücklich anbefohlen / Ew. Kayser und Königl. Majestät in einem allerunterthänigstem Dank- schreiben solches zu erkennen zu geben / zugleich Ihre tiefste Erkändlichkeit darvor / wir htermit be- schiehet / allergehorsamst zu bezuegen. Nach- demahlen aber aus denen nachgedachten mit Ihre Königl. Majestät in Schweden errichteten Trac- taten §. 10. Artic. 1. zu erschen / wie daß Ew. Kayser und Königl. Majestät die im §. 41. Ar- tic. 5. Instrum. Pacis Westphal. reservirte Facul- tatem intercedendi pro majori libertate Exercitii Religionis in Silecia in ihre Krafft ergehen zulaf- sen / sich allergnädigst anheftig gemacht haben / und bey unsern gnädigst. und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Commitenten bekandt worden / wie Ihre Königl. Majestät in Schweden durch Dero in Breslau haben- de Commission deswegen Anregung thun / und auf Restitution und Einräumung etner zuläng- lichen Anzahl Kirchen / mit ihren Schulen / in Ober- und Theils Nieder- Schlesi- schen Fürstenthümern / außer denen Fürstenthümern Brzeg / Liegnitz / Wohlau / Münsterberg / Delf und der Stadt Breslau / und ihren Territoris in denen Städten und auf dem Lande / in denen Weichbil- dern / Districten und Kreysen / zu Übung der Augspurg. Confession Gottes Dienstes / beyder Theile antragen lassen ; So haben sie in Betrachtung der Sachen Billigkeit kein Bedencken gehabt / Ew. Kayser und Königl. Majestät ihr Verlangen zu eröffnen / nicht in dieselbe um ein gleichmäffiges / durch ein abermähtig allerunterthänigstes Interces- sionale, mit allerschuldigstem Respect anzugehen.

Sie

Sie halten sich aus verschiedenen bewegenden Ursachen darzu verbunden / und zuversichtlich versichert / weil sie hertinnen nicht allein / wohin das Instr. Pacis Westphal. sie weist / sondern auch denen nachgelassenen Fußstapffen ihrer in Gott ruhenden Vorfahren nach treten / welche so wohl bey unterschiedlich im Reich / der Religion wegen errichteter Verträgen vor Ew. Kayserl. und Königl. Majestät Erb-Landen / insonderheit die Schlesier / in Ansehung ihrer mit dem Reich habenden Connexion und gemeinen Interesse, als sonst in vielen / ihre halben eingelegten Intercessionen / sich bemühet haben / daß in Kayserl. und Königl. Majest. Gnaden es werde angesehen und aufgenommen werden / wobey Ew. Kayserl. und Königl. Majestät wohl sicherlich vertrauen können / daß sie hierunter nichts anders vor Augen haben / als Ew. Kayserl. und Königl. Majestät und Dero Durchlauchtigsten Erz. Hauses wahres Interesse, als worzu sie eine ungesährte Liebe zu demselben verbindet / und sind der Meynung / selbiges hauptsächlich zu befördern und zu vermehren / wenn sie nach dem Trieb ihrer Gewissen / ihren Glaubens-Genossen den sonst erlaubten und gegönneten / auch hiebevorn auf dem Fundamento der Majestät. Brieffe / Kayserl. und Königl. theuren Worten gestandenen / hernach aber / und bis anhero mit vielen Beschwerdeüssen behinderten Gottesdienst / in etwas leichter und GOTT gefälliger zu erbitten beflissen sind / in dem ja gewiß ist / daß in dem Geist und leiblichen Wohlfeyn des Regenten höchster Ruhm und Glückseligkeit bestehet. Es möchte zwar scheinen / ob wolte diese / von Jhro Königl. Majestät in Schweden eingelegte / und von uns allerunterthänigst wiederholte Intercession, wegen Wieder-Einräumung der benötigten Kirchen und Schulen / und was darzu gehöret / wider das Instrumentum Pacis Westphal. lauffen / und dahero mit keinem Rechte angesuchet werden dürfte / auch daß weder Ew. Kayserl. und Königl. Majestät Gewissen / noch die Wohlfahrt und Sicherheit der Catholischen Kirchen in Schlesien es nicht zulassen wolten / da ohne dem die Protestirenden nur aus blosser Gnade geduldet würden / allerdings aber von der damaligen Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen vor und nach dem Pragischen Frieden / bey denen glorwürdigsten Kaysern Ferdinando II. & III. eben diese Religions-Freyheit alles Eysers / mit Bestehung auf den Anno 1621. getroffenen Accord, und die Kayserl. Parole recommendiret / und bey aller Gelegenheit darauff / daß mit der Reformation in Schlesien innezuhalten / sey bestanden worden; So hat man zwar zu Ohnabrug zu gewünschter Erlangung dieses Zweckes nicht gedeyen können / man hat aber auch nicht geglaubet / wenigst darüber conveniret / daß die Reformation diese Lande so gar hart betreffen solte: Denn was wäre sonst nöthig gewesen / die Facultatem ulterius interveniendi, welches Wort der so fort darauff folgenden Facultati intercedendi als ein efficacius Medium vor-

gesetzt wird / so feyerlich und jure semper permanente & exclusa omni violentia & hostilitate zu bedingen / wenn denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die drey im §. 39. benannte Land-Kirchen eingezogen / und zu anderer Religion Gottesdienst oder gar profanis usibus gewidmet werden solten? Und ob wohl nicht zu leugnen / daß nach der Reduction, von Ew. Kayserl. und Königl. Majest. Aller Durchlauchtigsten Vorfahren / der Augspurg. Confess. Religions-Exercitium, sammt ihren Kirch- und Schul-Verfassungen aus besonderer Gnade zugelassen worden / wie es denn auch die Schlesier mit allerunterthänigster Veneration ohne Zweifel erkennen werden; So ruhet aber doch diese Gnade nicht auff einem revocablen Precario, sondern auff dem theuren Worte / und der justitia Conventionis, welche im Namen der Kayserl. Majest. Dero gevollmächtigter Commissarius, Chur-Sachsen mit der ganzen Nation, von Fürsten / Ständen und Untertanen aufgerichtet / und sich in seinem ganzen Leben darauff bezogen hat. Allerdings dann auch in dem Westphälischen Frieden §. 37. da dem Exercitio dieser Religion die Kayserlich- und Königl. Gnade beygelegt worden / die Manutenez versprochen ist / welcher Schutz hernach von der Röm. Kayserl. Majest. Herrn Leopoldo lobseligster Memoria vielfältig wiederholt und versichert worden; ohne daß man das behaupten wollen oder mögen / ob hätten sich die Schlesi-schen Stände und Untertanen im vorigen Teutschen Kriege / durch ihre Conduite und Einnehmung der Schwedischen Waffen / des Accords verlustig gemacht / angesehen / daß dasjenige / was etwa von Anno 1631. bis 1635. vorgelauffen / durch den Pragischen Frieden-Schluss gänzlich vergessen und abgethan worden. So hat auch die Vorwendung der Territorial-Hoheit / und jure reformandi sich auff Schlesien desto weniger appliciren lassen / weil die Libertas Exercitii Religionis nicht nur den Fürsten und Ständen / sondern allen und jeden Einwohnern und Untertanen im Lande Schlesien / sie seyn unter Geist- oder Welt. Obrigkeit geessen gewesen / durch den Kayserl. Majestät-Brieff versichert worden. Hierauf stelet nun allerdings die Disposition des Ohnabrugischen Friedens / Krafft dessen die Cron Schweden als guarant, so wohl als Chur-Fürsten und Ständen pro uberiore exercitio, & majore libertate Religionis zu interveniren und intercediren / ex pacto publico & sanctione pragmatica befugt bleiben; Denn es haben / ehe die Cron Schweden sich bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten in diese Religions-Sache mit eingelassen / die protestirende Chur-Fürsten und Fürsten das Intercedendi schon gebraucht; Weil aber der Kayserl. Majest. Gesandtschafft damals sich auff ein mehrers nicht heraus lassen wolten oder können / so reservirte man sich dasselbig per pactum solenne, und intendirte so viel / daß wenigstens die Kirchen und Schulen / als die vornehmste Requisite des öffentlichen Gottesdienstes in Statu quo verbleiben / und die Interventiones und Intercessiones pro uberiore exercitio, das

1708.

Anno 1648. war / zu seiner Zeit attendiret werden solten / wohin denn auch bald nach dem Tredden-Schluss unsere gnädigste und gnädige Herrn Herrn Principalen / auch Obere und Committenten / sie und ihre Vorfahren in ihren wehmüthigsten Intercessionalien / jederzeit mit Anführung mehr berührten §. 41. sich bezogen haben. In Ansehung nun dieser Ursachen / und daß ja dieser §. 41. nicht umsonst dem Instrumento Pacis kan inseriret seyn / da insonderheit Ew. Kayserl. und Königl. Majest. in der letzteren Convention sich allbereit dahin allergnädigst vernehmen lassen / denen unter- und allerunterthänigsten Interventionibus & Intercessionibus pro majori libertate Religionis exercitii in dictis Principatibus, & reliquis ad Serenissimam Domum Austriacam spectantibus Regnis & Provinciis statt zu geben / mögen wir an allergnädigster Erhörnung um so weniger zweifeln / als im Namen unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen / auch Oberen und Committenten wir nicht mehr / als die Restitution der genommenen Kirchen und Schulen / in Städten und auff dem Lande allergehorsamst erbitten / auch Ew. Kayserl. und Königl. Majest. ohne dem ausrecht Königl. Gemüthe Dero allgerichtigste Intention jederzeit dahin gerichtet seyn lassen / Dero denen dreym im Röm. Reich mit gleicher Freyheit zugelassenen Religionen zugehörigen Vasallen und Unterthanen mit gleicher Königl. Gnade / Huld und Liebe zu begegnen / daran aber diejenige von der protestirenden Kirch fast zu zweifeln veranlassen werden solten / wann sie noch länger ihrer zumahl von ihren Vor-Eltern erbauten Kirchen solten beraubt bleiben: Herentgegen auff viele Weilen ihren Gottesdienst bey Fremden mit Gefahr ihres Lebens zu suchen / angewiesen werden / da sie ihn in der Nähe / und gleichsam vor den Thüren haben / aber dem Vernehmen nach / theils nur gesperrt / theils zu weltlichem Gebrauch appliciret / theils auch etwan nur an etliche wenige Familien eingeräumet worden / die ganzen Gemeinden aber / etliche doch ihr Gut und Blut vor Ew. Kayserl. und Königl. Majestät aufsetzen / wie dieselbe mit Frendtschafft zu versehen / wir uns wohl getrauen dürffen / eben so wenig dadurch beleidigen / als Dero höchst-löblichste nunmehr in GOTT ruhende Allerdurchlauchtigste Vorfahren / in deren Fußstapffen Ew. Kayserl. und Königl. Majest. dißfalls treten werden / gethan haben / welche ihren / der Augspurgis. Confess. ergebenen Vasallen und Unterthanen / zu Übung ihrer Religion und Gottesdienstes nicht allein der alten Kirchen sich zu bedienen / sondern auch noch neue zu erbauen verstatet / sie dabey geschützet und erhalten / zu dem Ende auch treue Prediger dieser Confession in ihre Lande zu stehen / mit allem Fleiß gesucht haben. Und ist es so fern / daß Ew. Kayserl. und Königl. Majest. an deren Hohen Interesse dadurch etwas abgehen / oder die Cathol. Religion der Dren in Gefahr gesetzt werden

solte / daß vielmehr Beyde zugleich befördert und versichert werden; Denn wie der §. 41. Art. 10. seine Erfüllung erreichet / und jedem Theil sein Eigenes angewiesen worden / sich dessen beständig zu seinem Nutzen / Übung und Unerrichte / laut seines Bekennnisses frey zu gebrauchen / und versichert ist / daß er dabey werde geschützet und erhalten werden; So weiß auch ein jedes eigentlich was ihm zugehöret / und wird dabey ruhen können / folglich gute Harmonie und Einigkeit unter beyderley Religions-Verwandten gestiftet werden. Ew. Kayserl. und Königl. Majest. aber werden anffer dem daß selbiges des bisherigen Anlasses überhoben werden / die Ihro ohne dem in Unterthänigkeit ergebene Herzen ihrer protestirenden Vasallen und Unterthanen / welche das größte Theil in Schlesien ausmachen solten / noch mehr und gänglich sich zu eigen verbinden; zugleich gegen ihnen / als ein wahrhaffter Landes-Vatter sich bezeugen / wenn ihnen durch Einräumung der benedictigten Kirchen und Schulen / und beständige Erhaltung bey denselben Mittel und Gelegenheit gegeben werden / in den wahren Pflichten gegen GOTT und ihre höchste Obrigkeit sich zu üben und sich zu erbauen / als worzu unsere Lehre nach den Grund-Regeln der Heil. Schrifft ihre Befenner mit allem Ernst anweiset und ermahnet: Demnach so werden sie solche allermildeste Erhörnung unserer Bitte / als eine unschätzbare Kayserl. Gnade und Wohlthat annehmen und erkennen / auch Ew. Kayserl. und Königl. Majest. bey jetzigen gefährlichen und weit auffsehenden Zeiten-Läufften mit allem ihrem Vermögen noch ferner gern und willigst unter die Arme greiffen / niemahlen aber in ihren Kirchen und zu Haus zum Lobe GOTTES mit Gebät und Dancksagung sich fassen lassen / daß sie nicht zugleich GOTT dem Allmächtigen vor bezugte so große Königl. Gnade und Wohlthat mit Freuden danken / auch für Ew. Kayserl. und Königl. Majest. und Dero Durchlauchtigsten Ern. Hauses beständig florirendes höchstes Wohlergehen / innigst anrufen / und selbtges ohne Zweifel erbitten werden; Auch unsere gnädigst und gnädige Herrn Principalen / auch Obere und Committenten werden solche an ihren Glaubens-Genossen erzeugte ungemeyne Gnade / mit allerunterthänigst auffrichtigen Diensten zu erwidern stets gestiffen seyn. Und wir nebst Empfehlung zu Kayserl. und Königl. Gnade und Huld verbleiben mit allerunterthänigstem Respekt

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

Regensburg / den 10. Martii

1708.

allerunterthänigst gehorsamste

Der Augspurgischen Confessions-
Verwandten Chur-Fürsten /
Fürsten und Stände.

1708.

Schema Sigillantium.

Chur: Fürstliche.

1. Chur: Sachsen.

2. Chur: Brandenburg.

Fürstliche.

- | | | |
|------------------------|---------------------------------|---------------------------|
| 1. Magdeburg. | 8. Brandenburg: Culmbach. | 15. Minden. |
| 2. Schweden: Bremen. | 9. Brandenburg: Osnobach. | 16. Wetterauische Grafen: |
| 3. Pfalz: Zweibrücken. | 10. Braunschweig: Wolfenbüttel. | 17. Fränckische Grafen. |
| 4. Sachsen: Gotha. | 11. Halberstadt. | 18. Westphälische Grafen. |
| 5. Sachsen: Coburg. | 12. Hessen: Cassel. | |
| 6. Sachsen: Weymar. | 13. Vor: Pommern. | |
| 7. Sachsen: Eisenach. | 14. Württemberg. | |

Städtische.

- | | |
|--------------|-----------------|
| Rhein: Bann. | Oberland: Bann. |
| 1. Lübeck. | 3. Eßlingen. |
| 2. Goslar. | 4. Memmingen. |

Schwedf. ernste An-
sichung
das Rück-
ständige
abzurufen.

Dadurch wolte sich auch das Berck noch nicht
reche zum Zwecke lencken lassen / da unterdessen
der Schwedische Plenipotentiarius an seinen Kö-
nig von allem Berichte gerhan / und Empfehl er-
halten hatte / Jhro Majestät Mißvergünigen
über den Verzug anzudeuten / auch mit einsteffen
zu lassen / was für Hülfss. Mittel Schweden/
mit vorbehaltener Wieder: Einrückung in Kay-
serl. Erb. Lande sich bedungen / wenn man dem
Verglichenen nicht nachkommen wolte / wie der
geneigte Leser aus dem erschen kan / was dem
Königlich: Schwedischen Plenipotentiario, der
Kayserl. Hoch: ansehnlichen Commission zu er-
öffnen / von seinem allergnädigsten König und
Herrn befohlen / auch würcklich dermassen eröff-
net worden ist :

Es wäre Jhroer Königl. Majest. von Schwe-
den war Anfangs ganz angenehm zu vernemen
gewesen / daß Jhro Kayserl. Majest. mit Resti-
tution und würcklicher Einräumung etner ansehn-
lichen Anzahl Kirchen / die Alt: Kanstädt-
schen Convention in verschiedenen Stücken zu er-
füllen / sich sehr angelegen seyn lassen ; Und hätten
dahero die Hoffnung geschöpffer / es würde Jhro
Kayserl. Majest. auch den übrigen in dem vergli-
chenen Termino, die abhelffliche Maasse haben ge-
ben lassen : Jedoch aber das Widrige / aus des-
sen / zwischen der Kayserl. Commission und
Jero Plenipotentiario gewechselten Schrifften /
ungerne erschen müssen. Nun könten Jhro Kö-
nigl. Majest. nicht befinden / wie man an Kay-
serl. Seiten / deren darinn beschehenen gründlichen
Vorstellungen ungeachtet / solche Schwierigkeiten
machen mögen / dasjenige vollends zu bewerkstel-
ligen / was doch eben so klar / als das bereits Er-
füllere / in solcher Convention pacisciret worden ;
so gar / daß auch noch einige Haupt: Stücke daran
fehlten : Ob nun wohl ex parte der Kayserl.
Commission ein und andere Einwendung gesche-
hen / so könte doch Jhro Königl. Majest. von
Schweden die Erheblichkeiten darinnen nicht an-
eressen / wentsger dieselben wider die deutsche Con-
vention etwas gelten lassen. Absonderlich müße

Jhro Königl. Majest. sehr bestrembden / daß Jhro
Kayserl. Majest. die Stattgebung der Königl.
Schwedischen Intercession, vor die übrigen Für-
stenthümer und Herrschafften / außer Liegnitz /
Brieg / Wohlau / Münsterberg und der Stadt
Breslau / ob sie dazu eben so wohl / als denen
andern Articulis auf einerley Weise sich verbünd-
lich gemacht / annoch nicht effectuirt hätten.
Wie nun aber Jhro Königl. Majest. von Schwe-
den / so bald nach geschlossener Convention, we-
gen genauer Execution derselben / auff das Kay-
serl. Wort und Versprechen allethne / um so viel-
mehr lediglich sich verlassen / als Deroselben bey
denen Tractaten versichert worden / daß Jhro
Kayserl. Majest. das grössste Verlangen hegeren /
etne mutuelle Freundschaft und Vertraulichkeit
mit Jhro Königl. Majest. auffzurichten / und
durch diese Convention solche je mehr und mehr zu
verknüpfen und feste zu stellen ; Also hätten Jhro
Königl. Majest. keinesweges vermuthen können /
daß diesen Kayserl. Sincerationen zuwider / bey der
Execution so viele unerhebliche Difficultäten wür-
den auffgetrauet / und in dieselbe gestreuet worden
seyn. Es hätte dannenhero der Königl. Schwe-
dische Plenipotentiarius der hoch: ansehnlichen
Kayserl. Commission zu Gemüthe zu führen /
wie Jhro Königl. Majest. die Unvollkommen-
heit der Execution der Alt: Kanstädtischen Con-
vention nicht anders als mißfällig empfinden kö-
nten ; Selbe aber zu Jhro Kayserl. Majest. noch
immer sich versehen / daß sie zu Bewerckstelli-
gung der ruckständigen Exequendorum sich an-
noch würden bewegen lassen / und d: durch alles
dasjenige aus dem Wege räumen / was in der
Länge einige Mißverständnis zwischen beyden
Majest. Majest. ausbrüten könte / mithin die un-
wieder: prechtliche Obligation, welche Jhro Kay-
serl. Majest. so wohl wegen Ergänzung der zuruck-
gebliebenen / und von dem Königl. Plenipotencia-
rio in Specie angemerkten Passuum, als der ab-
sonderlichen versprochenen Stattgebung der Kö-
nigl. Intercession, wie nicht wentsger das ungemeyne
Vergünigen / welches Jhro Königl. Majestät

aus

1708.

aus vollkommener Erfüllung der Convention, und dem darüber unvermeidlichen aufzurichtenden Executions-Recess erwachsen würde; mehr bey sich gelten lassen / als das widrige Eingeben derjenigen / welche Feindschafft und Mißtrauen zwischen ihnen zu stiften sich etwa vorgesetzt haben möchten. Was in dem unverhofften Verweigerung. Falle Ihre Königl. Majestät von Schweden für ein klares Recht und Mittel / dennoch darzu zu gelangen / in der Convention sich stipulirt hätten / wäre der hochansehnlichen Kaiserlichen Commission und männiglich bekannt; Es wünschten aber Ihre Königl. Majestät von Hergen / daß man diese und andere unangenehme Folgen / durch Erfüllung der übrigen Pactorum und einer sinceren Gegen-Ausführung in Zeiten vorbeugen / und selbte dadurch veranlassen möchte / ihres Orts Ihrer Kaiserl. Majestät hochgeschätzte Freundschaft weiter cultiviren / und durch alle ersinnliche angenehme P. oben bestättigen zu können.

Breslau / den 21. Junii /
An. 1708.

wird weiter traktiret.

Auch dieses bedrohliche Ansinnen wolte doch die Sache nicht nach Schwedischen Willen fortreiben / zumahlen da man anderer Seits wohl spürte / daß dergleichen Worten ismahnten der thätige Nachdruck so leicht und bald nicht gegeben werden könnte / da der König in Schweden sich immer weiter mit Moscau vertieffte / und von Tage zu Tage ferner in die Wüsteneien der Ukraine einzudringen trachtete / wie die Nordischen Händel dieses Jahrs das meiste davon besagen. Die Executions-Commission gieng über diesen Händeln gar auseinander / daß es sich zu gefährlichen Aspecten anzulassen schiene / die denen Evangelischen wenig Gutes zu bedenten / hier und dar vermeynet wurde. Indessen war ihnen doch von Wien die Nachricht zukommen / Ihre Kaiserl. Majestät wolten / außer dem in Westphälischen Friedens-Tractaten benahmten / denen Lutherischen in übrigen Fürstenthümern Sechs Kirchen überhaupt zu bauen / allergnädigst verstaten / doch unter diesem Bedinge / daß in allen und jeden Städten / wo die Catholischen keine Kirchen hätten / die Evangelischen ihnen eine aberretten / oder so dergleichen nicht übrig vorhanden / diese neuen eine von neuem erbauen / auch dotiren / das ist / mit einem Capital versehen solten / von dessen Ertrag Kirchen und Schul-Diener erhalten werden könnten. Über dieses solte auch auf dem Lande / wo es die Catholische Religion meistens erforderte / von denen an Lutherische abgeretteten Kirchen einige wiederum zurück gegeben / oder an deren Statt andere / auff oben gemeldte Bedingung erbauet werden. Man rechnete / daß dieses ein großes Geld / und jede Kirche / ohn Erbauungskosten / ein Capital von 15000. Floren erfordern würde; wolte sich doch endlich auff erwöhnten Fuß einlassen / damit nur die bisher so übel dran gewesene Lutheraner einige Hülf genessen / und ihr allzuweit zu suchendes Religions-Exercitium etwas näherer bekommen möchten. Doch mach-

und auch eine Umtauschung einiger Kirchen vorgeschlagen.

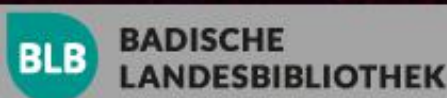
te man sich die Hoffnung noch mehrere als Sechse / und wohl in die 16. bis 18. Kirchen zu erhalten; dagegen aber Kaiserl. Majestät ein zimliches Darlehen unterhängst zu offeriren / und schickte also den von **Ponikau** (der doch hernach selbst zur Catholischen Religion übertrat) nach Wien / als Deputirten Evangelischer Schlesischer Stände / in dieser Sachen zu arbeiten. Wie dann Kaiserl. Majestät mittelst eines Rescripts, erlaubten und befohlen / daß alle wegen neu zu erbauender Kirchen sich meldende / an Sie selbst nach Wien gewiesen werden möchten und solten. Schweden aber mochte die Umsetzung derer an Lutherische zurück gegebenen Kirchen mit ihnen zu erlaubenden neuen nicht belieben; sondern dieses für eine gefährliche Durchlöcherung des Alt-Kanstädtischen Vergleichs angesehen haben / ja gar dagegen auf allen Fall protestiret haben / deswegen auch aus der Sache auf solche Art nichts / und die Zeit mit allerhand Unterhandlungen zugebracht wurde / bis endlich im spätem Herbst dieses Jahrs der Graf von Stingenhoff nach Breslau von Wien aus ankam / um mit dem Schwedischen Plenipotentiario die rüchständige Punkte ab- und dem Executions-Besetz Alt-Kanstädtischer Convention ein Ende zu machen / da man ohne dem Wissenschaft haben wolte / daß Schweden selbst gerne / bey dermaßigen Verwickelung mit Moscau, aus diesem Geschäfte mit Ehren heraus wäre / und auf manches getriebene nicht mehr so scharff dringen würde / da man seiner Vorbitte nur im Hauptwesen einiger Massen Gehör gäbe. Diese gieng nun auf Erlaubniß mehrern Evangelischen Religions-Exercitii über das / so im Westphälischen Frieden vest. u. nun / nach selbigem hergesteller worden war. Kaiserl. Seits erklärte man sich endlich fünf neue Gnaden-Kirchen / eine vor Sagan / eine vor Freystadt im Gloganischen / ein vor Hirschberg / eine vor Landshut im Schweidnitz- und Jaurischen / eine zu Wittisch aufbauen zu lassen. Weil aber die Evangelischen Ober-Schlesier bisher am übelsten dran / und wohl über die 20. Weil in die Kirchen ihrer Religion zu setzen genöthiget gewesen waren / hätte man diesen gerne Schwedischer Seits Hülf geschaffte / brachte es auch dahin / daß noch eine Lutherische Kirche vor Teschen aufzurichten zugelassen wurde / zumahl da der Schwedische Plenipotentiarius noch immer auf Restitution der obgedachten Johannis-Kirche in Elegnis drang / welchen man mit Nachgebung dieser Lutherischen vor Teschen neu zu erbauenden endlich zu befriedigen / Kaiserl. Seits verhoffte / daß die Jesuiten die Johannis-Kirche in Elegnis und die Lutherische benahmte sechs neuen / doch nicht gar umsonst / sondern gegen ein zimliches Stück Gelds erhielten / da Teschen / als ein freywillig Beschenck 10000 fl. Hirschberg / als Darlehn 10000 fl. und als freywillig Beschenck 3000 Ducaten / Landshut zum Darlehen 8000 fl. und freywilliges Beschenck 12000 fl. Freystadt an Darlehen 80000 fl. und geschenckt 10000 fl. Sagan als Darlehn 50000 als Beschenck 10000 fl. Wittisch zur freyen Kaiserl. Disposition 15000 fl. erlegte.

1708.

die Schweden nicht gefährt.

Kaiser bewilliget Gnaden-Kirchen.

nicht ohne Geld.



1708.

Welcher gestalt die Reformirten in Schlesien sich um eine öffentliche Übung ihrer Religion beworben / und auch hohen Vorpruch erhalten haben / ist schon vorhin erzehlet worden / hier aber noch beizufügen / daß die Königin in England abermahltigen Versuch am Kayserlichen Hofe gethan / etwas für die Reformirte zu erhalten / damit diese allein nicht sich genöthiget finden möchten / ihren erbärmlichen Zustand zu beklagen und zu beweinen / und wußte sich höch gedachte Königin so auf die Gerech- und Billigkeit Kayserl. Majestät / als auch auf den Eifer zu beruffen / womit sie denen Vortheilen und dem Wohlstande Kayserl. Majestät allezeit zugehan gewesen / daher sie sich Hoffnung machte / dßfalls keine Fehlbittre zu thun etc. Gesamtes unterm 27. Octobr. abgegebe Memorial des Englischen Extraordinair-Gesandten / Medows, war dieses Inhalts:

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser etc.

Engelland
scheidt
abermals
für Refor-
mirte.

Es seynd schon etliche Monate / als Ew. Kayf. Majestät ich persönlich das sonderbahre Verlangen / Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien / meiner allergnädigsten Frauen zu erkennen gab / welches darinn bestehet / daß die Ruhe und der Wohlstand in dem ganzen Heil. Römischen Reich / und in denen Erb. Ländern Ew. Kayserl. Majestät bevestiget / und ein genaues Verständniß und Freundschaft zwischen Ew. Kayserl. und dem Durchl. König in Schweden Majestät durch eine willige und gängliche Vollziehung der Alt-Kanstädtischen Convention, wiederum gestiftet zu sehen / als worüber auf Ew. Kayserl. Majestät Begehren / Ihre Majestät die Königin von Großbritannien sich zum Garant gemachet hat. Und wie der Alt. Kanstädtische Schluß nichts anders zum Grunde hat / als den Westphälischen Frieden / und der erstere zu nichts anders geschlossen worden / als daß diejenige Punkte des Westphälischen Friedens / welche bishero verlegt worden / wiederum in Gang gebracht werden mögten / also war niemand / welcher hätte zweifeln können / daß Ew. Kayserl. Majestät den zu Vollziehung des Alt-Kanstädtischen Schlußes verordneten Deputirten / nicht solten Befehl ertihellet haben / daß alle protestirende Unterthanen in Schlesien überhaupt und ohne Unterscheid wiederum in den Besitz aller Rechte und Freyheiten / welche sie bishero genossen / oder Krafft des Westphälischen Friedens genossen solten / gesetzt werden würden. Weil aber bis anhero die Vollziehung des Alt-Kanstädtischen Schlußes nur auf Seiten derer Lutheraner dergestalt fortgesetzt worden / daß man ehstens / zu beyderseitigem Vergnügen derer interessirten Theile / einen glücklichen Ausgang dieser Sachen zu hoffen Gelegenheit hat / Dagegen aber zu Erfreung des kleinen Hauses derer Reformirten / welche als Einwohner in dem Herzogthum Schlesien sich befinden / bis anhero das geringste nicht ergangen / so erinnere mich die Pflicht meines Amtes / Ew. Kayserl. Majestät nochmals vorzustellen / daß Ihre Majestät die Königin von Großbritannien sich die Hoffnung machet / so wohl in Ansehung der

1708.

Gerechtigkeit und Billigkeit Ew. Kayserl. Majestät. als auch in Betrachtung des gerechten Eifers / womit Ihre Königl. Majestät denen Vortheilen und dem Wohlstande Ew. Kayserl. Majestät. hohen Hauses jederzeit zugehan seynd / daß Ew. Kayserl. Majestät niemals zulassen werden / daß Ihre Unterthanen / welche sich zur Reformirten Religion bekennen / solten dahin gebracht werden / daß sie Ursachen haben möchten / ihren erbärmlichen Zustand zu beklagen und zu beweinen; Da indes sen die andern Protestanten mit Freuden Gottes Dancel abstatten / daß Er das Herz Ew. Kayserl. Majestät bewegt hat / ihnen die freye Übung ihres Gottesdienstes zu bewilligen.

Denn daß die Reformirten in dem Osnabrügischen Friedens. Schluß / eben so wohl als die Lutheraner / und als diejenige / welche sich zur Römischen Kirche bekennen / mit enthalten seynd / solches erhellet aus denen eigentlichen und deutlichen Worten ermeldten Tractats und aus dem Erfolg der Execution desselben dermassen klärlich / daß niemand / ausser denen jenigen / welche Schwierigkeiten zu suchen Lust haben / wo keine seynd / daran wird zweifeln können.

Derowegen seynd Ihre Majestät die Königin von Großbritannien gänglich versichert / daß Ew. Kayserl. Majestät dem gerechten Bitten derer Reformirten Unterthanen in Schlesien / in der Angelegenheit ihrer freyen Übung des Gottesdienstes ein geneigtes Gehör geben werden; Und daß Ew. Kayserl. Majestät den jenigen Ruhm / welcher denen Fürstlichen Personen durch aufrichtige und gängliche Vollziehung derer geschlossenen Tractaten zuwachset / allen andern privat-Absehen / welche etwa durch jemanden / wer es auch seye / entweder aus Haß oder aus andern Staats-Ursachen möchten vorgestellet werden / vorziehen würden / um Ew. Kayserl. Majestät von der gerechten Intention abzulencken / welche sie hierinnen zu Folge der Gerechtigkeit und Billigkeit haben.

So ferne sich nur Ew. Kayserl. Majestät mit dieser aufrichtigen und heiligen Treue werden lassen angelegen seyn / alle Dero Bündnisse und Tractaten zu vollziehen und zu erfüllen / so können sie mit aller Gewerisheit versichert seyn / daß der Himmel Dero Waffen segnen / und daß solches alle Allirten je mehr und mehr ermuntern wird / den jenigen Krieg / welchen man einzig und allein führet / um die meynendigen Ubertretungen derer geheiligten Tractaten zu straffen / getrost und unerschrocken fortzusetzen / damit die Waffen Ew. Kayserl. Majestät. und Dero Allirten unaussprechlich seyn mögen / bis man endlich den Zweck des gegenwärtigen Verbindnisses wird erlangen haben / nemlich die Vertheidigung und Erhaltung des Allerdurchleuchtigsten Oesterreichischen Hauses in allen Ländern / welche Dero Vorhaben besessen haben. Dieses ist der aufrichtige Wunsch und das brennende Verlangen des jenigen / welcher ist

Ew. Kayserl. Majestät
allergchorsambster und allerunterthänigster Diener
P. Medows.

Der

1708.
Kayserl.
Hofbeleh-
net

die Jo-
hanniter
oder Mal-
theser.

Pfalz.

Münster.

Savoyen.

Sachsen

Guastalla

Würzburg

Spanische
Braut.

copulirt.

Der weitere Erfolg und endliche Schluß die-
ses schweren Religions. Wercks wird in nachgehen-
den Jahrs. Geschichten zu finden / nun aber noch ein-
and anders am Kayserl. Hofe und in solchen Erb-
Länden vorgefallenes beyzubringen seyn / da un-
ter andern dieses Jahr gar mancherley Belehnun-
gen erheltet worden. Der Johanniter. Orden
erheltet selbige den 15. Januarii dieses Jahrs / und
wünschte der Ordens. Taugler in der Dancksagung/
das Kayserl. Majest. in diesem 8. Jahr des 18.
Seculi, im achten / das ist / im allerhöchsten Grad
glücklich seyn möchte / gleichwie Dero hoher Na-
me / Josephus, aus 8. Buchstaben bestünde / und
nun ein Orden belehnet worden / dessen Creuz 8.
Ecken hätte / die in selbigem sich findende / und
allezeit für die Christenheit streitende Ritter der 8.
Zungen oder Nationen, nemlich Teursche / Böh-
men / Ungarn / Polacken / Spanier / Portu-
gisen / Italläner / Franzosen angudeuten. Eine
derer wichtigsten war wohl die den 23. Junii vor
sich gehende Pfälzische / weil es Ihre Churf.
Durch. endlich dahin zu bringen gewust / das Ihr
nicht nur bishero im Besiz gehabte Lande / sondern
auch die / seit Bömischer Unruhe bey Bayren
gewesene Obere Pfalz / Grafschafft Cham / auch
von Böhmen relevirende Güter / als Langersberg /
Hohenfeld / Furrendorff / Hohenberg / Strah-
lenfels / Auerbach / Eschenbach / Bernau / Homburg /
Hohlenstein / Freyen. Stadt u. Wolffstein aufs neue
zu Lehn gemacht / und ihm über dieses auch das
Erg. Truchsess. Amt und der ehemalige Rang im
Fürstl. Collegio übergeben worden / wovon auch
bey denen Reichs. Gesch. schon Meldung ge-
schehen. Doch war in der Belehnung nur des
Churfürstens / nicht aber seiner Brüder oder De-
scendenten / Erwähnung geschehen / als wenn
alles dieses nicht weiter / als bey seiner Person seyn
solte / wie auch hernach geschehen / und die Be-
schreibung des Badischen Friedens zeigen wird /
weilhergestalt alles von Bayren Abgekommene
solchem wiederum werden müssen. Münster-
scher Bischoff war auch zur Ausöhnung mit
Kayserl. Majestät gelangt / das es seine Lehn
empfangen konte. So wurde auch dergleichen
vom Herzog von Savoyen / in der Person des Gra-
fen Tacini di Collobra, den 7. Julii über Mont-
ferrat und andere ihm cedirte Lande gerechet / des-
gleichen Chur. Sachsen den 9. Augusti, was die
Chur. auch andere / nahmentl. Bömische Säu-
cke anbetrifft / und war hierzu der Graf von Ba-
ckerbart / nebst Hof. Rath Seeltzmann gebrau-
chet. Der Herzog von Guastalla legte wegen des
Fürstenthums Borzolo und anderer Herrschaffren
gleichfalls die Lehen. Pflcht ab / Sachsen. Weis-
senfels that dieses wegen Quersfurt den 20. Augu-
sti, dem der Bischoff von Würzburg den 2. Octo-
ber folgte / und es durch den Baron von Sicking-
gen verrichten ließ.
Erinnerlich ist aus vorigen Jahrs. Geschichten /
wie die Wolffenbüttelische. Blanckenburgische
Prinzessin Königl. Majestät in Spanien zu einer
Gemahlin ausersehen worden / das nun vollends
die Vollziehung dieses wichtigen Wercks anzufüh-
ren ist. Nemlich / nachdem der 23. April zu der

1708.

Königl. Vermählung und der Kayserl. Lust. Pa-
last Schönbrun zu dem Ort der Zusammenkunft /
die Kirche aber zu Maria. Hiesing / welche nach
Kloster. Neuburg gehört / um darinnen die Ver-
mählungs. Ceremonien zu begehen / bestimmt wor-
den / so erhuben sich Ihre Majestät der Römische
Kayser in Begleitung etlicher Cavaliers selbtigen
Tag in der Frühe nach Schönbrun / allwo sich die
Römische Kayserin nebst der Prinzessin Elisab-
cha Christina, als Königl. Braut / um halb-
weg 2. Uhr Nachmittags gleichfalls einstellere /
welchen gegen 8. Uhr Abends die verwittibte Kay-
serin samt der Erg. Herzogin folgete / worauf ge-
gen 10. Uhr beyde regierende Kayserl. Majestä-
ten mit der Königl. Braut / davon Ihre
Majestäten in Gold und Silber / jene aber in völ-
ligem Silber. Säu-cke mit denen kostbaresten Stei-
nen angekleidet gewesen / nebst beyden Erg. Her-
zoginnen Maria Josepha, und Maria Amalia,
in Befolg vieler Cavaliere und Damen von Schön-
brun zu Maria. Hiesing in folgender Ordnung an-
kamen. Erstlich fuhren in einigen Kayserl. Hof-
Wägen etliche Kayserl. Kayserl. Ministres und
Sammer. Herren. Nach dem kam der kostbare
von rothen Sammet mit Gold gestickte Kayserl.
Braut. Wagen / so mit 6 Neapolitanis. Pferden
bespannet / derer Geschirre von lauter rothen Sam-
met und Gold / dabey des Kutschers / Vorrei-
ters und Mittels. Knechte lange Unter. Rö-
cke von dem feinsten Goldstück / der ersten beyden
Ober. Röcke von rothem Sammet mit Gold ge-
stickt waren / auf den Köpffen theils schwarze / theils
gelbe sammete hohe Hauben mit Federn tragende.
In besagtem Braut. Wagen saßen obenan zur
rechten Ihre Majestät der Kayser und zu der lin-
cken Hand Ihre Majestät die Kayserin / und im-
ten allein die Königl. Braut. Im andern fol-
geten in einem Wagen derer regierenden Kayserl.
Majest. beyde Erg. Herzoginnen samt Dero Frauen
Aya, Frauen Barbara Isabella, Gräfin Bren-
nerin. Drittens fuhren in vielen Wagen die ge-
samte Hof. Damen, und endlich machte den
Schluß die Kayserl. Hartschirer. Garde, in schwar-
zer und gelber Uiberey mit weissen Federn auf ihren
mit Gold gebrämten Hüten.
Als man nun bey vorbesagter Kirche anlange-
te / waren denen regierenden Kayserl. Majestäten
und der Königl. Braut Ihre verwittibte Kay-
serl. Majestät mit Dero dreyen Erg. Herzoginnen /
im Befolg einer grossen Anzahl Kayserl. und an-
derer Potentaten Ministern / Hof. Cavalieren
und Damen, welche sich schon allesamt in der
Kirche befanden / an der Thür entgegen gekom-
men / worauff der Einritt in die Kirchen gescha-
he / und glang erstlich voran der anwesende hohe
Adel / nach diesem Prinz Carl von Lothringen
und der verwittib. auch regierenden Kayserinnen
Junge Herrschafft. Darauf kam der regieren-
de Kayser / welchem die regierende und verwittibte
Kayserinnen / in der Mitte die Königl. Braut
führende / in Begleitung des Frauensimmers fol-
geten.
Ihre Majestät der Kayser naheten sich alsobald
samt der Königl. Braut zu dem hohen Altar

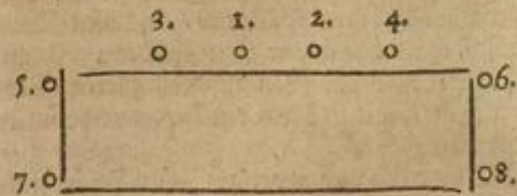
vor welchem Jhro Kayf. auf der rechten / die Königl. Braut aber zur linken Seite stehen b liebend. Inzwischen begaben sich auch die regierende und verwittibte Kayserinnen in Dero angewiesenen Stuhl / und nach Ihnen Ihrer regierenden Majestäten beyde Erz. Herzoginnen in Dero besondern / Ihrer Majestät der verwittibten Kayserin 3. Erz. Herzoginnen aber wieder in einem absonderlichen Stuhl / desgleichen auch Prinz Carl von Lothringen thäte / und nach diesem waren die Damen und Cavaliers zu sehen. Hierauf wurden von Ihrer Durchl. Eminenz, dem Herrn Cardinal von Sachsen / so / nebst Dero Assistenten, nehm. dem Bischoffen zu Agram dem Bischoffen in Bosnien, dem Probst des Fürstl. Stiffts Kloster Neuburg / und dem Abbe zur Schotten / samt dem Kayserl. Cerimoniario Herrn Huber / denen Hof. Capellänen und andern Geistlichen vorm Altar stunden / die Vermählungs. Ceremonien nach einem kurzen Eingang angefangen / und von Ihrer Kayserl. Majestät gebührender Massen zu wissen verlanget / ob sie auch mit etner genugsamem Vollmacht von Ihrer Cathol. Majestät Carl dem III. König in Spanien versehen wären / Sich im Nahmen Deroselben mit gegenwärtiger Durchlauchtigen Prinzessin Elisabetha Christina, Herzogin von Braunschweig und Lüneburg / Wolfenbüttelcher Linie zu vermählen. Darauff Jhro Kayf. Maj. Dero geheimdem Rath u. Obrist Cammerern Hrn. Joh. Leopold Donat Trausohn / Grafen zu Falckenstein / Befehl erteilten / die Königl. Spanische Vollmacht Jhro zu überreichen / welche Se. Kayserl. Majest. besichtiget / so dann selbige dem Obrist. Cammerer wiederum überließerte / und dieser dem Königl. Spanischen Secretario, Heinrich Sunthern von Wöhrstadt / um selbige öffentlich zu lesen:

Nach Verlesung derselben / welche meisten Theils in Lateinischer und etwas Spanischer Sprache geschrieben / und von Ihrer Catholischen Majestät / auch von verschiedenen Spanischen Grandibus, als Zeugen / unterschrieben war / verrichtete der Cardinal die Vermählungs. Ceremonien / dabey die Königl. Braut / ehe dieselbe mit dem Ja. Wort ihren Willen erklärete / sich gegen Ihre Majestät die regierende Kayserin wendete / und mit steffer Neigung Dero Einwilligung einnahm. Sodann wurden die Vermählungs. Ringe von dem Herrn Cardinal überreicht / davon einen Ihre Kayserl. Majestät der Königl. Braut / und hingegen diese Ihrer Kayserl. Majest. einen behändigte. Darauf gaben dieselben einander die Hände / über welche sofort von Jhro Durchl. Eminenz der Segen gesprochen / hernach von deroselben der Ambrosianische Lobgesang zu singen angefangen / und sogleich von der vor der Kirche im Gewehr gestandenen Stadt. Garde das Gewehr / wie auch die unweit davon gestandene 36. Stücke das erstemahl / ferner zum andern mahl gegen der Mitten / und drittens zum Ende des Lob. Gesanges das letzte mahl gelöst wurden. Als man unter währendem solchen Gesange den Vertical: Te ergo quaximus, gesungen hatte / wurden Ihrer Kayserl. Majestät

und der Königl. Braut / welche beyde wieder an ihren vorigen Orthen gestanden / zwey von Gold und Silber. Stück gemachte Polsters gebracht / um so lange zu knien / bis sich dieser Vertical genediget. Nachdem stund man wieder auf / und blieb jederman bis zum Ende ermeldeten Lob. Gesanges stehen / welchen der Herr Cardinal mit dem gewöhnlichen Kirchen. Gebeth beschloffen.

Kaum war dieses geschehen / so begaben sich Jhro Kayserl. Majestät zu der nunmehr Catholischen Majestät der Spanischen Königin / und wünschten Deroselben alles Königl. Wohlergehen / welches auch alle andere hohe Anwesende verrichteten.

Solchemnach verfügte man sich wiederum in voriger Ordnung aus der Kirche bis an ihrer Catholischen Majest. Keyse. Wagen / worauf alle Kayserl. Herrschaften in die Kirche zurück kehrten / als eben höchstbesagte Ihre Catholische Majestät sich zu Dero Wagen gewendet / hinein gestiegen / und bey Deroselben unten an die Frau Gemahlin des Königl. Spanischen Obristen Hoffmeisters / Herrn Anton Fürstens von Liechtenstein gesessen / so Ihrer Catholischen Majestät den Schweiß getragen / in Begleitung Prinz Carls von Lothringen / welche im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät mit Ihrer Catholischen Majestät nach Meyland gehen werden / nach Haydersdorff gefahren. Der Kayser / wie auch die regierende und verwittibte Kayserinnen aber / nebst Dero jungen Herrschaften / denen hohen Ministern und Damen wohnten in mehrerüheter Kirche noch der Lauretanischen Litaneen bey. So dann begaben sich beyde regierende Kayserliche Majestäten mit denen Erz. Herzoginnen wieder nach Schönbrunn / u. speiseten allda zu Nacht / da unmittelbar die regierende Kayserin samt Dero jungen Herrschaft Ihre Rückkehr gegen 1. Uhr des Nachts wieder in die Kayserl. Burg nahmen. Des andern Tages als den 24. April / begaben sich allerseitige Majestäten / mit denen jungen Herrschaften in Begleitung vieler Cavaliers und Damen / nach erwähnten Haydersdorff / daselbst die Spanische Königin der regierenden Kayserlichen Majestät älteste Erz. Herzogin / Maria Josepha, zu der Firmung geführt / welche der Cardinal von Sachsen verrichtete / und legte Sie Deroselben Ihren eigenen Nahmen Elisabetha bey / beschenckete selbige auch mit Dero Königl. Bildniß. Hierauf tractirten Ihre Catholische Majestät gesammte Kayserliche Majestäten und die junge Herrschaft / welche folgender Massen an der Tafel saßen.



1. Der Römische Kayser. 2. Die regierende Kayserin. 3. Die Verwittibte Kayserin. 4. Die Spanische Königin. 5. Die Erz. Herzogin Maria Elisabetha. 6. Die Erz. Herzogin

1708.

gin Maria Anna, 7. Erz. Herzogin Maria Magdalena, 8. Prinz Carl von Lothringen Bischoff zu Olmütz und Osnabrück.

Den 25. verfügten sich in der Frühe die vertriebene Kayserin / nebst Dero jungen Herrschaft / abermahls nach Haydersdorf / da Sie denn Ihre Catholische Majestät ersuchten / mit nach Maria-Brunn zu fahren / worauf sich beyde Majestäten in den Königl. Spanischen Keyse. Wagen setzten / und nach besagter Kirche fuhren. Darauf beurlaubten Sie sich nochmals / und schieden in höchster Berrühniff von einander. Nach diesem traten Ihre Catholische Majestät sofort Dero Keyse an / und fuhren noch den Vormittag nach Maurbach / fertigten aber vor Dero Abreise von Haydersdorf Ihren Cammerer / Herrn Ernst Felix / Grafen von Mollath / an den Kayserl. Hof nach Wien ab / mit einer nochmaligen Dancksagung und Nachricht wegen angetretener Keyse. Diese wurde durch Oesterreich / Beyern / Tyrol (mit Umgehung des sonst in der Route stehenden Salzburgs / weil dasiger letzte Bischof sich mit Spanischen Ceremonien nicht vergleichen können) nach Italien und so weiter bis nach Catalonien (unter Begleitung des Bischoffs von Olmütz / weil der Cardinal von Zeit wegen Ungarischer Handel nicht abkommen konnte) fortgesetzt / und wolten etliche wissen / daß auff selbiger die Eltern der Königin diese gern noch einmal sehen wollen / welches Vorhaben doch nicht zu Stande kommen / unter andern auch wegen allerhand Ceremoniel - Schwierigkeiten / da nemlich die vermählte Königin ihre Eltern auff dem Bette liegende empfangen / die Taffel an selbiges decken lassen / Ihnen nur Sessel / ohne Arm und Rücken. Lehnen / und in Dero Quartier keine Segen. Visite geben sollen. Dem sey nun wie ihm wolle / so gieng gedachter Massen Ihr Weg immer weiter / auf welchem Sie den 13. May zu Insprug anlangte / unter Läutung aller Glocken / auch Loßbrennung des Geschüzes / Ihren Einzug / folgend einen Ross. Tag hielt / denn weiter fortzog / und Italiänische Grängen berrat / auf welcher wir Sie zu seiner Zeit an gehörigem Ort wieder finden werden.

Reiset ab Ceremoniel so an ihre Eltern begehrt.

Oesterreichische Prinzeßin

vor Portugal durch Gesandten begehrt

Wie nun / bisher erzehlet Massen / das Haus Oesterreich eine durchgehends belobte Prinzeßin zu seiner gesehneten Fortsehlung erhalten / so theilte es auch eine dem Portugiesischen Königl. Geschlechte zu gleichem Ende mit / davon auch Nachricht dem geneigten Leser zu erstarren ist. Den 23. Januarii war schon der zu Ausmachung solches Geschäfts abgeschickte Extraordinair - Gesandte / Graf von Villa Major zu Wien angelanget / und erhielt ohngefähr bey Ihre Majest. dem Kayser / der Kayserin / der Kayserl. Frau Mutter und Dero Erz. Herzoginnen Töchter / desgleichen auch bey der jungen Kayserl. Erz. Herzogin der regierenden Kayserl. Majest. besondere Audienz, welches Letztere dann mit noch keinem ausländischen Ministre geschähen war.

Den 7. Jun. erfolgte sein öffentlicher Einzug mit solchem Pracht / dergleichen man in Wien selbst eine gute Zeithen nicht gesehen / da unter an-

dem bey diesem Einzuge seine Leute in einer kostbaren Livrée erschienen / bey der ersten öffentlichen Audienz etne noch kostbarere / und bey der andern die allerkostbarste an hatten / daß also zumahl damit gewechselt wurde. Bey gedachtem seinem Einzuge ward er durch den Kayserlichen ober Hof. Marschall / Herrn Carl Ernst / Grafen von Waldstein / und dem Kayserl. Mundschencken / Herrn Georg Carl / Freyherrn von Ruffenstein / als dermaligen Commissario, mit 2. Kayserl. Hof. Wagen und vielen andern mit 6. Pferden bespannten Carossen / bis an das Strammannische Haus begleitet / welches man vor Ihm zurichten lassen. Zu der ersten Audienz bey allerseits Kayserlichen Majestät / wie auch der Durchl. jungen Herrschaft / ward er den 8. Junii von denen hierzu benenneten Kayserl. Commissariis, als Herrn Gundacker Poppo, Grafen von Dietrichstein / des Maltheiser Ordens, Ritter / und vorerwöhrten Freyherrn von Ruffenstein / durch 2. Kayserl. Hof. Wagen abgehohlet und zurück begleitet. Bey sohanen Audienzen hat der Herr Gesandte das Reichthum seines Königes vollends gar ungermein sehen lassen / indem Er unter die Cavaliers und Dames sehr treffliche und herrliche Geschenke ausscheltete. Hierauff wurden die Heyraths. Tractaten gepflogen und endl. zur Richtigkeit gebracht / da denn die Durchleuchtigste Erz. Herzogin / Maria Anna, an Ihre Portugiesische Majestät / als künftige Gemahlin versprochen ward / worbey der Herr Gesandte der Durchl. Braut seines hohen Principalen Bildniff überließerte / welches Diamanten von gar außer ordentlichen Größe und Schönheit verkostbarren. Sothane neue Vermählung setzte den Kayserl. Hof in ungemeines Vergnügen / so derselbe durch verschiedene dñfals angestellte Lustbarkeiten factsam zu erkennen gab. Es legte mehrerwehnter Abgesandter auch das Seine nicht weniger an den Tag / indem er unter das Volk Geld auswerffen / und verschiedene Fontainen mit Wein springen liesse. Es hatte sich doch eine Ceremoniel - Strittigkeit mit Ihm ereignet / und war Kayserl. geheimbden Rärhen Ihm die erste Visite zu geben verboten gewesen / bis Er versichert zu glauben / es würde der König in Portugal verordnen / daß seine geheimbde ein Gleiches dem Kayserlichen Ambassadeur in Lissabon thäten.

Die Trauung wurde bald vollzogen. Denn auch gesonntags den 8. Julii / wohneien Ihre Majest. die Durchl. Braut / in der schönen Capelle des Hell. Leopoldi, bey Aussetzung seines heiligen Leibes / dem Gottesdienst mit besonderer Andacht bey / und empfiengen nach vorher abgelegter Beichte die hochw. Communion. Folgenden Tages aber / als den 9. Julii versammelten sich zu erst der Königl. Portugiesische Gesandte / wie auch viele hohe Kayserl. und anderer Potentaten Ministri, Cavaliers und Damen in der Kirche / worauf Abends zwischen 7. und 8. Uhr die Procession durch den Erzeugung dergestalt erfolgte : Bald Anfangs waren Ihre Kayserl. Majest. Josephus in einem prächtigen Mantel. Kleide von güldenem Stuck / zu sehen / worauff Ihre Majestäten / die regierende

und gesonntags

Trauungs Ceremonien.

rende

rende und verwittibte Kayserinnen / und zwar jene gleichfalls in einem güldenen Stück / diese aber in ihrer gewöhnlichen schwarzen Kleidung und in Dero Mitten die allerdurchlauchtigste Königl. Braut folgeten. Diese waren in einem kostbaren silbernen / und mit Jubelen ausgeziereten Stück eingekleidet / und trug eine mit denen raresten Edelgesteinen sehr artig ausgezierete Krone auff dem Haupte / den Schwelss aber trug die Hochgebohrne Frau Gräfin Bräunern. Hiernechst waren beyder Kayserl. Majest. Durchlauchtigste Erz-Herzogin / und endlich die sämtliche Kayserl. Hof-Damen in fast unschätzbahren Zierath zu sehen. Nachdem sie nun alserseits in der Kirchen angelanget / tratten Ihre Majest. der Kayser alsbald nebst der Königl. Braut zu dem Altar / worauff der Leib und das Haupt des H. Leopoldi nebst noch andern drey heiligen Leibern ausgesetzet war / und nach einer kleinen Verweilung wurden die Trau-Ceremonien von Ihre Durchl. Eminenz dem Herren Cardinal und Herzog von Sachsen-Zelt / Erz-Bischoff zu Bran / wie auch Primaten des Königreichs Ungarn / mit der Krone auff dem Haupte in Beyseyn unterschiedener Bischöffe und Geistlichen vor die Hand genommen / wie denn zu forderst der Herr Cardinal mit lauter Stimme verlas / was massen Ihre Hoch-Fürst. Eminenz, Herr Johann Philipp Cardinal von Lambeg / Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau etc. demselben Erlaubniß gegeben / diese Vermählung an Dero Statt zu verrichten / hiennechst auch andeutete / daß es die Nothwendigkeit erfordere / daß Ihre Röm. Kayserl. Majest. nicht allein Dispensationem indultam consanguinitatis, sondern auch Mandatum Procuratoris vorzeigeten. Worauff Ihre Kayserl. Majest. die erste durch Dero Herren Eleemolynarium als Protonotarium Apostolicum in Avthentica ablesen / auch solche nachgehends dem Kayserl. Obrist-Hof-Canzlern / nach vorher gegangener Collationierung zustellen lassen / Das Mandatum aber hat Ihre Kayserl. Majest. der Portugiesische Herr Gesandte / und jene Dero Herrn Obrist-Cämmerern / dieser aber endlich dem geheimbden Referentario (Tit.) Herrn Jacob Ernst / Edeln von Pöcklern überreicht / welcher gedachtes Königliches Mandatum vor dem Altar auff der Epffel Seite / wo die Königl. Braut stand / in Lateinischer Sprache laut und vernehmlich abgelesen : Nach diesem fragten Ihre Durchl. Eminenz der Herr Cardinal Ihre Kayserl. Majest. ob dieselben Mandatario nomine und im Rahmen Ihres Principalen des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten / Johannis des Vten Königs in Portugall und Algarbien / gegenwärtige Braut / eine gebohrne Königl. Prinzessin zu Hungarn und Böhmen / Erz-Herzogin zu Oesterreich etc. vor eine Ehe-Gesponsin wolten ? Worauff Ihre Kayserl. Majestät die Antwort ertheilten : Ich will. Als aber Ihre Durchl. Eminenz die Durchlauchtigste Braut befragten / ob dieselbe Ihre Majest. den König in Portugall Johann den V. zu Dero Gemahl wolten ?

wandte sich diese / ehe sie ihren Willen erklärte / gegen die regierende und verwittibte Kayserl. Majest. nahm Dero Einwilligung mit einiger Neigung an / und sprach folgendes die Worte : Ja / ich will. Nach diesem wurden die Vermählungs-Ringe von Ihre Durchlauchtigsten Eminenz überreicht / davon den einen Ihre Kayserl. Majest. der Durchl. Braut an Dero Hand steckten / den andern aber Ihre Eminenz für Ihre Majest. den König in Portugall wieder sogleich zurück stellten / und hierauff die Bedeutung des Ringes in Teutscher Sprache verlasen. Nachdem solches geschehen / haben beyde Majestäten die Röm. Kayserl. und Kön. Portugiesische / Dero Hände zusammen gegeben / über welche Ihre Durchl. Eminenz die Stolan gelegt / sagend : Matrimonium &c. und endlich den Segen gesprochen / da denn der Ambrosianische Lob-Gesang unter Trompeten- und Pauken angestimmt wurde / bey dessen Anfang von der vor der Kirchen in Bewehr stehenden Stadt-Garde zu Wien das Gewehr / wie auch die in der gegen über gelegenen Au gepflanzten 36. Stück das erstemal / bey der Mitten das andern mal / am Ende aber das letztemal gelöst / und hierauf Ihre Königl. Majest. über eine neue Schiff-Brücke nach Chor-Neuburg begleitet wurden. Der-gestalt machten Ihre Majest. nimmehr alles zur Abreise fertig / und nachdem den 1. Jul. der ganze Kayserl. Hof sich nach Hollabrunn erhoben / und zum letztenmahl von Ihre Majest. Abschied genommen / setzten dieselbe ihre Reise in Begleitung des Portugiesis. Herrn Abgesandten fort : da sie dann auch den 24. Jul. in Leipzig arrivirten / allwo Ihre Kön. Maj. so wohl von dem Königl. und Chur-Sächsis. Deputirten / als auch denen Abgeordneten von der Universität und Stadt-Magistrat complimentirten / auch noch selbigen Abend von denen allda studirenden Schlesiern mit einer herrl. Music beehret wurde. Den folgenden Tag setzten Ihre Majest. Dero Reise über Halle fort / allwo sich bey ihrem Einzuge die Bürger-schafft in Bewehr und das säm. Ministerium in ihrem Geis. Habt auf dem Markte präsentirte / und darauff an welchem Tage eben Ihrer Kayserl. Maj. Josephi Geburts-Tag und Ihrer Kön. Maj. der Portugies. Braut Namens-Tag Anna eingefallen / die sogenannte Hallorum ein lustiges Seuchen auf der Saal vorstellten / worüber Ihre Königl. Majest. ein besonders Vergnügen bezeiget. Von hier gieng es weiter nach Holland zu / da man den 28. Jul. in Halberstadt anlangte / den 3. Aug. aber in Lipsitz / und wurden Ihre Majest. in allen Preussis. Landen frey gehalten / desgleichen herrlich empfangen. Dergleichen geschah auch zu Neuhaus / als Residenz des Bischoffs zu Münster. Den 5. dito fanden sie sich in Wesel / von wannen sie den 10. dito auff einer sterlichen Jagd nach Rotterdam zuschiffen.

Der Kayserl. Hof dachte bey solchen anmuthigen Sachen auch an den zu erweisenden Ernst / und wurde der Herzog von Mantua feyerlich in Bann oder in die Reichs-Acht gethan / wie sehr sich auch der Venetianische Vortschaffter bemühet / solches zu hinterreiben. Den 20. Junii war die Sache mit gewöhnlichen Ceremonien vor sich gegangen /

1708.

gangen / da der von abgelebter Kayserl. Majestät ertheilte Lehn-Brief von Sr. jetzregierenden Kayserl. Majest. zerrissen / auff die Erde geworffen / von einem Herold auffgerafft / vollends in kleine Stücker gemacht / und alles gar zum Fenster hinaus geschmissen / hernach unter Pauken- und Trompeten-Schall die Acht allenthalben verkündiget wurde / unter andern des Inhalts: Es hätte dergewesene Herzog einen theuren Eyd geleistet / Kayserl. Majest. und dem Reich treu und gehorsam zu seyn / beyderseits Nutzen zu befördern / Schaden zu wehren / ihren Feinden weder mit Rath noch That beyzustehen u. s. w. Darwider aber muthwillig gehandelt / Stadt / Castell und Land von Mantua / die doch Kayserl. und Reichs Lehn wären / vermittelst heimlicher Tractaten dem Feinde übergeben / wie sehr man ihn auch gewarner dergleichen nicht zu thun / wenigstens Neutral zu bleiben / und der anziehenden Kayserl. Schutz-Macht zu erwarten. Seinen bösen Vorsatz habe er verneinet und verschwiegen / auch auff's neue eydlich versichert / Kayser und Reich treu verbleiben zu wollen / doch ohnversehens / aus unbändiger Begierde nach Französischem Gelde / Stadt und Castell dem Feinde eingeläutet / ohne daß ihn einige Noth oder Gewalt darzu bewogen / dies weil kein Schuß deshalb geschehen / mithin die leichtsinnige Untreu desto offenkbarer gewesen sey / damit er Kayser und Reich gefährdet / seiner verstorbenen Gemahlin / und denen Unterthanen nichts als Herzeleid und Verdrüß verinsachet / auf die bedrohliche Avocatorien und andere Warnungen nichts gegeben / auch wider abgelebte und dermahlen regierende Kayserl. Majest. solche Dinge unternommen / die man Olimpyffs halber verschweigen / und Göttlichem Gerichte befohlen lassen seyn wolte u. r.

Kayf. M. dergeden Nemter.

Wie dergestalt gegen Untrene mit schimpflicher Bestrafung verfahren wurde / so waren Kayserl. Majest. geflissen denen Treuen mit Ehren-Nemtern und andern dergleichen Bezeugungen zu lohnen. Der Graf Colloredo wurd Obrister Lehn-Richter in Böhmen / doch gegen ausbedingener Erkänntigkeit von 100000. Fl. weil aber Graf Würben hierzu schon ein Anwartschaffts-Decret gehabt / vergnügte man ihn indessen mit einer Pension von 2000. Fl. und der Versicherung daß er bey künftiger Promotion in Böhmen / doch als ein wirklicher Obrist-Lehn-Richter angesehen / und ihm dismahlige Ubergangung an höherer Beförderung gar nicht nachtheilig seyn soite. So machten auch Ihre Kayserl. Majest. Dero Favoriten / den Fürst von Lamberg / zu ihrem Obristen Stallmeister / den gewesenen Obrist-Kuchelmeister / Grafen Joseph von Paar / zum Obrist-Jägermeister / sodas er auch die Ober-Aufsicht über die Music darbey behielt / dargegen wurde noch ein anderer Ober-Jägermeister über die Kayserl. Jagden angestellt / und diese Verwaltung dem Grafen Carl von Dietrichstein gegeben. Graf

1708.

Anton von Nostiz wurde Obrister Land-Hofmeister in Böhmen / dessen bis dahin gehabte Ober-Land-Marschalls-Stelle Graf Ballasch / gegen ein Darlehn von 100000. Fl. erlangte. Unter ernstlichen Geschäften vergaß man auch derer Lustbarkeiten bey Gelegenheit nicht / und da den 30. Octobr. ein ungewöhnlicher Schnee gefallen war / bekamen Ihre Majest. Belieben eine prächtige Schlittenfahrt nach Ebersdorff anzustellen / die Bauern aber die Last / ganze Nacht durch den Schnee vom Felde herin in die Gassen der Stadt zu führen / weil der Vorhandere / durch einfallendes Thau / abgieng. Es konte aber dessen nicht so viel geschaffet werden / als nöthig eine rechte Bahn zu machen / derohalben die Fahrt schlecht abgieng / und Ebersdorff mit grosser Mühe zu Schlitten erreicht werden konte / der Ruckweg aber zu Wagen genommen werden muste / nachdem man sich eine Bewegung mit Lanzten bis des Morgens um 4. Uhr gemacht.

halten derer Lustbarkeiten bey Gelegenheit nicht / und da den 30. Octobr. ein ungewöhnlicher Schnee gefallen war / bekamen Ihre Majest. Belieben eine prächtige Schlittenfahrt nach Ebersdorff anzustellen / die Bauern aber die Last / ganze Nacht durch den Schnee vom Felde herin in die Gassen der Stadt zu führen / weil der Vorhandere / durch einfallendes Thau / abgieng. Es konte aber dessen nicht so viel geschaffet werden / als nöthig eine rechte Bahn zu machen / derohalben die Fahrt schlecht abgieng / und Ebersdorff mit grosser Mühe zu Schlitten erreicht werden konte / der Ruckweg aber zu Wagen genommen werden muste / nachdem man sich eine Bewegung mit Lanzten bis des Morgens um 4. Uhr gemacht.

Im Kayserl. Ministerio geschah ein ziemlicher Riß / da der alte Graf von Dettingen / bisher gewesener Reichs-Hof-Raths-Präsident mit Tod abgieng / dem Jedermann das ungemelne Lob gab / daß er redlich / dem Geld feind / und also durch keine Geschenke zu bestechen gewesen wäre / sondern sich / mit gänztlicher Enthaltung darvon / geflissen / die Gerechtigkeit / nach bestem Wissen und Gewissen / zu handhaben. Ob nun gleich viele waren / so sich um diesen erledigten höchst-wichtigen Posten beworben / hatten doch Kayserl. Majest. sich entschlossen / solchen mit dem gesürtesten Ab von Kempfen zu besetzen. Allein dieses war kaum kund worden / so hörte man darwider allerhand Beschwerden. Die protestirende Reichs-Stände stessen mercken / daß sie zu dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath sich wenig guts zu versehen wüßten / da ihm dergleichen Haupt oder Präsident vorgestellet würde / welcher / als ein Benedictiner-Mönch / dem Pabst mit sonderlichen Pflichten verwandt / auf Ausrottung derer Ketzer zu denken verbunden wäre / für dergleichen man ja gesammte Protestirende bekänntlich / ab Seiten des Pabsts zu halten pflegte / die demnach nicht wüßten wie einer Ihnen unparthenisch Recht widerfahren lassen und zuwenden soite / der die Schuldigkeit ob sich hätte / ihre Vertilgung befördern zu helfen / u. s. w. Die Catholische selbst waren mit der Sache nicht zu frieden / ansehende / daß dergleichen Bedienung sich vor keinen Geistlichen / sonderlich vor keinen Ordens-Nam schickte / vielmehr einem Weltlichen anzuvertrauen wäre. Unter diesen soite / gemetner Sage nach / sich der Fürst Adam von Lichtenstein sehr darum beworben / und Kayserl. Majest. zwey Millionen Darlehn versprochen haben / da man sie ihm anvertrauen wolte. Es blieb aber die Besetzung deroselben noch eine zeitlang hangen / und wird die Geschichte zu seiner Zeit zeigen / wer sie noch bekommen.

Wollen an statt des verstorbenen Grafen von Dettingen

den Abt von Kempfen zum Reichs-Hof-Raths-Präsident machen.

Was Protestirende dargegen eingewendet.

und auch Catholische.



1708.

Bayrische Geschichte.

1708.

Von Ehur-
Bayeru
wird man
Wes dif-
membriret

Mecklen-
burg prae-
sident
Leuchten-
berg.

Welches
Kays. M.
dem Fürst
von Lam-
berg
schenkt.

Politicis oder weltlichen Dingen gteug
 Es der Orten noch ziemlich ruhig her/
 nur daß von denen sonst bey Ehur-Bayern
 gewesen Landen immer ein Stück nach dem an-
 dern fernereit hinweg genommen und da auch
 dorchin ausgetheilet wurde/ da/ bey Kayserl. und
 Reichs-Geschichten sich findenden Bericht nach/
 dieses Jahr die Ober-Pfalz und Graffschafft
 Chambs/ desgleichen verschiedene von Böhmen
 relevirende Güter an Ehur-Pfalz gegeben/ und
 auch von Vergebung der Land-Graffschafft Leuch-
 tenberg gesagt wurde/ welche sonst des gewesenen
 Ehur-Fürstens Bätterl. Ohm/ Herzog Maximilian
 Philipp besessen hatte. Hieran machte aber
 Mecklenburg einen Anspruch/ und suchte unter
 der Hand am Reichs-Convent die Vota auff seine
 Seite zu lencken/ wenn die Sache dahin käme/
 zu welcher Erläuter- und Beförderung man denn/
 Mecklenburgischer Seits/ beybrachte/ es rühre
 noch von dem Röm. König Maximiliano I. wel-
 cher Anno 1502. dem damahligen Herzog Hen-
 ricum den XI. zu Mecklenburg und dessen Erben
 wegen seiner treu geleisteten Dienste/ die Anwarts-
 schafft darauff/ fals der Land-Graf Johannes,
 so damahls gelebet/ ohne eheltche Männliche
 Leibs Lehen-Erben versterben würde/ jedoch mit
 Vorbehalt des halben Theils zur Königl. Cammer
 ertheilet gehabt; Weilen aber ermelter Herr Land-
 Graf Männliche Erben hinterlassen/ wäre solche
 Einteil Anno 1646. mit dem Land-Grafen Maxi-
 milian Adam verloschen/ und gedachte Land-
 Graffschafft dem Herrn Herzogen Albrecht in
 Bayern/ welcher des letztern Land-Grafen Schwe-
 ster Mechtildem, zur Gemahlin gehabt/ des dar-
 auff gefolgten Jahrs conteriret worden/ um wel-
 che Zeit die Mecklenburgische Expectanz entweder
 in Vergessenheit gekommen/ oder aber der da-
 mahls noch gewährte 30. Jährige Krieg solches
 verursachet hätte; Weilen aber ob höchstgedachter
 Röm. König in dem Expectanz-Brieff mit ein-
 stießen lassen/ daß wann darwieder von höchst-er-
 wehntem König/ oder dessen Nachkommen/ aus
 Unwissenheit/ oder auff andere Wege/ unter was
 Ehetn solches geschehen mögte/ was anderes er-
 gienge/ solches doch krafftlos/ und dem Herzog
 von Mecklenburg und seinen Erben ohne Schaden
 seyn solte: Nun aber die Land-Graffschafft Leuch-
 tenberg durch den Hintritt des Herzogs Maximilian
 Philipp in Bayern/ ohne Männliche Leibs-
 Erben/ wie auch erfolgter Erklärung in die Ache
 und Ober-Ache der beeden gewesenen Ehur-Fürsten
 zu Eölln und Bayern vacant wäre/ so hoffet Her-
 zog zu Mecklenburg/ man werde Ihrer Durchl.
 den Effect von dieser nhralten Expectanz gerne
 gönnen/ und sie mit mehr berührter Land-Graf-
 schafft investiren. Dagegen wuste man zu
 sagen/ daß der oben genannte Land-Graf Johannes
 ja nicht ohne Leibs-Lehn-Erben verstorben sey/ son-
 dern Enckel gehabt habe/ bey welcher der Sachen
 Bewandniß die Bedingung der gegebenen An-

wartschafft nicht erfolget/ mithin solche Anwarts-
 schafft von sich selbst hingefallen sey. Ob auch
 gleich die Stände in solcher Sache vor Mecklen-
 burg ziemlich geneigt seyn mochten/ merckte man
 doch/ daß Kayserl. Majest. anders gemünet wäre/
 wie dann den 26. Novemb. dieses Jahrs im Reichs-
 Hof-Rath dieses Conclusum heraus kam: Ihre
 Kayserl. Majest. hätten allergnädigst erkennen/ daß
 die Land-Graffschafft Leuchtenberg Ihr und dem
 Reich zu freyer anderweittiger Wahl-Capitulations
 mäßiger Disposition anheim gefallen/ und daher
 der Herzog von Mecklenburg Schwerin mit seinem
 Suchen abzuweisen sey. Den 18. Dec. wurde
 dem Reichs-Hof-Rath ein Kayf. Decretum vom
 30. Novemb. bekannt gemacht/ wasgestalt Ihre
 Kayf. Maj. besagte Land-Graffschafft nach Abster-
 ben Weiland Hrn. Maximilian Philippens, Herzog
 in Bayern/ ohne Männl. Leibs-Erben/ und
 seither publicirter Achts-Erklärung des gewesenen
 Ehur-Fürstens von Bayern/ Ihre und dem Heil-
 Röm. Reich heimgefallene Land-Graffschafft Leuch-
 tenberg/ Dero geheimen Rath und Obristen Stall-
 meister/ Herrn Leopold/ Fürsten zu Lamberg/ und
 seinem Fürstl. Hause in eben der Successions-Ord-
 nung/ gleichwie sie demselben den Reichs-Fürsten-
 Stand conteriret/ zum Mann-Lehen allergnädigst
 verlihen/ solche Gnade auch/ nachdem sie das von
 dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin/
 racione Investituræ gethanes Ansuchen abgeschla-
 gen/ nicht allein von neuen bestätiget/ sondern auch
 allergnädigst resolviret hätten/ daß Ihme Herrn
 Fürsten von Lamberg/ für sich und seine Ihme im
 Fürstl. Stande succedirende Descendenten und
 Agnaten/ darüber die Investitur ohne längern Ver-
 zug ertheilet werden solle.

In Geistl. und Religions-Sachen sagte es in
 des Bayrischen Crayses Grängen einige Verdrüß-
 lichkeit/ da etliche sonst im Berchtolsgadischen an-
 gefessene gewisse Leute/ sich von dannen/ frey zu ü-
 bender Evangel. Religion halber/ in das Nürn-
 bergische und Regenspurigische begeben/ auch daselbst
 eine zeitlang als Schus-verwande wohl und bieder/
 männlich sich aufgeführt hatten. Diese waren gegen
 Ende des vorigen Jahrs nach ihrem verlassenen Vater-
 lande gereiset/ theils daselbst etwas einzukauf-
 sen/ theils ihre Freunde zu besuchen. Man hat-
 te sie aber zu Hällein/ im Saigburgischen/ ohn-
 versehens gefangen genommen/ in Ketten und
 Bande gelegt/ eine zeitlang dergestalt elendig-
 lich aufgehalten/ und endlich in das Berchtols-
 gadische ausgeliefert/ allwo noch schlimmer mit
 ihnen verfahren worden/ daß auch einer die fal-
 sende Sucht davon bekommen. Man sahe dieses
 Proestirender Seits als eine Sache an/ die bloß
 aus Haß gegen die Evangelische Religion gesche-
 hen/ folglich wider den Westphälischen Frieden
 und dergleichen mehr sey. Es schrieb auch der Ma-
 gistrat zu Nürnberg an das Berchtolsgadische
 Stifft/ mit Bitte/ daß man doch seine ohnver-

In Berch-
tolsgadischen
werden
Leute E-
vangel.
Religion
halber
arrestirt.

diemer

2708.

wie es das
Stift ent-
schuldiget.

bienet Weise bestrickte Schutz, Verwandte der be-
schwerlichen und über Nacht harten Haft erlassen
möchte; Dagegen beschwerte sich das Stift über
den Magistrat zu Nürnberg / daß dieser solche und
andere dergleichen Leute in Schutz genommen / die
weil sie des Stiftes selbstgene Unterthanen / und
nie befugt gewesen wären / auß dem Land zu ste-
hen / sich ihren Herren zu stellen / und diese um ihr
Eigenthum zu bringen / das Stift sey auch wol
befugt / dergleichen Entlauffene / wo es ihrer
habhaft werden könnte / anzuhalten / und andern
zum Exempel / der Gebühr nach anzusehen; man
solte Ihm also in seine Rechte nicht sprechen / viel-
mehr alle solche Leute weiter auslieffern. Der
Magistrat in Nürnberg wußte dieses vor nichts als
einen Vorwand anzusehen / womit die Wuth
wider die Evangelische Religion bedeckt werden
wölte / da die Leibeigenschaft im Berchtolsgad-
schen ohne dem mit 5. fl. abzulösen / und von ge-
dachten armen Leuten dergleichen Geld leicht zu
erhalten / auch an Gütern / ein mehrers / als
dieses / hinterlassen worden war / daran man sich
erhöhlen können / da es einem um Geld und Gut
zu thun gewesen. Es wurde also die Sache von
dem Magistrat, auch denen Bluts, Verwandten
der Inhaftirten an das Corpus Evangelicum
gebracht / mit dem Ersuchen / daß sich dieses de-
rer Bedrängten auf eine süßliche Weise anneh-
men möchte. Es stellte solches dem das dßfalls
Nöthige dem in Regensburg sich befindenden Se-
cretario des Stiftes vor / damit es dieser weiter
an gehörigem Orte meldete / man verfahe sich auch /
solches würde der Billigkeit um so viel ehender Plas
geben / je williger man sich gegen das Stift / zu
Moderirung seines Matricular - Anschlags erwie-
sen / und je weniger sich dergleichen Religions-
Beinträchtigungen zu der Zeit und ihren Umstän-
den schickten / allein man blieb ab Seiten des Stiftes
bey seiner Meynung / und ließ die armen Leute fer-
ner weit stecken.

Das Cor-
pus Evan-
gelicum
interess-
irt vor sie

Das Corpus Evangelicum entschloß sich also
ein Schreiben an Berchtolsgadisches Stift vom
3. Martii abzulassen / und in solchem vorzustellen /
wie das Stiftische Verfahren nicht zu rechtferti-
gen / solglich nicht zu dulden / schwurstracks wider
den Westphälischen Frieden wäre / in welchem
denen in der Religion von der Lands, Herrschaft
unterschiedenen Unterthanen überhaupt / sie möch-
ten also selbstgen seyn oder nicht / der freye Abzug
auch die Erlaubnis in das verlassene Land / Geschäfts-
te halber / zu reisen / allerdings helltlich bedungen /
ein solches demnach auch denen Inhaftirten zuzu-
stehen wäre. Die hieher gehörende Worte des Cor-
poris Evangelici waren diese: So können wir nicht
verhalten / weil sonst kein solch Verbrechen bey
off-gedachten Leuten vorhanden / so dergleichen
hartes Tractament verdene / daß dieses vermuth-
lich aus einem bloßen Religions - Eifer und Haß
wider unsere Leute hergestoffene Verfahren bey
allerseits Evangelischen Ständen des Reichs ein
großes Gravamen verursache / indem es grad wi-
der den Religions- und Westphälischen Friedens-
Schluß lauffe / da Insonderheit die 5. 34. 35.
und 36. Art. V. die Stände anderer Religion Un-

urgirt aus
Westphäl.
Frieden
das Bene-
ficiam e-
migtandi.

terthanen / die in keinem Theil des 1624. Jahrs
im Besiz Ihres Religions-Exercitii gewesen / auch
denen / welche nach gemachten Frieden eine an-
dere Religion als seiner Obrigkeit annehmen
würden / die Sicherheit geben / daß sie / so lange
sie in dem Lande geduldet werden / nicht solten ge-
hindert werden / ihr Religions - Exercitium
in der Nachbarschaft zu Haus in der Stille in
Christlicher Andacht zu halten / ferner / daß der
Religion wegen sie nicht solten beschimpffet wer-
den / wann sie aber aus guten Willen wegstehen
wölten / oder auch von ihren Herrn darzu ange-
gehalten würden / ihnen frey stehen solte / aut retentis
aut alienatis bonis discedere, retenta per Mi-
nistros administratione & quoties ratio id postu-
lat ad res suas inspiciendas vel prosequendas li-
tes aut debita exigenda adire, auch diese in Fa-
veur der Unterthanen / so unter widriger Reli-
gion Herrschaften sich befinden zu Güten abge-
faste 5vi. keinen Unterschied machen / sondern
allen und jeden / von was Condition, Stand
und Geschlecht frey oder eigene sie auch seyn mö-
gen / in die Gewissens-Freyheit und freyen Stand
setzen / der Vortheilen / wie kurz vorher aus des In-
strumenti Pacis Westphalica §. vis angeführet wor-
den / sich zu bedienen / und ferner aus diesen Ge-
neral-Concessionen von sich selbst zu schlicffen / ob
sie sich etwa aus freyem Willen oder aus Befehl
der Obrigkeit retirirt hätten / ihnen ebenfalls
unverwehrt verbleibe / in Friede ihrer Handlung
wegen / dahin sich wiederum zu begeben / auch son-
sten ihre Freunde zu besuchen / ohne daß sie des-
wegen angehalten / oder übel tractirt werden dürff-
ten. Ist demnach unser angelegenes Ersuchen /
dieselbe auf diese unsere wohl-gegründete Vorstel-
lung und Vorschrift geneigt zu reflectiren / u. vor
mehr erwähnte arme Leute / welche / wie gleich
im Anfang angeführet worden / schon vor langer
Zeit aus einem Gewissens, Erbes sich zu ihrer
Heymath gemacht / und alle Ihre Haabseltigkeit /
wordurch alle etwa zu machen stehende Prastanda-
genüßlich gerisset werden können / zurück gelassen
haben / solch dahin angelegen seyn lassen besteben
wollen / daß sie von ihren Banden befreyet / aus
dem Land ziehen / und ihr wenig etwa noch wirk-
lich oder sonst mit Recht zu fordern habendes Ver-
mögen mit nehmen dürffen; Gleichwie nun sol-
ches dem Religion, und Westphäl. Frieden-
Schluß gemäß ist / also werde weitere Beschwerung
verhütet etc.

Das Stift wolte auch diesem Vorwort kein
Gehör geben / sondern antwortete auf vorhin
schon gemeldeten Schlag / daß die Befangene
entlauffene selbstgene der Obrigkeit nur zum Trug
ins Land kommen / deßhalb allerdings zu zück-
eigen gewesen wären / da ihm ja niemand vor-
schreiben würde / wie es seine Rechte brauchen sol-
te oder nicht etc. Das Corpus Evangelicum sahe
demnach / daß mit guten Worten nichts auszu-
richten seyn würde / und beschloß bey abermahli-
ger Versammlung / sonderlich auch auf Preuss-
sche Vorstellung dem Stift zu bedeuten / daß
man bey ferner weit versagter Billigkeit Repressa-
lien gebrauchen / und wo man auf Protestirenden

Treibend
lich das
Werk
durch be-
schlossene
Repressa-
lien durc-

